BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Seiner Kurfürstlichen Durchleucht von der Pfalz Kriegs Reglement vor Dero samtliche Infanterie von dem Jahr 1778

Bd.: Erste Abtheilung Zweiter Theil

Mannheim 1778

Bavar. 1549-1,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375752-6
VD18 91001277

Seiner

Kurfürstlichen Durchlaucht

von der Pfalz

Kriegs-Reglement

für Dero

sammtliche Infanterie.

Erste Abtheilung

Zweiter Theil.

vom

Dienst in der Garnison.

Mannheim,

Gedruckt in der Hof- und Akademie-Buchdruckerei

1778.

Seiner

Kurfürstlichen Durchlaucht

von der Pfalz

Kriegs-Reglement

für Dero

sammtliche Infanterie.

Erste Abtheilung

Zweiter Theil.

vom

Dienst in der Garnison.

Mannheim,

Gedruckt in der Hof- und Akademie-Buchdruckerei

1778.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Titel.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken, so fort was auf der Compagnie-Regiments- und Gouvernements- Parade zu beobachten ist.

Kapitel I.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken sollen.

§. 1.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt einrücken soll, worinn Garnison liegt, so muß selbiges Tages vorher, oder wie es die Gelegenheit gibt, des Morgens, ehe das Regiment einrückt, den Regiments-Quartiermeister, sammt den Fouriers voraus schicken. Der Regiments-Quartiermeister hat sich bei dem Gouverneur oder Commandanten des Orts zu melden, solchem eine Dienst- und

Standstabell zu übergeben, welcher demselben die Quartier anweiset, und ob solche in den Casernen oder bei den Bürgern sollen genommen werden, anbefehlen wird. Wenn es in Casernen ist, so hat sich der Regiments-Quartiermeister mit den Casernen- und Magazinverwaltern zu besprechen, die Eintheilungen für die Compagnien zu machen, die behörige Fourrituren sich überliefern zu lassen, worüber er hernach eine Quittung an dieselbe auszustellen hat. Wenn die Quartiere bei den Bürgern angewiesen worden sind, so hat der Regiments-Quartiermeister mit dem Ortsvorstand die benöthigte Billets zur Einquartierung zu besorgen, und soll daher eine genaue Liste von dem effectiven Stand sowohl des Staabs als sämmtlichen Compagnien gedachtem Ortsvorstand eingeben. Wann in der Stadt kein besonders Lazaret sich befinden sollte, so muß er den Bedacht darauf nehmen, daß dazu ein bequemes Haus ausgesucht und bestimmet werde.

§. 2. Der Commandant des Regiments oder Bataillons soll an dem Tag, da er einrückt, einige Stunden vorher einen Offizier abschicken, welcher dem Gouverneur oder Commandanten zu melden, um welche Zeit das Regiment oder Bataillon eintreffen wird, so fort den Befehl einzuholen hat, auf welchem Plaz das Regiment aufmarschiren soll. Dieser Offizier, nachdem er solchen Befehl erhalten, begibt

gibt sich wieder zurück zu seinem Regiment oder Bataillon, und führt hernach selbiges bei dem Einrücken auf den bestimmten Plaz.

Anmerkung.

Wenn kleinere Corps oder Compagnien in Vestungen oder Garnison einrücken, oder auch wohl nur durchmarschiren sollen, so haben sie das nämliche mit Machung der Quartiere durch Abschickung eines Offiziers, oder, so er diesen nicht entbähren kann, durch einen guten Unteroffizier oder Fourier zu besorgen, und wenn nur durchmarschirt wird, durch einen Offizier aufgleiche Weise die Meldung dem Gouverneur oder Commandanten zu machen.

§. 3. Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Garnison einrücket, so muß selbiges Tages vorher das Lederzeug anstreichen, das Gewehr wohl puzen und alles sauber machen, vor dem Thor werden die Bataillons formirt, wornach in Parade und mit klingendem Spiel auf dem bestimmten Plaz aufmarschirt wird. Der Commandeur läßt hiernächst das Gewehr präsentiren, und wenn der Gouverneur sich auf dem Plaz befindet, so hat er bei demselben anzufragen, ob das Regiment in die Quartiere einrücken solle. Wornach er das Gewehr wieder schultern, und wie gebräuchlich zum Gebeth schlagen läßt.

Anmerkung.

Wäre aber der Commandant des Plazes von niederem Caracter als der Regimentscommandant, so führet zwar dieser das Regiment ein, nach diesem aber vollziehet der Obristlieutenant, wenn er nicht etwa auch dem Plazcommandanten vorginge, all obiges, und so weiter nach den Graden.

Bei dem Einrücken muß die Equipage hinter dem Regiment durch den nächsten Weg zu den Casernen geführet werden, wenn aber die Leute zu den Bürgern einquartiret würden, so muß selbige auf einem bestimmten Plaz zusammen auffahren. Nachdem das Gebeth geschlagen worden, so werden die Compagnien formiret, und die Fahnen, wie gebräuchlich, vor die erste Grenadiercompagnie gebracht, diese Grenadiercompagnie marschirt hernach auf gewöhnliche Art ab, die Tambour derselben schlagen beim Wegbringen den Fahnentrupp, und werden auf diese Art in des Commandeurs Quartier gebracht. Die Compagnien marschiren in Ordnung vor die Casernen, woselbst die Bajonet abgemacht werden, und jeder Capitain seine Leute einrücken läßt. Wenn die Leute zu den Bürgern verlegt werden, so führt jeder Capitain seine Compagnie vor sein bestimmtes Quartier, woselbst ihnen die Billets ausgetheilt werden, und wenn alle solche haben,

so

so läßt der Capitain seine Compagnie auch aus einander gehen, es muß aber nicht eher geschehen, damit allen Unordnungen vorgebogen werde.

§. 4. Der Gouverneur oder Commandant wird bei dem Einrücken dem Regiment sogleich die Allarmpläze anzeigen, und wenn besondere Befehle sind, welche in derselbigen Garnison zu beobachten wären, so sind sie gleichfalls dem Commandeur sogleich mitzutheilen, damit derselbe solche dem Regiment wieder geben, und ein jeder Compagniecommandant dieselbe seinen Leuten einschärfen könne.

§. 5. Wann ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt einrückt, wo keine Garnison ist, so müssen nach Befinden der Umstände Wachten angeordnet werden, die dazu gehörige Mannschaft muß vorher commandirt seyn, und rückt, wenn das Regiment oder Bataillon aufmarschirt ist, noch ehe die Compagnien formirt werden, vor, und marschirt zuerst auf ihre Posten ab, wornach erst die Compagnien formirt werden, und in ihre Quartiere einrücken können.

Kapitel II.

Was bei dem Compagnie-Rapport und derselben kleinen Parade in Acht zu nehmen ist.

§. 6. In ruhigen Garnisonen ziehen die Leute mit

ungeladenem Gewehr auf die Wacht, jeder Mann muß aber drei scharfe Patronen in seiner Patrontasche haben, wovon er auf dem Posten, wenn etwa wegen Feuersbrunst, bei Allarm, Desertion oder Gewaltthätigkeiten das Schiesen erfordert wird, geschwind laden kann, und im Nothfall feuern soll, die übrigen Patronen bleiben auf der Montierungskammer wohl verwahret. In Städten aber, wo von außen oder innen etwas zu befahren seyn sollte, müssen die Leute das Gewehr geladen haben, weßwegen derjenige, so die Parade commandirt, ehe die Wacht aufzieht, dieselbe das Gewehr zugleich nach den gewöhnlichen Commandowörtern soll laden lassen.

§. 7. Bei allen Compagnie- und Regimentsparaden soll die dazu commandirte Mannschaft in einigen Stücken des Exercirens nach Gelegenheit der Witterung geübet werden, besonders da die Gewehr nicht geladen sind, in dem Fertigmachen, damit sie mit dem Ladstock hurtig und mit Gewißheit umgehen lernen, man kann mit selbigen vor- nnd rückwärts chargiren, ohne die Leute niederfallen zu lassen, deßgleichen sollen alle Arten von Schritte und überhaupt das Marschiren beständig geübet und angewiesen werden, damit die Leute das ganze Jahr hindurch in einer beständigen Uebung bleiben, und in dem Frühjahr schon abgerichtet seien, wodurch das Exerciren

unge-

ungemein erleichtert wird, weßwegen besonders die Majors darauf Acht haben sollen. Bei Winterszeit aber, wenn es kalt oder ungestümmes Wetter ist, müssen die Leute auf der Parade mit größter Geschwindigkeit abgetheilet und rangiret werden.

§. 8. Damit nun der Dienst bei allen Regimentern ordentlich geschehe, so soll der Feldwebel nebst dem Corporal, so die zehen Tage hat, dem Capitain und seinen Offiziers vor der Parade in ihren Quartieren Rapport abstatten, und müssen selbe erstlich zu den Subalternen gehen, hernach mit demjenigen Subalternen, der die zehen Tage hat, ihrem Capitain Rapport thun, gedachter subalternen Offizier übergibt den schriftlichen Rapport seinem Hauptmann, zu gleicher Zeit soll sich der Feldscheerer von der Compagnie auch daselbst einfinden, und von den Kranken sowohl im Lazaret als bei der Compagnie seinen gebührenden Rapport abstatten.

§. 9. Wenn es Zeit zu der kleinen Parade, muß der Führer oder in dessen Abwesenheit ein anderer Unteroffizier seine Wachtparade so revidiren, daß der Offizier an selbiger nichts auszusezen finde, als welcher sich lediglich an den Führer zu halten hat, und dieser denjenigen Mann, der nicht erscheinet, wie er soll, davor ansiehet. Wenn der Offizier, so die zehen Tage hat, seine Parade revidiret, muß alles still stehen, der Unteroffizier, welcher sie auf die

Regimentsparade mit dem Kurzgewehr führet, muß ebenfalls auf dem rechten Flügel unbeweglich still stehen bleiben. Die übrigen Unteroffizier stellen sich hinter die Parade, oder, wie es das Terrain erlaubet, neben derselben in einem Glied, und müssen ebenfalls stille seyn und nicht plaudern.

§. 10. Wenn die Leute aus der Caserne zur Parade heraus rücken, oder wenn sie in andern Quartieren vertheilet liegen, so müssen sie vor ihres Capitains Quartier mit ihrem Gewehr kommen, ohne die Bajonets aufzuhaben, so bald sie aber zusammen getreten sind, auf daß die Parade gestellt werde, so läßt der Feldwebel, wie gewöhnlich, die Bajonets auf den Lauf bringen, und theilet demnächst die Posten aus, auf welchen jeder Mann kommen soll, hierauf commandirt derselbe ferner: Ladstock=in Lauf! worauf jeder Mann so herum tritt, daß er mit dem Leib ganz rechts um mache, das Gewehr bleibt fest auf dem Boden stehen, und wird im Herumschwenken mit der linken Hand so ergriffen, wie es bei dem Bajonetabnehmen in den Handgriffen bereits angewiesen worden. Zu gleicher Zeit wird der Ladstock ohne fernere Tempos in den Lauf gebracht, wenn selbiger in dem Lauf ist, bleibt die linke Hand liegen, die rechte aber umgreift die Mündung des Gewehrs, alsdann wird nach dem Flügelmann gesehen, und mit demselben

Front

Front gemacht, wobei die linke Hand geschwind vom Gewehr abgehet, und ungezwungen am Leib herunter fällt.

§. 11. Hierauf läßt der Offizier den rechten Flügelmann mit dem Commando: Gewehr = hoch! das Gewehr hoch nehmen, welches derselbe präsentiret und sein Gewehr mit einem scharfen Beitritt des rechten Fuses hoch vor sich nimmt, daß der Lauf nach dem Gesicht stehet, und die linke Faust mit dem linken Auge gleich liege, der rechte Daume hinter die Pfanne, welche gleich aufgestosen wird, darauf gehet die rechte Hand ab, umfaßt den Hals des Kolbens, und reichet solches dem Offizier mit der rechten Hand allein, welcher es dem Mann abnimmt, und solches sowohl als alle übrige Stücke, so zur Propretät gehörig, visitiret. Wenn solches geschehen, schließt der Offizier die Pfann, und gibt dem Mann das Gewehr, welcher es mit der rechten Hand abnimmt, und mit der linken Hand einen starken Schlag daran thut, hernach präsentirt, und das Gewehr beim Fus nimmt, die folgende Leute machen die nämliche Tempos, so, daß wenn der Offizier mit dem Visitiren des vorher gehenden bald fertig ist, der folgende sein Gewehr von selbsten hoch nimmt, und beide Hände so lange daran behaltet, bis es ihm abgenommen werden soll.

§. 12.

§. 12. Wenn nun der Offizier auf diese Weise seine ganze Parade visitiret hat, so befiehlt er dem Feldwebel, daß er den Ladstock wieder an seinen Ort bringen läßt, welcher alsdann commandirt: Ladstock an sein = Ort! dieses geschiehet mit den nämlichen Tempos, als wie der Ladstock in Lauf gebracht worden, und es wird ebenfalls wieder auf den Flügelmann Achtung gegeben, damit das Front machen zugleich geschehe, und die linke Hand geschwind von dem Gewehr ab an die Seite geworfen werde.

§. 13. Wenn es Zeit zum Abmarschiren ist, oder das Zeichen durch die Trommel zu dem zusammen marschiren der Compagnien gegeben wird, so befiehlt der Offizier an den Unteroffizier, so auf dem rechten Flügel mit dem Kurzgewehr stehet, daß er das Gewehr schultern lasse, und die Parade nach dem Sammelplaz, wie gewöhnlich aufführe. Die übrigen Unteroffiziers müssen, ohne zu plaudern, hinter derselben hergehen, der Offizier aber auf seine Leute wohl Acht haben, daß sie wohl marschiren, ihr Gewehr, ob gleich im Arm, dennoch wohl tragen, und sich nicht vernachläßigen.

Wenn der Unteroffizier commandirt, so muß er auf dem rechten Flügel von seinem Zug stehen, und die Front links um machen. Wenn die Leute das Gewehr auf Schulter haben, so muß er das Kurzgewehr

gewehr gleichfalls auf der Schulter tragen, und wenn sie präsentiren, mit selbigen zugleich, und in eben den Tempos das Kurzgewehr beim Fus nehmen, auch wenn sie schultern, mit ihnen zugleich wieder schultern, hernach wenn der Zug abmarschiren soll, so tritt der Unteroffizier, welcher ihn führet, vor die Mitte des Zugs, und wenn er: Marsch! commandirt, tritt er zugleich mit selbigem an.

§. 14. Wenn der Unteroffizier mit seiner Parade abmarschirt ist, und begegnet ihm ein Staabsoffizier, muß selbiger auf fünfzehen Schritt das Gewehr in die Hand nehmen lassen, die Leute müssen wohl marschiren, das Gewehr gut tragen und denjenigen ansehen, bei dem sie vorbei paßiren, der Unteroffizier commandirt, wenn der Staabsoffizier auf einer andern Seite seyn sollte, als wohin die Leute die Köpfe gewendet haben, entweder: Köpfe=links! oder Köpfe=rechts!

§. 15. Auf das bestimmte Zeichen marschirt der Unteroffizier mit seiner Parade auf den angewiesenen Plaz, wie solches in dem ersten Theil, §. 35. 36. und 37. vorgeschrieben worden. Wenn der Unteroffizier weit zu marschiren hat, und die Leute deßwegen das Gewehr im Arm gehabt haben, so muß er zwanzig Schritte, ehe er auf den zum Aufmarsch bestimmten Plaz kommt, das Gewehr in die Hand nehmen lassen. Wenn er aufmarschirt ist, so läßt

er

er das Gewehr beim Fus nehmen, er selbst bleibt mitten vor seiner Parade stehen, und macht Front gegen dieselbe.

Alle diese Unteroffiziers müssen vier Schritte vor dem ersten Glied stehen, und sich wohl mit einander richten. Die nicht in Dienst kommende Unteroffiziers, wenn sie auf den Regiments-Paradeplaz gekommen, müssen in zwei Gliedern auf den rechten oder linken Flügel oder nach Gelegenheit des Terrains vor oder hinter die Front gestellet werden. Sie müssen nicht plaudern, sondern ganz stille seyn und sich gleichfalls wohl auf einander richten.

Kapitel III.

Was bei der Regimentsparade in Acht zu nehmen ist.

§. 16. Der Adjutant tritt vor die Mitte der Parade und commandirt: Unteroffiziers! worauf diejenige, welche die Compagnieparade aufgeführt haben, wohl rechter Hand sehen, ihr Kurzgewehr zugleich auf die Schulter nehmen, von selbsten links um kehren, und nach dem Adjutanten marschiren, um welchen sie einen Kreis formiren, die Unteroffiziers thun alsdann dem Adjutanten den Rapport, daß die Leute zur Parade alle vorhanden sind. Nachdem der Adjutant den Rapport empfangen,

gen, so theilet er die Unteroffiziers auf die Wachtposten, und commandirt hernach: Rechts um=kehrt euch! Marsch! alsdann treten sie mit dem linken Fus zugleich an, und diejenige, welche auf die Wacht kommen, oder mitparadiren müssen, treten bei ihren Compagnien auf den rechten Flügel, machen Front, und nehmen ihr Kurzgewehr von selbsten beim Fus, die übrigen aber, welche nicht eingetheilet werden, gehen zu den andern und nicht in Dienst kommenden Unteroffiziers, behalten aber ihre Kurzgewehre bei sich, und stellen sich ganz auf den rechten Flügel der gedachten andern Unteroffiziers.

§. 17. Zu gleicher Zeit als die Unteroffiziers zu dem Adjutanten vortreten, sollen sämmtliche subalternen Offiziers, so die zehen Täge haben, zu dem Major, der die Jour hat, und also vor der Parade sich einfindet, nach dem Rang der Compagnien mündlichen Rapport abstatten, was bei einer jeden Compagnie neues vorgefallen seyn könnte, zu eben dieser Zeit soll auch der Offizier vom Lazaret, sodann der Regimentsfeldscherer, oder so dieser etwas nothwendiges zu thun hätte, ein anderer Feldscherer, dem es von dem Regimentsfeldscherer übertragen worden, gedachtem Major Rapport abstatten, damit dieser, ehe er dem Commandeur den Regiments-Rapport überreicht, von allem Wissenschaft

habe,

habe, und also auch seinen richtigen Rapport abstatten könne.

§. 18. Wann die eingetretene Unteroffiziers ihre Kurzgewehre beim Fus genommen haben, so commandirt der Adjutant ferner: Parade, Achtung! Propfer=ab! das Gewehr auf Schulter! rechts=um! Marsch! worauf die Leute Vor- und Nebenmänner nehmen, und also die Rotten voll machen, sie müssen nicht zu dicht auflaufen, damit die Unteroffiziers nach der Abtheilung Plaz zum Eintreten haben. Der älteste Unteroffizier, der zu einer Wache kommt, muß vor das erste Glied heraus treten, damit er den Plaz bezeichne, wo ohngefähr die Wacht hin zu stehen komme, er behält die Front gegen die Leute, die andere Unteroffiziers marschiren vier Schritte hinter das dritte Glied, und machen, wenn hernach die Gemeine Front machen, zugleich mit denselben Front.

§. 19. Der Adjutant commandirt ferner: Halt! Front! und demnächst: Rangirt euch! Die Leute machen hierauf rechts und links um, marschiren auf diejenige Posten, wo die Wachten hin zu stehen kommen, zu welchen sie abgetheilet sind. Von einem jeden Posten kommt der rechte Flügel dahin zu stehen, wo der Unteroffizier, so vor der Front stehet, den Plaz andeutet. Die Leute müssen im dahin marschiren die Gewehre wohl anziehen

ziehen und stille seyn, die Unteroffiziers, so hinter der Front stehen, müssen jedoch in größter Stille die Rotten gleich wieder voll zu machen suchen, und die Leute müssen von selbsten gleich wieder Front machen. Der Unteroffizier, so vor der Front stehet, rangirt hierauf seinen Posten, nachdem es ihm befohlen worden, ganz rechts, ganz links, oder von beiden Flügeln nach der Mitte. Der Adjutant revidirt in der Eil vom rechten zum linken Flügel alle Posten, und theilet darauf jede Wacht und also die ganze Parade in Züge ein, wobei in Acht zu nehmen, daß eine Regimentsparade allezeit in gleiche Züge eingetheilet seyn soll, die Unteroffiziers treten auf die Pläze ein, wohin sie der Adjutant abgetheilet hat. Bis die Unteroffiziers und Leute die Pläze wissen, wo die Posten hin zu stehen kommen, besonders wenn viele Posten müssen gegeben werden, so soll der Adjutant einen Posten nach dem andern formiren lassen, indem er rechts und links um commandirt, diejenige Wacht, so er ruft, macht hierauf rechts, die übrigen Leute aber alle links um, weßwegen auch ein Unteroffizier auf den linken Flügel vortreten muß, welcher auf den vom rechten Flügel Acht gibt, daß er zugleich das Zeichen zur Wendung und zum Beitritt gebe.

§. 20. Wenn der Adjutant die Parade völlig abgetheilet und rangirt hat, so commandirt er:

Unteroffiziers=vor! sämmtliche Unteroffiziers, die auf die Wacht kommen, rücken hierauf vier Schritt vor das erste Glied, woselbst sie sich in ein Glied stellen, so, wie sie von beiden Flügeln zusammen marschiren. So bald die Unteroffizier vorrücken, müssen die Offiziers das Gewehr in die Hand nehmen oder den Degen ziehen, und sich nach ihrer Anciennetät drei Schritte vor die Unteroffiziers in ein Glied stellen. Der Major theilt alsdann die Offiziers auch ab, wohin sie auf die Wacht kommen sollen. Wann der Adjutant alle Posten in Richtigkeit hat, so stattet er davon Rapport an den Major ab, dieser lezte commandirt hierauf: Ober- und Unteroffiziers marschiren nach ihren Posten! die Flügelmänner von den Zügen müssen hier die Hände an die Hüthe oder Kappen halten, daß die Offiziers und Unteroffiziers sehen, wo abgetheilt ist, die Offiziers nehmen das Gewehr hoch, machen mit den Unteroffiziers rechts und links um, und marschiren auf ihre angewiesene Posten, so, daß die Offiziers sechs Schritte vor dem ersten Glied, wie sie vor ihren Posten ankommen, Front machen, und sich wohl auf einander richten, sie geben darauf gleich rechter Hand Achtung, und nehmen das Gewehr mit egalen Tempo beim Fus.

Anmerkung.

Wenn eine Fahne mit auf die Wacht ziehen soll, so

so wird solche bei dem Commandeur durch einen dazu abgetheilten Zug, welchen ein Offizier führet, und ein Unteroffizier schlieset, still abgeholet, wann solche vor die Parade gebracht wird, so muß von selbiger das Gewehr präsentiret werden, der Fahnenjunker stellt sich mit derselben mitten vor die Parade, wenn aber commandirt wird: Zwei hinterste Glieder vorwärts = schließt euch! Marsch! so marschirt der Fahnenjunker mit derselben vor den ersten Zug, vor welchem er stehen bleibt, bis die Parade wieder aufmarschiret, alsdann derselbe sich wieder vor die Mitte begibt.

§. 21. Wenn die Witterung es erlaubt, so läßt der Major, wie schon erinnert worden, hierauf die Parade entweder marschiren, chargiren, oder sonst einen Theil des Exercitiums machen, wenn es aber Zeit ist, auf die Gouvernementsparade zu marschiren, so commandirt derselbe: Präsentirt das=Gewehr! Wann der Regimentscommandant auf der Parade sich befinden sollte, so fragt er an, ob die Parade abmarschiren soll, und commandirt alsdann ferner: Das Gewehr auf = Schulter! die Parade soll abmarschiren! zwei hinterste Glieder vorwärts=schließt euch! Marsch! die Offi-

ziers nehmen hierbei das Gewehr hoch und rechts um kehren von selbst, und auf das Wort: Marsch! treten sie schnell an, und rücken in das erste Glied ein, woselbst sie wieder Front machen. Weiter commandirt der Major: Mit Zügen rechts = schwenkt euch! Marsch! die Offiziers, Unteroffiziers und Züge verhalten sich hiebei, wie es in dem ersten Theil dieser Abtheilung ist angewiesen worden, und alsdann: Vorwärts! Marsch!

Anmerkung.

Die Majors können auf dem Hinmarsch nach dem Gouvernements = Paradeplaz auf verschiedene Art, jedoch nach diesem Reglement abmarschiren, desgleichen unter Wegs nach Gelegenheit abbrechen, wieder aufmarschiren, in Rotten marschiren, wieder Pelotons formiren, und was dergleichen mehr üben. Wann eine Parade vier Züge hat, so soll der Major solche selbst commandiren, und wie wohl er keinen Ringkragen anzuhaben braucht, so soll er dennoch den Degen dabei ziehen, in dem Abmarschiren kann er den Degen wieder einstecken, wann er aber seine Parade auf dem Gouvernements-Paradeplaz wieder aufmarschiren läßt, so ziehet er denselben. Alle Regimentsparaden müssen, ohne daß das Spiel gerühret werde, auf den Gouvernements-Paradeplaz marschiren.

§. 22. Die Souverneurs und Commandanten sollen den Dienst in der Garnison also einrichten, daß der gemeine Mann, wenn keine Beurlaubung ist, würklich vier Nächte zum wenigsten von der Wacht frei sei, und muß die Einrichtung auch so gemacht werden, daß die Beurlaubung nach der Exercirzeit bestehen könne. Wo grose Garnisonen sind, geben alle Regimenter jeden Tag Mannschaft auf die Wacht, sie sollen aber so viel möglich nicht melirет werden, sondern jedes Regiment, ganze Posten zugleich geben. Die Gleichstellung, daß ein Regiment so viel gebe, als das andere, kann in den folgenden Tägen nach Stärke der Garnison durch Abwechslung der Posten leicht bewürket werden, in der Exercirzeit aber, oder wenn sonst die Regimenter keine Beurlaubte, sondern ihre Leute beisammen haben, kann die ganze Wachtparade auch von einem Regiment oder Bataillon allein bestritten werden. Sollte es aber wegen Stärke der Regimenter nicht thunlich seyn, so werden die Wachten ganz melirt.

§. 23. Nicht allein die subaltern Offiziers, sondern sämmtliche Capitains sollen ohne Ausnahm sich auf der Regimentsparade einfinden, ein jeder Capitain, der etwas bei dem Commandeur zu melden oder vorzutragen hat, soll es dem Major von der Jour daselbst anzeigen, damit dieser bei Abstattung des Rapports vom Regiment solches dem Comman-

mandeur melden, und dessen weitern Befehl darüber einholen und zur Befolgung bringen könne.

Anmerkung.

Auf der Regimentsparade wird niemand, er sei auch wer er wolle, eine andere Honneur erzeigt, als daß man höchstens das Gewehr präsentiren lasse, wobei aber kein Spiel gerührt werden soll.

Kapitel IV.

Was bei der Gouvernementsparade in Acht zu nehmen ist.

§. 24. Sowohl in großen als kleinen Garnisonen wird von dem Gouverneur oder Commandanten die Stunde bestimmt werden, wenn die Wacht aufziehen soll, eine viertel Stunde vorher versammeln sich die Tambour und Pfeifer auf der Hauptwacht, und werden allda durch den die Woche habenden Regimentstambour in drei Glieder rangiret. Wenn die Zeit zur Vergatterung gekommen, so läßt der Regimentstambour Vergatterung zu schlagen anfangen, marschirt durch die angewiesenen Strassen auf den Paradeplaz vor der Mitte oder der Fahne auf, gibt alsdann den Tambours ein Zeichen, daß sie aufhören sollen. Wenn diese zu Ende, läßt er die Tambour

bour das Spiel mit ordentlichen Tempos überhängen, hernach rechts um kehren, oder nach Gelegenheit rechts und links um machen, und nach ihren Posten marschiren; diejenigen aber, welche nicht auf die Wacht kommen, müssen mit einander fortmarschiren bis sie vor der Front der Parade vorbei sind, alsdann dieselbe nach ihren Quartieren gehen können.

§. 25. Wenn die Regimentsparade auf dem Gouvernements-Paradeplaz angekommen, marschiren solche nach ihrer Anciennetát auf, und wenn die Wacht mit einer Fahne aufziehet, so wird solche nach der Mitte gebracht, die Glieder geöffnet, und demnächst das Gewehr beim Fus genommen.

§. 26. Der Gouvernements-Adjutant commandirt hierauf: Parade! Achtung! Das Gewehr auf = Schulter! rechts = und links=um! Marsch! weil jedes Regiment seine besondere Wacht und Posten gibt, so sind folglich dieselbe dazu schon eingetheilt, und wird also hier nur auf den Plaz marschirt, wohin der Wachtposten in der Ordnung zu stehen kommen soll, den er bei dem Defiliren haben muß. Es muß scharf darauf gehalten werden, daß die Leute hier sich nicht negligiren, sondern ihre Tempos, so, wie allezeit, accurate machen, in dem Marschiren stille seyn und ihre Vorder- und Nebenmänner wohl halten. Wenn alle Wachten auf ihrem behörigen Plaz angekom-

men, so commandirt der Gouvernements-Adjutant: Halt! Front! und richtet hierauf, vom rechten Flügel anfangend, die ganze Parade, daß sie in Gliedern und Rotten wohl gerichtet stehen.

§. 27. Wann aus besondern Umständen die Garnisonsparade nicht abgetheilet werden kann, daß ganze Posten von einem Regiment genommen werden, sondern die ganze Parade durch einander vermenget werden muß (welches jedoch so viel möglich soll vermieden werden) so commandirt der Plaz-Adjutant, nachdem die Regimentsparaden alle aufmarschirt sind und das Gewehr beim Fus genommen haben, Unteroffiziers! hierauf nehmen die Unteroffiziers das Kurzgewehr hoch, wann Gefreite Posten zu commandiren bekommen, so nehmen sie das Gewehr hoch in rechten Arm, und alle marschiren vier Schritte vor der Parade in einem Glied zusammen, also, daß die Feldwebels auf den rechten Flügel, die Führer neben ihnen, dann die Corporals, und endlich die Gefreite auf den linken Flügel zu stehen kommen, alle machen Front auswärts. Hierauf theilet der Plaz-Adjutant die Unteroffiziers auf die Posten ab, und commandirt nach diesem: Rechts um=kehrt euch! Marsch! die ältesten Unteroffiziers, die zu einer Wacht kommen, marschiren vor das erste Glied, und bezeichnen die Pläze, wo ohngefähr die Wachtposten hinzu-

stehen

stehen kommen, und behalten Front gegen das gedachte Glied, die anderen treten bei ihren Paraden ein. Hierauf commandirt der Plaz-Adjutant weiter: Parade! Achtung! das Gewehr auf=Schulter! rechts=und links = um! Marsch! die Leute müssen die Gewehr wohl anziehen, stille seyn und also auf ihre Posten gehen, von einem jeden Posten kommt der rechte Flügel dahin zu stehen, wo der Unteroffizier vor der Front den Plaz andeutet, die Leute müssen daher, wann sie zu ihren Posten kommen, ihre Wendungen wieder so machen, daß sie alle rechts um machen, und also nicht zu weit aus einander laufen. Demnächst commandirt der Plaz-Adjutant: Halt! Front! die Unteroffiziers rangiren hurtig ihre Posten und theilen sie ab; der Plaz-Adjutant revidirt in größter Geschwindigkeit alle Posten, und richtet die ganze Parade.

Bis die Unteroffiziers und Leute wissen, wohin die Posten zu stehen kommen, hat der Plaz-Adjutant zu observiren, was §. 19. vorgeschrieben ist.

In der Zeit, wann der Plaz-Adjutant die Unteroffiziers vorruft, so gehen die Offiziers, so auf die Wacht kommen, zu dem Plaz-Major, welcher dieselbe auf die Posten austheilet, also, daß der älteste Hauptmann die Hauptwacht, die anderen Hauptleute aber die anderen Hauptmannsposten, so wie sie

sich in der Anciennetät folgen, zu beziehen haben. Wie dann überhaupt für alle Offiziers verordnet wird, daß die importanteste Posten denen Aeltesten im Rang zugetheilet werden müssen: Wo aber zu Hauptleuten, oder auf Posten mehrere Offiziers zusammen kommen, so werden zu diesen die Jüngsten im Rang genommen.

Wann Offiziers von gleichem Dato Patenten haben, so wird hierin der Rang des Regiments zur Richtschnur genommen, daß der von älterm Regiment dem andern vorgehe.

Es ist weiter zu beobachten, daß wann die Regimenter vermischt Wachten geben, der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß die Tambour zu Schlagung der Vergatterung von einem Regiment genommen werden.

§. 28. Wenn nun alles richtig, so soll gedachter Adjutant dem Plazmajor Rapport davon abstatten, welcher ihm alsdann befiehlt, was vor Ordre der Gouverneur gegeben, oder was sonsten zu erinneren, hierauf läßt der Adjutant durch die gewöhnliche Trommelstreiche die Unteroffiziers vor die Front vormarschiren, welche demnächst einen Kreis um ihn formiren, das Kurzgewehr aber auf Schulter behalten. Wenn er die Ordre ausgegeben hat, so commandirt er an dieselbige: Rechtsum = kehrt euch! Marsch! worauf die Unter-

teroffiziers nach ihren Posten marschiren, und von selbsten Front machen.

§. 29. Der Plazmajor begibt sich hierauf zu dem Gouverneur oder Commandanten, und fragt an, ob dieselbe noch etwas weiters zu befehlen hätten, und ob die Parade abmarschiren soll. Zu gleicher Zeit soll der Obristlieutenant oder Major du Jour sich bei gedachtem Gouverneur oder Commandanten melden, wie nicht weniger derjenige, so aus der Jour tritt, seinen Rapport abstatten; es wird hiebei erinnert, daß derjenige Staabsoffizier, so lang er du Jour ist, beständig den Ringkragen tragen und anhaben soll. In kleinen Garnisonen muß derjenige Offizier, so die Hauptwacht beziehen soll, sich, ehe die Parade abmarschiret, bei dem Gouverneur oder Commandanten melden, um dessen Befehle einzuholen.

§. 30. Alle Offiziers, so auf die Wacht kommen, sollen sich vor ihrem Wachtposten halten, und sollen bei schwerer Ahndung nicht anderwärts herum gehen, sondern so bald die Unteroffiziers auf ihre Posten eingetreten sind, den Degen in die Hand nehmen, und sechs Schritt vor dem ersten Glied sich wohl in eine Linie richten. Der Plazmajor commandirt hierauf, und zwar nach dem Trommelschlag: **Erster Wirbel!** bedeutet die Wahrschauung. **Erster Schlag: präsentirt das = Gewehr!**

wehr! worauf das Gebeth von den Tambours geschlagen wird. Zweiter Schlag: das Gewehr beim = Fus! Dritter Schlag: Hüthe=ab! die Grenadiers greifen mit der linken Hand an die Kappen und bücken den Kopf etwas vor sich: die Grenadieroffizier, wann sie Hüthe auf haben, lassen sie dieselbe um der Gleichheit willen aufsizen, und heben die linke Hand in die Höhe, legen solche an den Huth auf die linke Seite flach, dicht hinter der Huthspize. Auf diesen nämlichen Schlag, wann die Hüthe abgenommen werden, senken die Offiziers, so den Degen in der Hand haben, denselben in einem Tempo gegen die linke Schuhspize, so wie sie im Salutiren bei dem zweiten Tempo stehen, und ohne den Huth abzuziehen oder an denselben zu greifen. Vierter Schlag: Hüthe = auf! die Grenadier bringen hier den Kopf hoch, und werfen die linke Hand kurz an die linke Seite: die Grenadieroffizier, so Hüthe auf haben, werfen die linke Hand zugleich mit den Gemeinen an die linke Seite. Die Offiziers, so den Degen in der Hand haben, nehmen bei diesem Tempo denselben in einem Tempo wieder an die rechte Schulter. Fünfter Schlag: das Gewehr auf die Schulter! Zweiter Wirbel! die Offiziers, so den Degen in der Hand haben, bleiben unbeweglich stehen, die Grenadieroffizier nehmen aber mit geschwin-

dem

dem Tempo, indem, wann ihrer mehrere sind, sie wohl rechter Hand Achtung geben, das Gewehr hoch; hierauf folgt wiederum: Erster Schlag! die Offiziers machen auf selbigen rechts oder links um. Zweiter Schlag: Marsch! die Offiziers marschiren auf ihre angewiesene Posten, machen daselbst Front. Dritter Schlag! Die Offiziers rechts um kehren sich, indem sie rechter Hand Achtung geben. Vierter Schlag! Die hinterste Glieder schliesen vorwärts, oder nach Gelegenheit des Plazes die zwei vorderste Glieder rückwärts. Zu gleicher Zeit treten die Offiziers in das erste Glied in ihre Abtheilung ein, und machen sogleich von selbsten Front. Fünfter Schlag: Die Offiziers und Unteroffiziers, so die Züge führen, treten in größter Geschwindigkeit vor die Mitte ihres Zugs. Sechster Schlag: Die Züge schwenken rechts, wann der Zug seine Schwenkung gemacht hat, so commandiren alle Offizier und Unteroffizier, so Züge führen: Halt! links=richt euch! und die Offiziers nehmen, wie sie das Commandowort ausgesprochen haben, mit geschwinden Tempos das Gewehr beim Fus. Der Plazmajor commandirt hierauf: Marsch! dieses Commandowort wird von allen denjenigen, die Züge führen, so geschwind als möglich wiederholet, die Offiziers nehmen im Antreten das Gewehr flach, und die gan-

ze Parade tritt zugleich mit dem linken Fus an. Ob zwar im ordinairen Schritt marschirt wird, so muß jedoch, wie im Marsch in Parade, der erste Zug anhalten, damit kein Laufen bei den folgenden Zügen entstehe. Es wird mit geöffneten Gliedern defiliret, und wenn der Gouverneur, Commandant oder sonst eine Person von Distinction, deren man es zu thun schuldig wäre, sich auf einer andern Seite befinden sollte, als wohin die Leute die Köpfe gewendet haben, so müssen diejenige, so Züge führen, ehe sie an denselben kommen: Köpfe=links! oder Köpfe=rechts! commandiren.

Anmerkung.

Es wird beigefüget, daß auf der Parade, weder im Stehen oder Marschiren, vor jemand salutirt wird, es seie dann eine Person, welcher die größte Ehrenbezeugungen gebühren, gegenwärtig, oder daß es besonders seie befohlen worden. Weiter, daß die Offiziers, wann sie den Degen in der Hand haben, und die Parole empfangen oder an jemand geben, sie den Degen senken sollen, wie bei dem Gebeth gesagt worden, ohne den Huth abzuziehen, bei der Ronde, wo der Degen auf die Brust gesezt wird, kann ohnehin kein Huth abgezogen werden.

§. 31. Die Offiziers müssen, wenn sie nach ihren Wachten marschiren, wohl Achtung geben, daß die Leute sich nicht vernachläßigen, sondern das Gewehr wohl tragen und stille seyn, deßwegen sie sich öfters nach ihren Zügen rechts oder links umsehen müssen; besonders müssen die Unteroffiziers, so auf den Flügels marschiren, oder hinten schliesen, die Leute hierzu, jedoch so still als möglich, anhalten, diejenige Leute aber, so fehlen, müssen gezeichnet werden, damit sie des andern Tages, so es aus Ungeschicklichkeit geschehen, mit den Rekruten zwei Stunden exerciren, oder, so es aus Muthwillen oder Faulheit gethan worden, ernstlich davor bestrafet werden. In allem Marschiren müssen sich die Offiziers und Unteroffiziers genau an das halten, was in dem ersten Theil dieser Abtheilung befohlen worden.

Wenn eine jede Wacht dreisig Schritte von dem Paradeplaz hinweg ist, läßt der Offizier die Leute das Gewehr in Arm nehmen, begegnet ihm aber ein Staabsoffizier, oder wenn er bei einem andern Wachtposten vorbei marschiren muß, läßt er das Gewehr in die Hand nehmen. Der Offizier muß die Leute die Köpfe dahin werfen lassen, wo der Staabsoffizier ist oder vorbei gehet, wenn er aber einige Distanz vor ihm oder dem Wachtposten wieder vorbei ist, so läßt er das Gewehr wieder in Arm nehmen.

§. 32.

§. 32. Der Gouverneur und Commandant müssen sich täglich auf der Parade einfinden, wenn selbige aber nicht anwesend seyn können, so sollen sie selbiges dem ältesten Staabsoffizier, der sich auf Parade befindet, sagen lassen, auf daß dieser an ihrer statt darauf sehe, daß die Parade in Ordnung sei und marschire; und haben sich bei selbigem alsdann auch, wie oben gemeldet worden, sowohl der Plazmajor als die Offizier, so die Jour gehabt oder antreten, zu melden.

Sämmtliche Staabs- und andere Offiziers von allen Regimentern, so in Garnison liegen, müssen ohne Ausnahm sich auf Gouvernementsparade einfinden, worauf schärfstens gesehen werden soll, und keine Entschuldigung anzunehmen ist, es müßte dann ein Staabs- oder anderer Offizier krank seyn, welches ohnehin gemeldet worden, oder es müßte ein solcher zu dieser Zeit in andern Diensten gebraucht werden.

§. 33. Wenn alle Wachten abmarschirt sind, so begeben sich von jedem Regiment ein Major, wie auch der Plazmajor, nicht minder der Staabsoffizier, so selbigen Tags die Jour angetreten, zu dem Gouverneur, welcher alsdann die Parole dem Commandanten, dieser aber den Majors gibt, und zwar also, daß der Plazmajor dieselbe zuerst empfängt, wenn der Staabsoffizier von der Jour nicht

eines höhern Caracters oder sonst älter ist, und nach diesem die andern Majors, also daß sie nicht nach ihrer eigenen Anciennetät, sondern wie die Regimenter in dem Rang auf einander folgen, in dem Kreis stehen müssen, wann also der Staabsoffizier von der Jour nicht älter als der Plazmajor ist, so empfängt zu erst der Plazmajor, dann der Staabsoffizier von der Jour, wann er gleich einer der jüngsten im Kreis wäre, hernach der Major von dem ersten Regiment, und sodann die andere, wie sie auf einander folgen, die Parol, die Majors überbringen solche an die Commandeurs ihrer Regimenter, die Adjutanten der Regimenter und übrigen Corps formiren um den Plazmajor einen Kreis, welcher ihnen alsdann die Parol gleichfalls gibt, sodann auch den Dienst auf den folgenden Tag ausmachet, deßgleichen andere Befehle, so ertheilt worden, denselben zu dictiren hat. Insbesondere der Plazmajor, aber auch der Plaz- und alle Regimentsadjutanten müssen einen genauen Roster zum Gouvernementsdienst haben, nach welchem commandirt wird.

§. 34. Wenn die Adjutanten diese Befehle erhalten haben, so begeben sie sich zu den Majors, welchen sie zu ihrer Gewißheit noch einmal die Parol überbringen müssen, und ihm dabei den schriftlichen Rapport vom Regiment übergeben, dieser verfügt sich alsdann mit sämmtlichen Offiziers des Regiments

zu dem Commandeur, und überbringt demselben die weitere Gouvernementsbefehle, und darauf den Rapport vom Regiment, bei welchem er alles erinnern muß, was vorgefallen, nicht minder über alle Sachen, worüber die Compagniecommandanten bei ihm angefragt haben, und erwartet darüber die weitere Befehle des Commandeurs, welche er hernach überhaupt durch den Adjutant an das Regiment oder insbesondere an einen jeden Compagniecommandanten oder Offizier mitzutheilen hat.

§. 35. Wenn der Adjutant die Ordre an das Regiment empfangen hat, so formiren die Feldwebels einen Kreis um denselben, die Corporals hinter sich habend, nehmen sodann ihre Schreibtafeln zur Hand, und notiren fleisig, was von Gouvernements oder Regiments wegen befohlen worden, auch was an Ober- und Unteroffizier auf den folgenden Tag zur Wacht, oder welche zu andern Diensten commandirt worden. Die Unteroffiziers, nachdem sie solche empfangen, begeben sich zu ihren Compagnieoffiziers, und statten denselben von allem und jedem, was befohlen worden, den gehörigen Rapport ab. Der Adjutant aber verrichtet dieses bei den Staabsoffiziers, so in andern Diensten begriffen oder krank sind. Alle Offiziers ohne Unterschied müssen so lang auf dem Gouvernements-Paradeplaz bleiben, bis diese Expedition geschehen.

Zweiter Titel.

Ablösung der Wachten, wie dieselbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, deßgleichen wie sich die Offiziers zu verhalten haben. Ferner, was die Wachten und Schildwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben.

Kapitel I.

Wie die Wachten bei dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen.

§. 36. Die Wacht, welche abgelöset werden soll, tritt, wenn die neue auf fünfzig Schritte angekommen, in das Gewehr, präsentiret dasselbe, und schlägt so lang Marsch bis diese gerad gegen ihr über aufmarschirt ist. Die neue Wacht marschirt der alten gegen über drei Mann hoch auf, oder wie es das Terrain zuläßt, recht- oder linker Hand derselben. Wenn sie aufmarschirt ist, so höret sie zu schlagen auf und präsentiret gleichfalls das Gewehr, die Offiziers nehmen, so sie das Gewehr haben, dasselbe hoch, und treten gegen einander. Ein gleiches thun zu der nämlichen Zeit die Unteroffiziers, die von der alten Wacht müssen den neu aufkommenden

ihre Posten wohl überliefern, und was auf denselben zu verrichten ist; der Stubengefreite von der neuen Wacht geht in die Wachtstuben, besieht ob das, was in dieselbe gehöret, annoch vorhanden und unbeschädiget, auch ob vor und in derselben rein gemacht ist.

§. 37. So bald die Offiziers sich alles wohl überliefert haben, treten selbige wieder auf ihren Plaz und commandiren: Das Gewehr auf= Schulter! demnächst: Rechts = um = Marsch! worauf die neue Wacht auf ihren Posten marschirt, die alte Wacht aber auf den Plaz, wo die neue gestanden, und rangirt sich drei Mann hoch. Die Offiziers von beiden Wachten befehlen den Unteroffiziers und Gefreiters, daß sie vortreten, und der Unteroffizier von der neuen Wacht commandirt: Die erste Numero zum Ablösen vorwärts = Marsch! sie treten zwei Schritt vor die Front heraus in ein Glied; wenn es in Kriegszeiten und also das Gewehr geladen ist, so läßt gedachter Unteroffizier die Pfanndeckel abnehmen. So wohl der aufführende Gefreiter von der neuen als von der alten Wacht werden zu den Leuten, die sie aufführen sollen, in das Glied eingetheilt, und commandirt der Unteroffizier dann ferner: Gefreite, das Gewehr hoch in rechten = Arm! Rechts = und links = schwenkt euch! Marsch!

Marsch! die Gefreiters, welche vor die Mitte getreten waren, commandiren, wann sich ihre Leute geschwenkt haben: Halt! richt euch! und dann commandirt der Unteroffizier ferner: Marsch! Drei Mann, die ablösen sollen, werden in einem Glied, vier bis acht in zwei Glieder, neun Mann und darüber in drei Glieder rangirt, und aufgeführet. Wann die ablösende Mannschaft abmarschirt ist, so lassen beide Offiziers das Gewehr beim Fus nehmen.

Anmerkung.

Es muß vor das Gewehr ein alter Soldat zur Schildwacht ausgesucht werden, der jedermann kenne, und die Gefreiters müssen beständig sowohl bei dem Aufführen als auch wenn sie commandiren bei Ablösung der Posten das Gewehr hoch in rechten Arm behalten.

§. 38. Wenn die ablösende Mannschaft bis auf sechs Schritte gegen den Posten, welcher abgelöset werden soll, gekommen ist, so commandirt der Gefreite von der neuen Wacht: Halt! Marsch! das lezte Commando gehet nur denjenigen an, welcher ablösen muß, und marschirt selbiger hierauf bis auf einen guten Schritt gerad gegen dem über, so er ablösen soll, dann commandirt der Gefreiter: Präsentirt das = Gewehr! welches die

Schildwachten sowohl als die übrigen, so mit marschiren, zugleich verrichten, beide Gefreiters treten hinzu und hören fleisig an, wie der Posten überliefert wird, und wenn etwas fehlen sollte, so muß der Gefreite von der alten Wacht solches erinnern, wenn dieses geschehen, so treten die Gefreiter wieder auf ihren Plaz, und der von der neuen Wacht commandirt: Das Gewehr auf=Schulter! welches wieder von allen geschiehet, dann commandirt er: Marsch! hierauf marschirt der abgelößte auf den Plaz, wo der ablösende gestanden, dieser aber auf seinen Posten, dann wird commandirt: Front! worauf sie die Wendung machen, der Gefreiter läßt die Mannschaft rechts oder links schwenken, marschirt nach dem zweiten Posten und so ferner bis alle abgelöset sind, verhält sich aber bei jeden, wie bei dem ersten angewiesen. Die Gefreiter von der neuen Wacht müssen genau nachsehen, ob dasjenige, was den Schildwachten anvertrauet ist, sich noch alles allda befinde, ob nichts beschädiget oder unsauber ist.

Anmerkung.

Wenn die ablösende Mannschaft in mehr als einem Glied marschirt, so soll der Gefreiter dieselbe nicht in ein Glied aufschwenken lassen, sondern mit selbigen vor dem abzulösenden Mann

Mann in eben so viel Glieder auf- und auch also wieder abmarschiren.

§. 39. Wenn nun alle Posten richtig abgelöset sind, so führen die Gefreiter die Mannschaft wieder nach der Wacht, und machen ihren Offiziers Rapport: so bald alle Gefreiter auf oben bemeldte Art zurück gekommen, so melden es die Unteroffiziers an die Offiziers, welche zu ihren Leuten treten und das Gewehr schultern lassen, der von der alten Wacht rangirt seine Leute, und theilt die Züge ab, und wenn dieses geschehen, so commandiren beide Offiziers: Präsentirt das=Gewehr! der von der alten Wacht commandirt dann ferner: Das Gewehr hoch in rechten = Arm! und nach Gelegenheit des Terrains: Zwei hinterste Glieder vorwärts! oder: Zwei vordere Glieder rückwärts schließt euch! Marsch! mit Zügen rechts=oder links=schwenkt euch! Marsch! und marschirt hierauf mit Trupp schlagen bis fünfzig Schritte von seinem gehabten Posten ab, allwo er das Gewehr präsentiren und abschlagen läßt, worauf er wieder commandirt: Das Gewehr hoch in rechten = Arm! und der Unteroffizier führet die Leute ferner in guter Ordnung bis in die Caserne, wenn selbige aber bei den Bürgern im Quartier liegen, so geht ein jeder von dem Plaz, wo der Of-

fizier abgedankt hat, nach seinem Quartier; der Unterofffizier aber, so an die Caserne marschirt (wie überhaupt in Obacht zu nehmen ist, von aller Mannschaft, die wieder in die Casernen einrücken sollen) muß seine Leute vor der Caserne wieder aufmarschiren, sodann das Gewehr beim Fus nehmen, und weiter die Bajoneter abmachen, demnächst das Gewehr verkehrt, schultern, und also die Leute einrücken lassen.

§. 40. So bald die alte Wacht mit Trupp abmarschirt, läßt der Offizier von der neuen Wacht Marsch schlagen, so lang bis sich die alte dreisig Schritte entfernet hat, alsdann läßt er das Gewehr beim Fus nehmen, an die Gabeln legen, mit dem Commando: Legt das Gewehr = an! rechts um kehren, und die Leute nach den Wachtstuben gehen.

§. 41. Die Hauptwacht allein marschirt wieder mit Trupp auf den Garnisonsparadeplaz, allwo der Hauptmann das Gewehr präsentiren läßt, sollte der Gouverneur oder Commandant sich auf dem Plaz befinden, so nimmt gedachter Hauptmann, wenn er ein Gewehr hat, dasselbe hoch, gehet zu demselbigen, und stattet seinen Rapport ab, demnächst aber, oder wenn dieselbe nicht zugegen seyn sollten, so läßt er gleich abschlagen, das Gewehr wieder hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute

in

in die Caserne führen, und solcher muß hernach seinen Rapport an den Gouverneur und Commandanten abstatten.

Wenn eine Fahne auf der Wacht gewesen, so bringt solche der Lieutenant von dem Paradeplaz, ohne Trommelschlag, an gehörigen Ort, so wie dieselbe bei dem Aufziehen abgeholt worden.

§. 42. Ist aber ein Ober- oder Unteroffizier auf einem vor dem Thore gelegenen Posten auf der Wacht gestanden, so kann er seine Wacht nicht ehender abdanken, bis derselbe fünfzig Schritt durch das Thor in die Stadt gekommen, die Leute werden alsdann in die Caserne geführet, oder, wenn sie bei den Bürgern liegen, aus einander gelassen, wie oben schon gemeldet worden.

§. 43. Weiter ist zu merken, daß eine Wacht von hundert Mann und darüber sich auf ihren Wachtposten in drei Glieder und zwei Pelotons rangiret, es sei dann, daß es wegen dem Plaz oder einer besondern Ordre anders geschehen müßte; der älteste Unteroffizier bricht diese Division. Eine Wacht von fünfzig Mann und darüber rangirt sich in drei Glieder und zwei Pelotons, wenn zwei Unteroffiziers auf der Wacht sind, so steht der älteste in der Abtheilung, sonsten aber ein Gefreiter, welcher das Gewehr hoch im rechten Arm hat, wenn die Leute das Gewehr präsentiren, so muß dieser Gefreite das

Gewehr beim Fus, und wenn sie wieder schultern, hoch in rechten Arm nehmen. Eine Wacht von zwanzig Mann und darüber rangirt sich in zwei Glieder und in zwei Pelotons, ein Gefreiter wird in die Mitte gestellt. Eine Wacht von zehen Mann und darüber rangirt sich in zwei Glieder, und ein Gefreiter wird in die Mitte gestellt. Eine Wacht unter zehen Mann rangirt sich in ein Glied und zwei Pelotons, ein Gefreiter wird in die Mitte getheilet.

§. 44. Wenn auf einer Offizierswacht nur ein Unteroffizier ist, und selbiger nach der Parol oder sonsten verschickt wird, so soll der Gefreiter in der Mitte stehen bleiben, und nicht auf den Flügel treten. Auf einer Unteroffizierswacht muß der Unteroffizier, wenn die Wacht in das Gewehr tritt, allezeit auf dem rechten Flügel stehen, und wenn ein Tambour auf derselben Wacht ist, stehet solcher auf dem rechten Flügel über dem Unteroffizier. Das Gewehr muß bei gutem Wetter bei Tage auf die dazu eingeschlagene Pfähle gestrecket werden, und die Leute müssen allezeit rechts rangirt seyn. Derer Offiziers Gewehr müssen vor der Wacht wie der Gemeine gestreckt seyn, und der Unteroffiziers Kurzgewehre bei den Zügen gerad in die Höhe gepflanzt werden, der Gefreite aber streckt das Gewehr. Die Fahne muß allezeit aufgewickelt und in der Mitte gerad in der Höhe gepflanzt seyn, und hinter der Fahnen

müssen

müssen die Trommeln auf einen Bock gelegt werden. Die Offiziers oder Unteroffiziers bleiben jedesmal auf ihrem Plaz, wo sie angewiesen, stehen, und wird solches sowohl auf den Wachten als bei einem Bataillon observirt, wenn auch gleich jemand Hohes das Bataillon rückwärts in Augenschein nehmen will.

Kapitel II.

Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Posten und zum Gewehr rufen.

§. 45. So oft abgelöset wird und die Gefreiter mit der Mannschaft zurück gekommen sind, muß die Wacht in das Gewehr treten, das Gewehr auf Schulter haben, und so bald die Posten eingetreten, muß die Wacht wieder rangirt werden, wornach das Gewehr wieder gestrecket wird.

§. 46. An dem Schlagbaum und an den Bariers wird ein Gefreiter urd ein Gemeiner auf die Schildwacht gestellt, der Gemeine muß jederzeit, wenn jemand aus oder einfähret, oder reutet, die Kette von dem Schlagbaum in der Hand haben, damit derselbe nöthigen Falls solchen alsogleich niederfallen lassen kann, auch präsentiret diese Schildwacht niemals. Die Schildwachten an dem Schlagbaum müssen das Gewehr auf Schulter haben, wenn sie rechter Hand des Schlagbaums stehen, wenn aber

der-

derselbe linker Hand von ihnen ist, so nehmen sie das Gewehr beim Fus, der Gefreiter soll aber allezeit das Gewehr beim Fus haben, auch müssen solche gegen einander über stehen. Damit keine Fuhren auf der Brücke gegen einander fahren, so müssen der Gefreiter, so an dem Schlagbaum, und die Schildwacht, so inwendig an dem Thor stehet, einander zurufen, und zwar, wenn das Gefährte in der Stadt dem Thor am nächsten ist, so soll die inwendige Schildwacht denen in dem Ravelin zurufen: Laß halten! und wenn es frei ist: Laß fahren! das nämliche beobachtet der Gefreite in dem Ravelin, die Schildwachten an der Aufziehbrücke des Ravelins müssen, wann von innen heraus gerufen wird, daß man soll halten lassen, auch die auswendige Fuhren anrufen, daß sie halten sollen, und die Schildwacht am Barier muß das nämliche thun, damit nicht zu viel Fuhren in dem Ravelin zusammen fahren, wenn von außen gerufen wird: Laß halten! so müssen die Fuhren in der Stadt schon ein Stück Weges vor dem Thor halten bleiben, und alle folgende Fuhren müssen eins hinter dem andern bleiben, und nicht gedultet werden, daß sie neben einander oder gar bis in das Thor hinein fahren, worauf der Ober- und Unteroffizier mit Acht geben muß, und hat hierinn keine Kutsche oder Chaise das Vorrecht, einem Karren vorzufahren, sondern

sie müssen in einer Reihe bleiben, wie sie folgen, und damit hierinn keine Unordnung vorgehen könne, so soll, ausser wenn Ihro Kurfürstliche Durchlaucht oder die Durchlauchtigste Frau Gemahlin durchfahren sollten, jedermann gebunden seyn, sich in diese Ordnung zu fügen, er sei gleich, welchen Rangs oder Caracter er immer seyn könne. Wenn ein Wagen bricht in denen Vestungs Werker, müssen die Schlagbäume zugezogen werden, und die Schildwacht Achtung geben, daß niemand gefahren kommt, bis der zerbrochene Wagen auf die Seite geschaft ist.

Wenn fremde Passagier zu Pferd oder in Chaisen ankommen, so liegt dem auf Schildwacht stehenden Gemeinen ob, den Schlagbaum herunter zu lassen, die Ankommende hierdurch anzuhalten, der Gefreiter aber rufet den in der Nähe wohnenden Examinatorn gleich herbei, damit diese nicht aufgehalten werden, der sodann nach seiner Instruction dieselbe auszufragen hat, wobei der Gefreite stehen bleiben und mit anhören soll, die aber zu Fus ankommen, werden dem Examinatorn alsogleich zugeführt, demnächst die Paßirung erlaubt. In Kriegszeiten, wenn kein Offizier in dem Ravelin ist, der es verrichten könne, müssen die fremde Passagiers zu dem Offizier, der die Wacht an dem Thor hat, geführet werden, welcher alle fremde Passagier nochmalen

malen wohl zu examiniren hat, damit keine verdächtige Personen herein gelassen werden. In Städten oder Garnisonen, wo kein Thorschreiber sich befindet, muß der Unteroffizier von der Wacht obiges verrichten.

§. 47. Was von Distinction ist, davon wird der allda befindlichen Wacht ein geschriebener Zettel von dem Examinatorn eingehändiget, welcher solchen sogleich an den Offizier von dem Thor, dieser aber an die Hauptwacht einsendet, wie dann alle Rapports an die Hauptwacht vor erst geschehen müssen, welche das fernere nöthige besorget; die übrigen Passagier kommen in den ordinairen Rapportszettel, so Mittag und Abends zur bestimmten Stunde eingesendet wird.

§. 48. Der Gefreiter am Barier muß, wenn ein Offizier von der Garnison ausreutet oder fähret, fragen, ob solcher über Nacht aus derselben bleibt, und wenn derselbe es bejahet, solches an den Offizier von der Wacht melden, welcher es ferner auf die Hauptwacht melden läßt. Eine jede Schildwacht wird bei ohnausbleiblich schwerer Bestrafung gewarnet, einiges Trinkgeld, es sei von wem es wolle, anzunehmen, demnächst durch die Finger zu sehen und die Bettler, verdächtige Leute, Betteljuden und Lumpengesindel ohne anzuhalten und dem Thorschreiber vorzuführen, einzulassen.

Anmerkung.

Der Thorschreiber muß das Bettelgesindel, so nichts in der Stadt zu thun hat, ab- und sogleich zurückweisen, wenn einer dergleichen aber wegen seinen Geschäften müßte hinein gelassen werden, so ist auf einen Zettel zu bemerken, wo derselbe logirt und worin sein Anliegen bestehet; hingegen sollen fremde Unteroffiziers und Gemeine durch einen Gefreiter von dem Barier zu dem Wacht habenden Offizier geführet werden, und dieser schicket sie mit einem Gefreiter auf die Hauptwacht, woselbst sie zu examiniren sind, und so sie verdächtig befunden werden, müssen selbige gleich wieder zu dem Thor hinaus geführt werden, so sie aber etwas in der Stadt zu thun hätten, sollen solche Militairpersonen dem Commandant oder Plazmajor zugeführt werden, welcher ihm die nöthige Weisung, wie sie sich aufführen sollen, auch wie lang sie sich aufhalten dürfen, geben wird, und müssen selbige sagen, wo sie logiren.

§. 49. Da auch der Gefreiter am Barier ein Commando mit Gewehr ankommen siehet, läßt derselbige sogleich den Schlagbaum herunter ziehen, rufet auf die Wacht, daß ein Commando ankommt, welche ihm gleich noch einen Mann zuschickt, mit diesem

sem gehet er gedachtem Commando entgegen, dieses geschiehet darum, daß das Commando nicht zu dicht an das Barriere anmarschire, und muß selbiges wenigstens hundert Schritt davon gestellt werden und halten bleiben, der Gefreite ruft dasselbe an, und nach der Antwort, von wem oder wer sie seyn, läßt er dasselbe halten, und gehet zurück zu dem Unteroffizier oder Offizier, um ihm solches zu melden; welcher vorher schon auf die erste Anzeige, daß ein Commando sich nahe, ins Gewehr getreten seyn muß, gedachter Offizier oder Unteroffizier muß alsdann gestallten Dingen nach einen Unteroffizier oder Gefreiten mit einiger Mannschaft von der Wacht dahin senden, selbiges wohl nochmals examiniren, und einen Offizier oder Unteroffizier des ankommenden Commando zu fernerer Examination zu sich an die Wacht bringen, das Commando aber inzwischen auf der Stelle halten lassen. Es wird hiebei auf das ernstlichste erinnert, keine Commando oder andere Leute mit Gewehr zu dicht an das Barier kommen zu lassen, ob man gleich selbige zu kennen vermeinet, wenn auch selbige gleich aus der Garnison wären.

§. 50. Im Fall das Commando von der Garnison wäre, läßt er solches paßiren, und sogleich dem Gouverneur oder Commandanten melden, da aber das Commando nicht von der Garnison, sondern von andern Regimentern oder fremden Truppen oder andere

dere bewaffnete Leute wären, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, läßt er solche nach beschehener gründlichen Examination so lang halten, bis dem Gouverneur oder Commandanten behörige Meldung geschehen, mithin ob selbiges eingelassen und paßiret werden solle oder nicht, nöthige Anfrag gethan worden, nach dessen Ordre dann der Wacht habende Offizier oder Unteroffizier hierinnen sich zu richten hat.

§. 51. Wenn besonders in Kriegszeiten das Commando nicht halten wollte, oder bei Examinirung sich etwas feindliches finden sollte, so soll die vorgeschickte Patrouille blos durch einen Schuß Allarm geben, wo dann die nächste Wacht sich gleich an das Bariere zu verfügen hat, und alsdann, wann der Commandant der Wacht versichert ist, daß es der Feind sei, so soll er darauf feuern lassen, und die Anstallt machen, daß er nicht weiters vorrücken kann, bis er weitere Befehl und Verstärkung erhält, die ausgeschickte Patrouille retirirt sich in diesem Fall hinter das Bariere, der Offizier oder Unteroffizier muß alsdann gleich die Zugbrücke aufziehen, wenn er einen Tambour bei sich hat, Lärmen schlagen, wo nicht, in möglichster Geschwindigkeit die Wachten, so hinter ihm sind, avertiren lassen, er läßt einen Theil seiner Wacht an die Brustwehre treten, um das Bariere zu defendiren, ist es ein bloses Barier, so muß die andere Hälfte an das Barier selbst treten.

§. 52. Ueberhaupt können die Offizier und Unteroffizier in solchen Fällen nicht Behutsamkeit und Vorsorge genug haben; da man auch wahrgenommen, daß in Friedenszeiten dieses nicht genug beobachtet worden, so soll in Zukunft oben beschriebenes genauer befolgt werden, damit auch in Friedenszeiten die Garnison an ihre Schuldigkeit gewöhnet, fremde Commando sich in Acht nehmen, und den Respect behalten, den sie einer Vestung schuldig seyn, andere commandirte auch bewaffnete Burgersleute, wenn sie gleich Kurpfälzische Unterthanen wären, aber auf solche Art gewöhnet werden, daß sie nicht gerad in eine Vestung hinein laufen, masen dadurch allerhand Gefährlichkeiten und böse Anschläge könnten vollzogen werden.

§. 53. Soll nun das Commando paßiren, so bleibt der Offizier oder Unteroffizier mit seiner Wacht unter geschultertem Gewehr so lange stehen, bis solches seine Wacht paßiret ist; da aber dasselbe mit klingendem Spiel einmarschiren sollte, so läßt er das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen.

Wenn eine Proceßion oder sonstige Versammlung von Leuten an das Thor kommt, um deren Paßirung willen nicht schon Befehle vorhanden sind, soll der Schlagbaum zugezogen, solche zuvor gemeldet, und nicht eher paßiret werden, bis die Erlaubniß von dem Commandanten erfolget ist; die Wachten

ten sollen bei allen Versammlungen des Volks, es seien Proceßionen, Executionen, Begräbniße und dergleichen, oder sie geschehen auch bei welcher Gelegenheit sie wollen, zum Gewehr treten und schultern.

§. 54. Alle Schildwachten müssen jederzeit munter seyn, und alles was bei Tag und Nacht paßirt, in Zeiten wahrnehmen, auch wann es nicht regnet, oder stark schneiet, nicht in die Schilderhäuser treten. Die Schildwachten müssen bei gutem Wetter beständig das Gewehr auf Schulter, und diejenige, welche das Gewehr beim Fus haben sollen, müssen es ordentlich beim Fus behalten. Keine Schildwacht muß einiges Gespräch mit andern halten, wann sie von jemand angeredet wird, soll sie mit etlichen Worten kurz antworten, wann jemand eine weitläuftige Auskunft haben oder Discours anfangen wollte, ist er an den Wachtcommandanten zu verweisen; auch zwei neben einander stehende Schildwachten sollen nicht mit einander reden, aber wohl sich beständig beobachten, und ihre zu machende Tempo zu gleicher Zeit verrichten. Weiter soll sich keine Schildwacht auf ihren Posten etwas zu thun machen, sondern vielmehr ihren Posten beobachten, auch bei Spizruthen Straf das Gewehr nicht aus der Hand noch sich selbst niedersezen. Keine Schildwacht darf ihren Posten verlassen, unter was vor einem Vor-

wand es auch sei. Wenn demnach dieselbe eine Krankheit oder sonstige Nothwendigkeit überfiele, daß ihr unmöglich wäre, die Ablösungsstunde zu erwarten, so muß dieselbe, wenn sie weit von der Wacht stehet, der nächsten Schildwacht zurufen, und diese so weiter bis an die Wacht, daß sie könne abgelöset werden; auch darf keine Schildwacht schlafen bei der in den Kriegsartikeln darauf gesezten Strafe.

§. 55. Ferner ist keiner Schildwacht erlaubt, weit von seinem Posten zu gehen, wenn er nicht auf anderes Acht haben muß, soll er über zwölf Schritt nicht davon gehen. Wenn Offiziers oder sonst Personen von Distinction ankommen, wie auch Paraden, Wachten, Commando: in Summa, was mit Gewehr vorbei marschirt, so muß die Schildwacht, wenn sich solche bis auf sechszehen Schritte ihr genähert, stille stehen, und mit geschultertem Gewehr Front machen, dasselbe denjenigen, denen es gebührt, präsentiren, und in solcher Positur stehen bleiben, bis sie wieder sechszehen Schritt vorbei sind. Jede Schildwacht muß alle Händel und Lärmen, so vorgehen möchte, und sie auf ihrem Posten ersehen kann, verhüten, zu dem Ende sie es an den ersten Offizier oder Unteroffizier, oder wer sonsten vorbei paßiret, melden, oder von einer Schildwacht zur andern zur Wacht die Nachricht geben, nicht aber selbst allzu weit von ihrem Posten gehen soll, inglei-

chem

chem müssen die Schildwachten, wenn Feuer auskommt, so bald sie es wahrnehmen, alsogleich das Gewehr ohne Kugel laden, und durch Feuer geben Allarm machen.

§. 56. Alle Schildwachten müssen auf alles, was ihnen überliefert worden, es sei der Posten wo er wolle, genau Acht geben, saubern Posten halten, nichts darauf ruiniren oder nichts wegnehmen lassen, noch weniger es selbsten thun, auch alles in gutem Stand wieder überliefern, andern Falls dieselbe dafür zu bestrafen. Die Schildwachten auf den Wällen sollen allezeit, es sei vor wem es wolle, das Gewehr auswärts präsentiren, bei Nachtszeit aber solches vor niemand als den Ronden thun, und in diesem Fall muß die Schildwacht das Gewehr einwärts und gegen die Ronde präsentiren, sie soll niemand auf die Batterien, Brustwehr und Banquetter gehen lassen, sondern selbige mit Bescheidenheit abweisen. Zu Kriegszeiten soll niemand auf den Wall gelassen werden, es seien dann diejenigen von der Garnison, die dahin commandirt und darauf zu thun haben. Es wird hiebei noch erinnert, daß die Schildwachten auch Front auswärts machen, wenn Offiziers vorbei gehen, denen das Gewehr auf Schulter behalten wird.

§. 57. Alle Schildwachten, welche auf dem Wall und Mauern, besonders aber diejenige, wel-

che in den Außenwerkern stehen, sollen, was ihnen bei Nacht gegen den Posten kommt, höchstens dreimal anrufen, und außer Ronden und Patrouillen nichts paßiren lassen, falls aber die angerufene keine Antwort geben, solche sodann anhalten, auch wann sie nicht halten wollen, ihnen mit gefälltem Gewehr entgegen gehen, so fort arretiren, und von Posten zu Posten bis zur Wacht rufen, damit sie dahin in Arrest gebracht werden; wann Deserteurs oder sonst was verdächtiges zu vermuthen ist, und die Person nach dem Anrufen sich auf die Flucht geben sollte, so kann in der Eil geladen und Feuer darauf gegeben werden. Da in gefährlichen und Kriegszeiten das Gewehr schon geladen ist, so haben diese Schildwachten desto mehr auf ihrer Huth zu seyn, und nach dem behörigen Anrufen mit dem Feuern nicht anzuhalten.

Wann von innwendigen Posten eine Schildwacht weit von der Wacht entfernet ist, oder auf einem Posten stehet, wo die Strasse nicht hart daran vorbei gehet, soll sie sich Nachtszeit niemand, wer er auch sei, näher als höchstens sechs Schritt auf den Leib kommen lassen, und so sie auch bei einer engen Passage stünde, solle sie jedoch die Leute mit Art auf einige Schritte seitwärts weisen.

Die auf inwendigen aber abseits gelegenen Posten stehende Schildwachten sollen Nachtszeit jede vor-

über-

übergehende Person auf fünfzehen Schritt weit mit Wer da? anrufen, auf die Antwort Offizier oder gut Freund ruft die Schildwacht nochmals: Was vor Offizier! oder Was vor gut Freund? worauf die Person ihren Stand oder Caracter anzugeben haben und alsdann zu paßiren sind, jedermann soll auf das Anrufen der Schildwacht gehalten seyn auf obige Art bescheiden zu antworten.

Wann die Person auf das erste Anrufen keine Antwort gibt, soll die Schildwacht: Halt! und abermals Wer da? rufen, und so sie wieder keine Antwort bekäme, derselben mit gefälltem Gewehr, oder, so das Gewehr geladen ist, mit gespanntem Hahnen entgegen gehen, findet sie, daß die Person taub, stumm, unsinnig, oder außerordentlich betrunken wäre, stehet aber im Zweifel, ob sie sich nicht etwa also anstellet, soll sie solche arrestiren, der nächst ankommenden Patrouille übergeben, oder durch jemand andern der Wacht anzeigen lassen, oder auch bei der Ablösung mit auf die Wacht nehmen: wollte aber die gestellte Person davon laufen, und gebe gründlichen Verdacht zu erkennen, so kann die Schildwacht, obwohl mit Vorsicht, daß niemand unschuldiges beschädiget werde, darauf schiesen.

Schildwachten, welche nahe an der Wacht und sehr gangbaren Strassen stehen, sollen vor Mitternacht nur bewehrte, oder in ganzen Haufen zusam-

men gehende Leute, nach Mitternacht aber auch jede einzelne Person anrufen, es sei dann, daß einem oder dem andern Posten das Anrufen gänzlich verbothen wäre. Nach dem Zapfenstreich haben die Schildwachten alle gemeine Soldaten anzuhalten, auf daß sie in Arrest gebracht werden.

§. 58. Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen vor alldiejenigen, vor welche die Wacht ins Gewehr zu gehen schuldig, zu rechter Zeit: Heraus! rufen. Die Leute müssen so schnell als möglich ans Gewehr treten, und das Gewehr gleich von selbst auf Schulter nehmen, so, als wenn: Gewehr=auf! wäre commandiret worden. Wenn aber die Wacht schon würklich im Gewehr stehet, so soll nicht mehr heraus gerufen werden, sondern die Schildwacht den Wacht habenden Offizier oder Unteroffizier nur avertiren.

§. 59. Auch müssen die Schildwachten vor dem Gewehr sowohl bei Tag als Nacht niemand zu nahe bei oder durch das Gewehr, sondern wenigstens zehen Schritte vorwärts vorbei gehen lassen. Weil in dem Dienst nicht mehr üblich ist, daß Schaarwacht geschlagen werde, so soll solches in Zukunft unterlassen werden, wenn es aber Zeit Reveille zu schlagen, so muß gedachte Schildwacht solches dem Tambour avertiren, auch wenn Ronden oder Patrouillen kommen, dieselbe zeitig anrufen, sodann halten lassen,

vor

vor die Ronden zum Gewehr, vor die Patrouillen aber, falls es ein Unteroffizier, so sie thut: Unteroffizier heraus! ist es aber ein Gefreiter: Gefreiter heraus! rufen. Die Schildwachten vor denen Arrestanten müssen keinen von selbigen, bevor jemand von der Wacht mit Gewehr mitgehet, heraus lassen, auch allen Lärmen von den Arrestanten nicht dulden, wie auch keinen sich besaufen lassen. Diejenigen Schildwachten, so solchen zu verwahren gesezet sind, müssen durchaus keine Leute ohne Erlaubniß des Commandanten von der Wacht dazu lassen. Auf dem Posten soll keine Schildwacht Taback rauchen, noch solches andern zu thun gestatten, alle Schildwachten müssen auf ihren Posten das Gewehr jederzeit wohl tragen, frisch und munter aussehen, und sich von niemand auslachen oder eine Furcht einjagen lassen.

§. 60. Sämmtliche Wachten, am aller meisten diejenigen an den Thoren, sollen gegen die ankommende Fremden und Passagiers, wie auch für jedermann sich aller Bescheidenheit bedienen, mithin einem jeden höflich begegnen, gestallten die Grobheit ohne den mindesten Nuzen nur einen üblen Ruf machet, absonderlich, da die Wachten alle Ordre und was selbige auf ihrem Posten zu observiren haben, auch mit Bescheidenheit verrichten können. Wäre aber ein oder der andere, so sich von der Wacht nach

allen ihm von selbiger gethanen Einreden dennoch nicht weisen lassen wollte, sondern gegen dieselbe prostituirlich sich aufführte, so können in diesem Fall die Wachten und Schildwachten einen Ernst zeigen, auch denselben nach Befinden in Arrest ziehen, und behörigen Orts nebst Anzeigung des Verbrechens melden lassen.

§. 61. Damit auch ein jeder Mann wohl wissen möge, wie er sich bei Tag und Nacht auf seinem Posten zu verhalten habe, so müssen die Offiziers und Unteroffiziers von der Wacht bei der Ablösung die Schildwachten wohl informiren, denn, wenn ein Mann nicht weis, was er auf seinem Posten zu thun hat, so soll der Commandant dafür haften; wie dann auch den Leuten auf der Compagnieparade alles deutlich gesagt werden muß, was sie auf ihrem Posten zu thun haben, die Plazmajors sollen wenigstens die Woche etliche mal alle Posten in der Garnison visitiren, und sich von selbigen sagen lassen, was ihnen hinterlassen worden, damit er sehe, ob alle Schildwachten sowohl die allgemeine als besondere Befehle, so seinen Posten angehen, richtig habe, damit, wenn etwas fehlerhaft wäre, dasselbige abgestellet oder die Fehlende bestraft werden können.

Kapi-

Kapitel III.

Wie sich die Offiziers auf der Wacht zu verhalten haben.

§. 62. Die Offiziers auf der Hauptwacht sowohl als an den Thoren und übrigen Posten müssen gute und und verständige Gefreiter zum Anmelden aussuchen, und solche, so oft sie an die Hauptwacht oder an die Staabsoffiziers etwas melden sollen, wohl informiren; denn wenn ein Mann etwas unrecht melden, und nicht alles wissen wird, was er melden soll, so hat der Offizier dafür zu haften, er soll sich deßwegen von dem Gefreiten wieder sagen lassen, was und auf was Art er etwas melden solle, ehe er ihn abschickt.

§. 63. Wenn ein Gefreiter an einen Staabsoffizier oder andern Offizier etwas meldet, so soll er das Gewehr hoch in rechtem Arm haben, er soll sowohl im Marschiren, als wenn er stehet, den Kolben wohl anziehen, er muß zu demjenigen, dem er melden soll, wohl gerad hin, jedoch nicht allzunah treten, und dann mit vernehmlicher Stimme sagen, was er zu melden hat, allezeit auf diese Art anfangen; z. B. Ich habe Ihro Excellenze melden sollen 2c. oder: Ich habe dem Herrn General melden sollen, daß 2c. und so fort einem jeden Offizier nach seinem Caracter; wenn

wenn er abgefertigt ist, so muß er sich mit ordentlichen Tempo rechts umkehren, oder nach Beschaffenheit des Orts rechts oder links um machen. Wenn ein Gefreiter in eine Stube oder Zimmer gehen soll, so muß er das Gewehr rückwärts etwas sinken, und im Hinausgehen etwas vorwärts sinken lassen, in dem Anmelden muß er aber wohl gerad und stille stehen, in dem hin- und wieder gehen auf die Wacht muß sich keiner unter Wegs aufhalten, sondern den geraden Weg sich zu dem begeben, welchem er etwas zu melden hat. Wenn aber derjenige, an welchen etwas gemeldet werden soll, sich unter fremden Leuten befinden würde, hat sich der Anmelder nur von weiten zu zeigen, oder seine Gegenwart durch jemand wissen zu lassen und zu warten, bis ihm solcher entgegen kommt, oder auf die Seite nimmt. Wie dann kein Offizier, wer er immer sei, in Gegenwart fremder Leute Rapport, besonders wann er mündlich abgestattet werden muß, annehmen soll.

§. 64. Es soll ein jeder, an welchen ein Rapport, er sei mündlich oder schriftlich, geschehen muß, solchen in Person annehmen, und nicht von einem Bedienten oder sonsten jemand sich zustellen lassen. Man soll denen Anmeldern niemal etwas zu essen, oder zu trinken geben, so lange sie das Gewehr in Händen haben: wollte aber ein Commandant, oder sonstiger Offizier, einem etwas dergleichen zukommen

men lassen, soll er ihn sein Gewehr an einem schicklichen Plaz ansezen, und sodann das zugedachte reichen lassen.

§. 65. Alles, was gemeldet werden muß, soll auf das geschwindeste von den Thoren auf die Hauptwacht, und von da an das Gouvernement gemeldet werden, wenn aber ein Anmelder dem Gouverneur, Commandanten oder Plazmajor auf der Straße begegnet, bevor er auf der Hauptwacht gemeldet hat, soll er denselben melden, was er zu melden hat, und es hernach auf die Hauptwacht melden.

§. 66. Ein jeder Offizier oder Unteroffizier muß auf der Wacht beständig munter seyn, damit, wenn jemand paßiret, dem er in das Gewehr zu gehen schuldig ist, er einer von den ersten beim Gewehr seie, er muß mit dem Commando: Das Gewehr = auf! das Gewehr geschwind schultern, und, wenn es nöthig ist, präsentiren lassen. Wenn aber der paßirende winket, nachdem heraus gerufen worden, so sollen die Wachten nicht in das Gewehr gehen, sondern hinter dem Gewehr sich rangiren, sie richten sich wohl, Unteroffizier und Gemeine behalten die Hüthe auf, der Offizier aber ziehet den Huth ab. Wenn aber eine Wacht das Gewehr auf der Schulter hat, bevor der Paßirende winket, so soll dieselbe mit geschultertem Gewehr stehen bleiben, aber sonsten die übrige gebührende Honneur nicht bezeigen.

zeigen. Die Offiziers müssen ernstlich darauf halten, daß ihre Leute nicht immer in der Wachtstube liegen, deßwegen sie öfters vor derselben spaziren gehen müssen. Alle Leute müssen bei Tag und Nacht vor der Wachtstuben oder in derselben seyn, und, wenn die Wacht in das Gewehr tritt, und ein Mann nicht augenblicklich bei seinem Gewehr ist, so muß selbiger angesehen werden, als wenn er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

§. 67. Wenn ein Mann ohne Urlaub von der Wacht gehet, so soll er in Arrest genommen, und des folgenden Tages scharf gestrafet werden, zu dem Ende die Offiziers von der Wacht absonderlich des Nachts ihre Leute öfters bei das Gewehr treten und verlesen lassen müssen, um nachzusehen, ob kein Mann fehle. Die Leute müssen niemalen ihre Taschen ablegen, wenn sie von der Wacht zum Essen gehen, beurlaubet oder weggeschickt werden. Sie sollen niemalen Holz oder sonstige Sachen auf der Schulter tragen, deßwegen auf jeder Wacht eine Tragbahre oder sonstig Geräth vorräthig seyn muß.

§. 68. Die Commandanten von den Wachten müssen ihre Leute allezeit in Ordnung halten, das Gewehr zugleich ergreifen, zugleich schultern, sich geschwind öffnen, präsentiren, wieder strecken, rechts um kehren und dieselbe aus dem Gewehr gehen lassen, welches alles mit der größten Accuratesse gemacht

macht werden muß, wofür ein jeder Offizier, so die Wacht hat, haften soll. Ein jeder Commandant von der Wacht muß dahin sehen, daß seine Leute immer wohl angekleidet seyn, und des Morgens noch vor der Reveille müssen die Leute von der Pritschen aufgejagt werden, sie müssen sich alsdann waschen, kämmen, die Camaschen in die Höhe ziehen, die Schuhe abpuzen, die Hüthe und Montirung auskehren, die Halsbänder fest umbinden, und das Seitengewehr recht umschnallen, hernach so bald es Tag ist, muß jeder Commandant von der Wacht die Leute in das Gewehr treten lassen, selbige rangiren und nachsehen, ob sie sich alle wohl und reinlich angezogen haben, kein Mann aber soll ins Quartier beurlaubt werden, um sich daselbst zu kleiden.

§. 69. Bei Tag kann der Offizier einige Mann von seiner Wacht beurlauben, er muß dabei auf die Stärke seiner Wacht Achtung geben, damit er deren nicht auf einmal zu viel gehen lasse, bei einem kleinen Unteroffiziers-Posten kann nur ein Mann nach dem andern beurlaubet werden; alle Beurlaubte, außer die von den extendirten Wachten, müssen höchstens in einer halben Stunde wieder auf der Wacht seyn, so bald aber der Zapfenstreich geschlagen ist, muß kein Mann mehr von der Wacht beurlaubet werden.

§. 70.

§. 70. Es soll kein Offizier, wenn er einen aparten Posten hat, weder bei Tag noch bei der Nacht, es sei dann, daß er eine Ronde thun müsse, keinen Augenblick von seiner Wacht gehen, ansonsten derselbe mit Arrest bestrafet werden soll, sie müssen sich daher das Essen auf die Wacht holen lassen. Ferner soll kein Offizier auf der Wacht sich ausziehen, sondern des Nachts seine ganze Montirung anbehalten, wenn einer in Vergehungsfall angetroffen wird, so soll er unausbleiblich mit Arrest bestraft werden. Es soll und muß kein Offizier ohne Ordre vom Gouverneur und Commandanten, oder commandirenden Offizier in der Garnison Leute von seiner Wacht abgehen lassen.

§. 71. Wenn Leute von der Garnison in Arrest kommen, müssen solche auf die Hauptwacht und an den Adjutanten, von dessen Regiment dieselbe sind, gemeldet werden, damit solcher also gleich seinen Staabsoffiziers davon Rapport abstatten könne.

§. 72. Des Morgens kurz vor Ablösung der Wacht muß ein Unteroffizier von der Hauptwacht demjenigen Staabsoffizier, so selbigen Tag die Jour gehabt hat, Rapport machen, von allen Vorfallenheiten, welche sich auf den Wachten begeben haben, damit gedachter Staabsoffizier an den Gouverneur oder Commandanten hernach einen richtigen Rapport abstatten könne. In ganz kleinen Garnisonen

sonen muß der Rapport von der Hauptwacht durch einen Unteroffizier an den commandirenden Offizier desselben Orts auf gleiche Art gemacht werden, und der Offizier, so die Hauptwacht gehabt hat, muß, nachdem er abgelöset worden, seinen besondern Rapport demselben abstatten.

Kapitel IV.

Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in den Ehrenbezeigungen sich zu verhalten haben.

Erstens

In der Residenzstadt.

§. 73. Vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht und Durchläuchtigsten Frau Gemahlin präsentiren alle Wachten das Gewehr, schlagen Marsch und salutiren; wenn eine Wacht oder sonstiges Commando im Marschiren wäre, und Höchstgedacht Ihre Kurfürstliche Durchläuchten denenselben in einem Wagen oder zu Pferd begegnen sollten, so marschiren die Wachten nach Gelegenheit des Plazes geschwind auf, das Gewehr aber wird nicht präsentirt, sondern scharf auf der Schulter behalten, und weder Marsch geschlagen noch salutirt.

§. 74. Ohne besondern gnädigsten Befehl Ihro Kurfürstlichen Durchläuchten soll bei Dero Abreise oder Wiederzurückkunft, die Garnison weder ausrucken, noch die Kanonen gelöset werden; wann daher der Gouverneur oder Commandant, in Ansehung der Zeit und Gelegenheit, kann, so soll er unterthänigst anfragen, und falls das Ausrucken gnädigst befohlen und erlaubt würde, so soll die ganze Garnison nebst Burgerschaft in größter Parade ausrucken, und mit hundert Kanonenschuß salutirt werden, der Commandant hat anzuordnen, wo sich sowohl die Garnison als Burgerschaft placiren soll, er sammt denen übrigen Place Offiziers, haben Dieselbe an der äußersten Bariere alsdann zu empfangen.

§. 75. In Ansehung der daselbst ankommenden oder abgehenden Puissancen souverainen Herrn und regierenden Fürsten, soll in Anwesenheit Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht, Höchstdero Befehl gleichfalls eingeholet werden, wie man sich in Ansehung der Ehrenbezeigungen zu verhalten habe, sonsten aber wird nachfolgendes beobachtet.

§. 76. Allen Geist- und Weltlichen Kurfürsten, so wie auch der lezteren Hohen Gemahlinnen, soll von der Garnison, aber nicht von der Burgerschaft ausgeruckt, und dieselbe mit 72 Kanonenschüssen salutirt, und von den Place Offiziers an der Bariere empfangen werden. Einem

Einem Kurpfälzischen Kurprinzen, deßgleichen einem Kaiserlichen und Königlichen Kronprinzen, auch einem Erzherzog von Oesterreich, ruckt zwar weder Garnison noch Burgerschaft aus, sie werden aber mit 48 Kanonenschuß salutirt.

Alle regierende Reichsfürsten von alten Häusern, Geist- oder Weltlichen Standes, imgleichen alle übrige Kurprinzen sollen allein mit 36 Kanonenschuß salutirt werden.

Denen Prinzen und Prinzeßinnen vom Kurpfälzischen Haus, werden von den Wachten die dermalen eingeführte Ehrenbezeigungen ferner fort erwiesen, welches zu beobachten ist, wo sich Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zugegen befinden. Sollten gedachte Prinzen oder Prinzeßinnen in der Stadt logiren, so soll denselben eine Schildwacht gegeben werden.

Denen Geist- und Weltlichen Kurfürsten, weiters denen Kaiserlichen und Königlichen Kronprinzen, Erzherzogen von Oesterreich, allen regierenden Reichsfürsten von alten Häuseren, Geist- und Weltlichen Standes, so wie auswärtigen Kurprinzen sollen eben also, wie dem höchsten Landesherrn, die Wachten präsentiren, Marsch schlagen und salutiren, jedoch die Fahne nur halb senken.

Denen Cadets von Kurfürstlichen Häusern, sollen die Wachten allein präsentiren ohne Marsch zu schlagen, die Residenzwacht ruckt aber nicht aus.

Denen regierenden Fürsten von neuen Häusern, oder Cadets von alten oder von neuen Häusern soll ohne sonderbaren gnädigsten Befehl, in der Kurfürstlichen Residenz von denen Wachten keine Ehrenbezeigung gemacht werden, als welche solchen, allenfalls nach ihrem aufhabenden Militair-Character gebühret.

§. 77. Ihro Durchlaucht dem Kurfürsten und Kurfürstin, wird von allen Wachten das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, und die Fahne jedesmal bis auf den Boden gesenkt.

Die Kurfürstenwacht gehet ferner dem General Feldmarschall oder commandirenden General in das Gewehr, präsentirt dasselbe, und die Fahne wird halb aufgewickelt; denen General Feldzeugmeistern wird das Gewehr präsentirt, die Fahne wird beim Fus gehalten. Denen Generallieutenants hat diese Wacht das Gewehr zu schultern, und die Fahne wird beim Fus gehalten. Vor die Generalmajors behalt diese Wacht das Gewehr beim Fus, so wie die Fahne. Einem würklich oder gewesenen Kriegsminister, und Hofkriegsraths-Präsidenten, soll gleiche Ehrenbezeigung mit dem Feldmarschall erwiesen werden. Vor dem Gouverneur oder Stadtcommandanten, wird die Ehrenbezeigung um eine Stufe höher gegeben, als sie würklich im Character sind; wann aber in der nämlichen Residenz ein Gouverneur und Commandant sich zugleich befinden sollten, so wird leztere

rem

rem nur nach seinem Grad des Characters die Ehrenbezeigung erwiesen. Außer obig gemeldeten hat die Kurfürstenwacht vor niemand in das Gewehr zu treten.

§. 78. Alle andere Wachten in der Kurfürstlichen Residenz haben allen Generals in das Gewehr zu treten und solches zu präsentiren, ohne jedoch das Spiel zu rühren oder zu salutiren; deßgleichen auch dem Gouverneur und Commandanten so oft sie gegen eine Wacht kommen.

Ihrem eigenen Obristen oder Regimentscommandanten und Place-Major haben sie des Tages zweimal, vor denen übrigen Staabsoffiziers und dem Hofkriegsraths-Canzleidirector als Vicedirector von was Regiment sie auch seyn mögen, aber nur einmal in das Gewehr zu gehen, und dasselbe zu präsentiren.

§. 79. Wenn vor dem Thorschliesen der Tambour zum lezten mal rappelirt hat, so wird allein vor Ihro Kurfürstliche Durchlaucht und Dero Durchläuchtigsten Frau Gemahlin zum Gewehr gerufen, das Gewehr aber wird nicht mehr präsentirt, sondern auf der Schulter behalten und kein Spiel gerührt; sonsten aber wird vor niemand mehr heraus gerufen, außer vor den Ronden, oder wenn bei Nachtszeit der Staabsoffizier, der die Jour hat, die Posten visitiren sollte. Eine gleiche Bewandniß hat

es, wann der Gouverneur oder Stadtcommandant und Placemajor selbsten Ronden thun, oder bei Nachtszeiten auch die Wachten und Posten visitiren sollten.

§. 80. Alle Schildwachten sollen außer obbenannten, welchen man in das Gewehr zu gehen schuldig ist, auch denen Ordensrittern von den Kurpfälzischen Orden St. Hubertus, St. Georg und vom Löwen die bisher eingeführte Ehrenbezeigungen, wann selbige das Ordenskreuz angeheftet haben, ferner erzeigen. Es verstehet sich von selbsten, daß, wann einige derselben Generals oder Staabsoffiziers sind, ihnen auch, ohne daß sie militairische Uniform tragen, die vorgeschriebene Ehrenbezeigungen zu erweisen sind.

Alle Schildwachten, sowohl auf dem Wall als in der Stadt, halten das Gewehr vor die Capitains und übrige Offiziers ohne Unterschied scharf auf der Schulter, also, daß, wann sie vor ihnen vorbei paßiren, die auf dem Wall nach dem Feld, die in der Stadt aber gegen die Person Front machen, und unbewegt stehen bleiben; allen würklichen Hofkriegsräthen, wenn sie ihre Uniform tragen, haben die Schildwachten ihre dem Character gebührende Ehrenbezeigung zu erstatten.

An dem Ort, wo Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zugegen sind, werden ankommende Generals, Staabs-

Staabs- und andere Offiziers als fremde Particuliers angesehen, und ihnen weiter keine Honneurs erwiesen.

§. 81. In der Residenzstadt wird es allezeit besonders befohlen werden, was denen höchsten Herrschaften vor Ehrenwachten gegeben werden sollen.

Einem Feldmarschall oder commandirenden General, würklichen Kriegsminister oder Hofkriegsraths-Präsidenten gebühret allezeit, wo immer Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zugegen sind, ein Grenadier Schildwacht vor dem Haus.

An dem Ort, wo sich die allerhöchste Herrschaft befindet, bekommt der Gouverneur oder Stadthalter einen Grenadierposten; wo sie aber nicht zugegen sind, bekommt er einen doppelten Grenadierposten.

Der Stadtcommandant bekommt einen Grenadierposten.

Allen übrigen Generals und Regiments-Inhabern, deren Regiment oder Corps in der Residenz nicht in Garnison stehet, gebühret keine Schildwacht.

Denen Regimentscommandanten gebühret in der Residenz, so wie an allen Orten, wo ihre Regimenter stehen, ein Grenadier zur Schildwacht. In den großen Garnisonen, wo zwei oder mehrere Regimenter liegen, bekommt der Placemajor eine Schildwacht.

Zweitens
Was vor Ehrenbezeigungen in denen andern Vestungen und Garnisonen obigen höchsten und hohen Herrschaften, nicht minder denen Generals erwiesen werden sollen.

§. 82. Wenn Ihro Kurfürstliche Durchlaucht in eine andere Garnison ankommen, oder von da wieder abreisen sollen, so soll ohne besondern Höchstdero gnädigsten Befehl die Garnison weder ausrucken, noch die Kanonen gelöset werden, sondern es soll eine Grenadiercompagnie mit ihrem Capitain, Ober- und Unterlieutenant, sodann ein Fahnenjunker mit einer Fahne vor Dero Quartier zur Wacht gestellt werden, welche einen doppelten Posten vor der Thür des Hauses, vor die Thür Dero Zimmer aber zwei Unterofiziers mit dem Kurzgewehr zum Posten auszusezen hat.

Wenn aber Ihro Durchlaucht der Kurfürst und die Kurfürstin einige Ehrenbezeigungen anzunehmen und anzubefehlen gnädigst geruhen würden, so soll in allen andern Vestungen und Garnisonen mit 100 Kanonenschuß salutirt werden; die ganze Garnison, imgleichen die Burgerschaft zu Pferd und zu Fus, soll in größter Propretät ausrucken, und sich nach Disposition des Stadtcommandanten placiren, ohne jedoch das gewöhnliche Spalier zu machen; der Gouverneur,

verneur, Commandant und übrige Place-Offiziers sollen sich an der äußersten Barlere einfinden, und die Stadtschlüssel präsentiren. Die Thorwachten, wo selbe ein oder auspaßiren, sollen mit Offiziers besezt werden: und bei Höchstderoselben Abreise soll eben also paradirt, kanonirt, und Höchstdenenselben von denen Placeoffiziers das Geleite bis zum lezten Barlere gegeben werden.

§. 83. Denen gekrönten Häuptern wird auf Erfordern eine Escorte entweder zu Pferd oder zu Fus bei der Abreise aus einer dißeitigen Vestung, bis an das nächstgrenzende Territorium gegeben, auch nach Beschaffenheit der Umstände eine dergleichen Escorte bei der Ankunft entgegen geschickt, sodann bei Anlangung und Abreise dieselbe mit 100 Kanonenschuß salutirt. Die Garnison ruckt in Parade aus, und wird nach Disposition des Commandanten auf bequemen Pläzen in Bataillons gestellt, die Burgerschaft ruckt nicht aus, die Place-Offiziers empfangen solche an der äußersten Barlere, fort vor dasjenige Haus, allwo abgestiegen oder der Aufenthalt genommen wird, eine ganze Grenadiercompagnie nebst denen dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziers, Tambours und Pfeifer, auch eine Fahne zur Wacht bestellt, und von derselben die benöthigte Posten aufgestellt, vor das Zimmer aber zwei Unteroffiziers mit dem Kurzgewehr zum Posten gegeben, mithin

soll durchgehends mit Marschschlagen und Salutiren von allen Wachten die größte Militairhonneurs bezeiget werden.

Denen Kurfürsten des Reichs geschehen die nämlichen Honneurs, so eben angeführt worden, es wird aber keine Escorte gegeben, es müßte dann von höchsten Orten besonders befohlen worden seyn.

Ein Kurpfälzischer Kurprinz, Kaiserlich und Königlicher Kronprinz, und Erzherzogen von Oesterreich, sollen mit 72 Kanonenschüßen salutirt werden. Die Garnison soll ausrucken, und ihnen eine Grenadiercompagnie ohne Fahne zur Wacht gegeben werden, welche einen doppelten Posten vor das Quartier zu geben hat. Die Placeoffiziers sollen an der äußersten Bariere sie empfangen.

Regierende Reichsfürsten von alten Häusern, Geist- und Weltlichen Standes, wie auch auswärtige Kurprinzen sollen mit 48 Kanonenschuß salutirt werden; die Wachten sollen Marsch schlagen und die Offiziers sollen salutiren, vor Dero Quartier soll eine Grenadiercompagnie ohne Fahne gegeben werden, welche einen doppelten Posten zu geben hat.

Denen Prinzen vom Kurpfälzischen Haus, wann selbige keine regierende Herrn sind, werden vorzüglich diejenige Ehrenbezeigungen erwiesen, welche Denenselben nach ihrem militairischen Character gebühren, wann sie aber keinen haben, so sollen doch die

Wachten

Wachten das Gewehr präsentiren, aber ohne Marsch zu schlagen, und vor Dero Quartier soll eine Grenadier Schildwacht gegeben werden.

Vor einem en Chef commandirenden Generalen einer zahlreichen Kaiserlichen Reichs- oder sonstigen Armee schlagen alle Wachten Marsch und salutiren, bei deren Ankunft und Abreise werden sie mit 36 Kanonenschuß salutirt und denselben vor ihr Quartier ein Lieutenant mit 50 Grenadier zur Wacht gegeben, welcher einen doppelten Posten vor der Thür dessen Quartier zu stellen hat.

Die Wachten haben in allen Garnisonen obig höchst und hohen Herrschaften die nämliche Ehrenbezeigungen, wie in der Kurfürstlichen Residenz zu erweisen, nur allein kann auch denen Cadets von andern Kurfürstlichen Häusern in den übrigen Garnisonen Marsch geschlagen und salutirt und einen doppelten Grenadierposten vor das Quartier gegeben werden.

Allen Erbprinzen von alten Häusern, ferner den regierenden Fürsten von neuen Häusern, soll ein doppelter Posten von Grenadier gegeben werden, wenn sie dabei Feldmarschall des Reichs sind, sollen ihnen 12 Kanonen gelöset werden. Die Wachten präsentiren das Gewehr, schlagen Marsch ohne zu salutiren.

Denen

Denen hohen Fürstlichen Gemahlinnen sollen gleiche Ehrenbezeigungen mit Salutiren der Kanonen, Ehrenwachten, so andern erwiesen werden, wie solche Grad für Grad bei denen Fürsten vorgeschrieben worden, und sollen deßfalls auch die Prinzeßinnen denen Prinzen gleich gehalten werden.

Um sich in denen Ehrenbezeigungen reguliren zu können, so folgen hier die Altfürstliche Häuser, welche von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht davor anerkannt worden.

Oesterreich.

Burgund.

Kursachsen.

Sachsen-Weymar, Gotha und Altenburg, Meynungen, Hildburgshausen.

Sachsen-Coburg und Saalfeld.

Brandenburg.

Marggrafen zu Anspach und Bayreuth.

Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttel und Braunschweig Beveren.

Landgrafen zu Hessen-Cassel, zu Hessen-Philippsthal, Hessen-Rheinfels, Rothenburg, Hessen-Darmstadt, und Hessen-Homburg.

Herzogen zu Würtemberg-Stuttgard und Würtemberg-Oels.

Herzogen zu Mecklenburg - Schwerin, Güstrow und Mecklenburg-Strelitz.

Marggrafen zu Baden - Baden und Baden Durlach.

Herzogen zu Hollstein von der Augustenburgischen Linie, Hollsteinbeck Linie, Hollstein Sonderburg - Glücksburg, Hollstein Gottorp.

Fürsten von Anhalt-Dessau, Bernburg, Bernburg und Schaumburg, Cöthen, Zerbst.

Nassau Oranien.

Denen Cadets von neuen Häusern sollen keine andere Honneurs erzeigt werden, als welche solchen vermög ihres militair Charakters gebühren.

All obig angeführten hohen Herrschaften, wenn sie es nicht selbst verlangen und also incognito reisen wollen, werden keine Ehrenbezeigungen erstattet, es müßte dann darüber besonders ein höchster Befehl eingegangen seyn.

§. 84. Vor einem Feldmarschall haben die Wachten das Gewehr zu präsentiren, Marsch zu schlagen und zu salutiren.

Vor einem General Feldzeugmeister und General der Cavallerie, wird das Gewehr präsentirt, vier Rufflen geschlagen, aber nicht salutirt; sollte ein solcher aber das Commando haben, so muß vor selbigem auch Marsch geschlagen und salutirt werden.

Einem Generallieutenant wird das Gewehr präsentirt und drei Ruffeln geschlagen, aber nicht salutirt.

Einem Generalmajor wird das Gewehr präsentirt, und ohne zu salutiren zwei Rufflen geschlagen. Die Wachten ohne Tambours präsentiren vor diesen allen das Gewehr.

Denen gesammten Staabs- und übrigen Offiziers werden die nämliche Ehrenbezeigungen erwiesen, wie in der Residenz und oben gemeldet worden ist.

Wornach sich auch zu richten ist, wenn ein Corps dißeitiger Truppen zu einer andern grosen Armee stosen sollte.

§. 85. Also soll auch den ankommenden fremden Generals, Staabs- und anderen Offiziers in allen Orten außer der Residenz, die nämliche Ehrenbezeigungen erwiesen werden, wie Ihro Kurfürstliche Durchlaucht Generals, Staabs- und übrigen Offiziers geschiehet, insofern die Reciproque-Ehrenbezeigungen bereits erprobet, oder zu hoffen sind.

§. 86. Allen Staabs- und andern Offizieren, welche, nachdem sie lange Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gedienet, und dahero ihre Gnade erhalten oder sich in Ruhe gesezet haben, sollen, wann sie die Uniforms und Insignia tragen, die nämliche Ehrenbezeigungen nach ihrem Character geniesen, als wenn sie

sie noch würklich im Dienst wären: allen Offiziers aber, welche einen militairischen Character von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht haben sollten, aber nie in eine Activität gekommen sind, sollen keine Ehrenbezeigungen erwiesen werden.

Weiter wird erinnert, daß, wenn fremde Fürsten oder hohe Generalspersonen in Vestungen oder Städte kommen sollten, wo Garnison liegt, der commandirende Offizier ihnen zwar alle andere Höflichkeiten erzeigen kann, aber die Parole soll er von denselben weder begehren noch empfangen.

§. 87. Wenn ein in Kurfürstlichen Diensten stehender Feldmarschall von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht beordert würde, die Vestungen oder Garnisonen in Augenschein, oder auch in solchen eine andere Commißion vorzunehmen, soll ihm 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 50 Grenadiers zur Wacht, und 1 Unterlieutenant zur Ordonanz gegeben, auch von allen Wachten Marsch geschlagen und salutirt werden, und hat auch der Gouverneur oder Commandant von ihm die Parole zu nehmen. Wäre es aber in Kriegszeiten und solchem das Commando über alle Kurfürstliche Truppen aufgetragen, wird ihm die ganze Wacht, wie einem commandirenden General im Feld gegeben, doch hat die Garnison nicht eher auszurucken, als bis er es befehlen wird.

Allen

Allen übrigen in Kurfürstlichen Commissis ankommenden Generals werden die Wachten gleich als im Feld zusammt der Ordonanz gegeben.

Wenn einer dieser Generals einen höhern Character bekleidete, als der Gouverneur oder Commandant, soll lezterer von ihm die Parole nehmen; wäre aber der committirte General im Character niedriger als der Gouverneur oder Commandant, soll er sich bei solchem melden, und ihm von seinem Auftrag Anzeige machen.

Alle Garnisonswachten erweisen diesen Generals die nämliche Ehrenbezeigung, wie sie vorgeschrieben sind.

Es wird erinnert, daß, obgleich in diesen Garnisonen denen Gouverneurs und Generals nach ihrem Character das Spiel gerührt wird, jedoch ihren Frauen niemals einige Ehrenbezeigung mit den Waffen erwiesen werden soll.

§. 88. Wenn ein Generalinspecteur, oder einer, der dessen Stelle vertreten soll, befehliget worden, die Musterung in irgend einer Garnison über die Truppen, oder über besondere Corps zu halten, so werden ihm die Ehrenbezeigungen erwiesen, welche ihm vermög seinem Character gebühren.

Geschiehet die Musterung aber durch einen Commissarium, so wird diesem von dem Regiment, so er mustert, allein das Gewehr präsentirt; jedoch

wird

wird ihm eine Schildwacht vor sein Quartier gegeben, so lang als die Musterung dauret.

Drittens

Wie sich die Wachten in Ansehung des Hochwürdigen Guts verhalten sollen, deßgleichen am Fronleichnamsfest und grünen Donnerstag.

§. 89. Alle Wachten sollen dem Hochwürdigen Gut auf 50 Schritt ins Gewehr treten, präsentiren und Marsch schlagen, auf 20 Schritt salutiren; wobei jedoch die Spielleute stehen verbleiben, den Huth auf dem Kopf behalten, und fort schlagen.

Wenn das Hochwürdige Gut 8 bis 10 Schritte vorbei ist, sollen die Wachten wieder aufstehen, und bis es 50 Schritt weit weg ist, präsentiren und fort schlagen, und dieses auch nach dem Zapfenstreich, wann das Hochwürdige Gut öffentlich sollte ausgetragen werden.

Wenn das Hochwürdige auch rückwärts einer Wacht vorbei gienge, hat sich solche umzukehren, oder wie es immer thunlich ist, die Front dagegen zu machen.

Alle Schildwachten haben allein zu präsentiren, ohne niederzuknien.

Wenn von einer Wacht eine Escorte hierzu anbegehret wird, soll sogleich von einem Unteroffiziersposten

posten 1 Gefreiter und 2 Gemeine, von einem Offiziersposten aber ein Gefreiter und 4 Mann nach der Kirche geschickt werden; und hat die Mannschaft das Gewehr auf der Schulter, der Gefreite aber hoch im rechten Arm zu tragen, die Hüthe auf dem Kopf zu behalten, und sich auf beide Seiten des Hochwürdigsten zu vertheilen.

Die Escorte bleibt vor dem Haus des Kranken stehen, und bekleidet demnächst das Hochwürdigste auch wieder in die Kirche, und sollen, so oft der Segen gegeben wird, zuerst präsentiren, und sodann, wie gewöhnlich, aufs Knie fallen; es wird hiebei erinnert, daß die Gefreite, wann sie ihre Mannschaft zu präsentiren commandiren, das Gewehr zugleich beim Fus nehmen, und mit der Mannschaft aufs Knie fallen sollen.

Wenn aber um keine Escorte geschicket wird, so hat solche die erste Wacht, wo das Hochwürdigste vorbei paßiret, wann sie nicht etwann nur aus 1 Gefreiter und 3 Mann bestehet, obbeschriebener masen darzu zu geben.

Wenn das Venerabile einem Leichenconduct begegnete, hat man den Sarg nieder zu sezen, das Commando aber aufzumarschiren, das Gewehr zu präsentiren, aufs Knie zu fallen, und zu salutiren, und soll, des verstimmten Spiels ungeachtet, der gewöhnliche Regimentsmarsch geschlagen werden.

Sollte

Sollte das Hochwürdige einer Execution bei Ausführung eines Delinquentens begegnen, hat solche alsobald zu halten, das Commando die Front herzustellen, die gewöhnliche Ehrenbezeigungen zu machen, und Marsch zu schlagen, die Schranken aber soll den Delinquenten wohl observiren, mithin keine Ehrenbezeigung machen, sich auch auf alle Fälle in Bereitschaft und die andringende Leute zurück halten.

Alle andere mit Gewehr marschirende Truppen, und auch einzelne Soldaten, sollen auf der nämlichen Distanz, wie bei den Wachten angezeiget worden, halten, die Front herstellen, und sodann weiters präsentiren und niederfallen.

Wenn ein Soldat mit Spizruthen abgestraft wird, und währender Execution das Venerabile vorbei paßiren sollte, soll der Delinquent in so lang von der Stockwacht übernommen, und von solcher genau beobachtet und all obiges observiret werden; von dem ersten Glied aber alsogleich die Front herstellet, von der ganzen Parade oder Commando die Ruthen beiseits geleget, und sodann die gewöhnliche Ehrenbezeigung gemacht werden.

§. 90. In Ansehung des Frohnleichnamsfests hat man sich sowohl in der Residenz als übrigen Garnisonen mit Ausrucken der Garnison, der Escorte und dem Feuern nach denen bereits eingeführten Gebräuchen ferners zu richten.

Deßgleichen sind die eingeführte Gebräuche, wenn am grünen Donnerstag in der Hauptkirche das leztemal geläutet worden, mit Tragung des Gewehrs und Verstimmung des Spiels bis auf den Ostersamstag, da die Glocken das erstemal wieder geleitet werden, ferner beizubehalten und zu observiren.

Dritter Titel.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden sollen, von Ausgebung der Parole in Garnison, ferner, wie Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden und die Quartiere zu visitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben.

Kapitel I.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden, und was dabei ferner zu beobachten ist.

§. 91. In Kriegszeiten werden die Thore in den Vestungen eine halbe Stunde vor Abend und ehe es finster wird, geschlossen, und des Morgens nicht ehender, bis es völlig Tag ist, wieder geöffnet, bei dieser Schließ- und Oeffnung der Thore, wenn es Friedens-

denszeit ist, so soll der Plazadjutant jedesmal zugegen seyn, mithin ein Thor nach dem andern durch die Schlieser öffnen und schliesen lassen.

§. 92. Eine halbe Stunde bevor das Thor geschlossen wird, muß der Tambour jeder Wacht auf den Wall gehen und appelliren, damit die Leute, so aus der Vestung sich befinden, avertiret werden, daß die Thore geschlossen werden sollen. Bei dem ordinairen Oeffnen derer Thoren tritt der Offizier oder Unteroffizier mit der Wacht in das Gewehr, und wird grad vor die Mitte dem Thor gegen über gestellet, die erste Zugbrücke wird herunter gelassen, wobei der Offizier dem Plazadjutanten und Thorschlieser einige Mannschaft von der Wacht gibt, es muß aber die zweite Zugbrücke nicht ehender herunter gelassen werden, bevor die erste wieder aufgezogen, auch die Bariers nicht ehender geöffnet werden, bevor die zweite Brücke gleichfalls wieder aufgezogen ist. Es wird eine Patrouille Cavallerie alsdann hinaus geschickt, welche recht- und linker Hand alles wohl visitiren muß. In Ermangelung der Cavallerie werden Patrouillen von Infanterie hinaus geschickt, das Barier muß so lang geschlossen gehalten werden, bis die Patrouillen wieder zurück gekommen. Wann nun ermeldete Patrouillen wieder zurück gekommen sind, und daß sich alles richtig befinde, rapportiret haben, so wird das Thor völlig

lig geöffnet, im Fall aber die Patrouillen etwas feindliches wahrnehmen sollten, retiriren sich solche sogleich auf die Wacht, der Offizier behält das Thor geschlossen, und läßt solches dem Gouverneur oder Commandanten melden.

§. 93. Wann in Kriegszeiten das Thor vor jemand geöffnet werden soll, so wird die Wacht am Thor durch einige Mannschaft von der Hauptwacht verstärket, welches auch bei dem ordinairen Oeffnen in Acht zu nehmen ist, man verhält sich mit Herunterlassung der Brücken, wie vorher schon gesagt worden, der Plazmajor aber holet in solchen Kriegszeiten die Schlüssel in Person selbsten, marschirt mit seiner Mannschaft und dem Schlieser nach dem Barier, und bevor solches geöffnet wird, rufet er denjenigen an, so eingelassen werden solle, und nachdem er sich zu erkennen gegeben, wird das Barier geöffnet. Der Plazmajor gehet hierauf zu demjenigen, welcher einpaßiren will, examinirt denselben gründlich, und wann alles richtig befunden, wird derselbe eingelassen, das Barier aber sogleich wieder geschlossen, demnächst aber die zweite Brücke herunter gelassen, und so bald der Einkommende nebst der Wacht solche paßirt, wieder aufgezogen, folgends die erste Brücke niedergelassen, und der Einkommende in die Vestung paßiret, alsdann die erste Brücke aufgezogen, die Wacht wieder auf ihren Posten gelas-

gelassen, und wird dem Gouverneur und Commandanten, daß das Thor wieder geschlossen, und der Einkommende paßiret sei, gemeldet. Außer specialen Befehl des Gouverneurs oder Commandanten wird zu Nachtszeit kein Thor geöffnet, solches muß auch niemals, falls es nicht höchst nothwendig ist, geöffnet werden.

§. 94. In Friedenszeiten sowohl Abends als Morgens, wenn die Thore geöffnet oder geschlossen werden sollen, findet sich der Plazadjutant nebst dem Thorschlieser eine halbe Stunde zuvor bei der Hauptwacht ein, denen dann ein Unteroffizier nebst sechs Gemeinen von der Wacht zur Convoy mit gegeben werden, um die Schlüssel aus des Gouverneur oder Commandanten Quartier abzuholen, und nach der Hauptwacht zu bringen, gleicher Gestallt wird zu eben dieser Zeit von jedem Thor ein Gefreiter und zwei Mann nach der Hauptwacht geschickt, den Thorschlieser nebst den Schlüsseln nach ihren Posten zu bringen, bei deren Anlangung dann der Offizier mit der Wacht in das Gewehr tritt, solches präsentiren läßt und darinnen bleiben muß, bis die Schließ- oder Oeffnung des Thores, wie schon gesagt, verrichtet worden, jedoch wird das Gewehr in so lang bei dem Fus genommen, bis die Schlüssel wiederum zurück gebracht werden, alsdann wird das Gewehr wiederum präsentiret.

§. 95. Nachdem nun die Thore geöffnet sind, werden die Schlüssel auf die Weise, wie oben bei deren Abholung gesagt, von den Posten an die Hauptwacht, und von dorten ferner in des Gouverneur oder Commandanten Quartier wieder abgeliefert: die Offiziers von den Thoren lassen durch einen Gefreiten, so die Schlüssel zurück auf die Hauptwacht bringet, zugleich an den Capitain von der Hauptwacht, ob- oder daß sich bei der Eröffnung deren Thoren alles richtig befunden, Rapport thun, der Capitain von der Hauptwacht aber läßt von sämmtlichen Thoren den überkommenen Rapport durch den Unteroffizier beim Zurückbringen der Schlüsseln an den Gouverneur oder Commandanten abstatten, an den Plazmajor wird ein Gefreiter geschickt, welcher das nämliche zu verrichten hat.

§. 96. Wann in Friedenszeiten nach dem rappeliret worden, wegen angelegter Sperr die Thore noch etwas länger offen bleiben, so muß die Schildwacht am Thor und am Barier genau Acht haben, daß keiner von der Garnison sich durchschleiche, oder sonst jemand verdächtiges herein oder heraus gelassen werde.

§. 97. In kleinen Garnisons- und Landstädten, so mit keiner Fortification umgeben, werden in Friedenszeiten diejenige, so nothwendig wegen ihren Geschäften ein- und auspaßiren müssen, und deß-

deßwegen bei dem commandirenden Offizier vorher sich gemeldet haben, ein- und ausgelassen, in Kriegszeiten aber, es seie dann wegen höchstnothwendigen Ursachen wird des Nachts kein Thor geöffnet, übrigens soll jedoch auch in dergleichen kleinen Städten, wann es gleich Friedenszeit ist, die nämliche Vorsicht beim Schliesen und Oeffnen der Thore, die oben gemeldet worden, gebraucht werden. Wann in Kriegszeiten ein dergleichen Thor soll geöffnet werden, so muß nach Stärke der Garnison ein Capitain oder Lieutenant commandirt werden, der das nämliche zu besorgen hat, was oben von dem Plazmajor gesagt worden.

Kapitel II.

Wie in Garnison die Parole soll ausgegeben werden.

§. 98. Es versteht sich von selbsten, daß, wo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zugegen sind, bei Höchstdenenselben die Parole von denen Commandanten, oder höheren Befehlshabern, geziemend anbegehret, und sodann weiters an die Behörden ausgegeben werden solle: bei dem Artikul von der Gouvernementsparade ist schon angeführet worden, daß der Gouverneur dem Commandanten und dieser dem Plaz- und übrigen Majors der Regimenter die Parole da-

selbst ausgeben soll, wann aber wegen besondern Umständen der Gouverneur vor nöthig finden sollte, dieselbe zu einer andern Zeit oder später auszugeben, so muß er dem Commandanten, dem Plazmajor und gedachten Majors die Stunde bestimmen, wann sich dieselbe bei ihm einfinden sollen, da er sodann auf die nämliche Art denenselben die Befehle, nachdem er die Parole gegeben hat, weiter mittheilet, der Plazmajor begibt sich hernach auf die Hauptwacht, wo er dieselbe weiters auszugeben hat, die Majors der Regimenter begeben sich aber zu ihren Regimentscommandanten, um selbigen sowohl die Parole als übrige Befehle zu überbringen.

§. 99. Wann die Parole aber, wie gewöhnlich, auf dem Paradeplaz ausgegeben worden, so wird dieselbige in Kriegszeiten kurz vor Schliesung der Thore sowohl auf der Hauptwacht als bei den Regimentern ausgegeben, sonsten aber bei den Regimentern des Nachmittags nach dem Verlesen, und auf der Hauptwacht nachdem zum Abendgebeth geschlagen worden, der Plazadjutant begibt sich daher zu der vorgeschriebenen Zeit auf die Hauptwacht, von allen Posten müssen zu dem Ende Unteroffiziers oder Gefreiter sich eingefunden haben, der Plazadjutant gibt sodann dem Wacht habenden Capitain zuerst die Parole, lezterer läßt alsdann seine Leute in das Gewehr treten, stellt vier Posten auf den vier Ecken

aus,

aus, wo alsdann der Plazadjutant denen abgeschickten Unteroffiziers und Gefreitern die Parole gibt, man verhält sich dabei, wie bei Ausgebung der Parole im Lager mit mehrerem angezeigt werden wird, außer daß gedachte Unteroffiziers und Gefreiters einer nach dem andern dem Capitain die Parole leise sagen muß, damit dieser wisse, daß ein jeder dieselbe recht verstanden und bekommen habe, der Capitain läßt hierauf das Gewehr wieder schultern, und nach diesem verfügen sich die obgemeldte Unteroffizier und Gefreiters nach ihren Wachten und überbringen die Parole nebst übrigen ergangenen Befehlen an die Wacht habende Offizier oder Unteroffiziers.

§. 100. Die auswärtige Wachten müssen um die nämliche Zeit, als die Parole ausgegeben wird, Unteroffiziers oder Gefreiters an das Thor, welches ihnen am nächsten gelegen ist, abschicken. Die Offiziers von gedachten Thoren geben gedachten Gefreiters nur das zweite Wort der Parole, welches das Feldgeschrei ist, und diese überbringen es hernach dem Commandanten ihrer Posten.

§. 101. Bei den Regimentern wird auf die nämliche Zeit, wie oben gemeldet worden, die Parole auch ausgegeben, wenn das Regiment in Casernen liegt, so geschieht es vor denselben, wenn aber das Regiment in Quartieren vertheilt liegt, oder sonst eine ungewöhnliche Zeit und Stunde dazu ge-

nom-

nommen wird, so geschiehet es vor des Regiments-commandanten Quartier, zu welchem Ende alle Unteroffiziers sich alldorten einfinden müssen, und wird es ferner damit gehalten, wie es bei Ausgebung der Parole im Lager vorgeschrieben werden wird.

§. 103. Die Unteroffiziers, so die Parole holen, müssen von ihren Quartieren oder Wachten bis an den Ort, wo die Parole ausgegeben werden wird, als auch wenn sie dieselbe würklich erhalten haben, jederzeit über die Strasse das Kurzgewehr auf der linken Schulter, die Grenadier-Unteroffiziers aber ihr Gewehr hoch im rechten Arm tragen, welches die Gefreiten, so von den Wachten zur Parole geschickt werden, auch also tragen sollen. Von jeder Compagnie muß sich ein Corporal ohne Kurzgewehr bei Ausgebung der Parol einfinden, ingleichem auch der Regimentstambour und Profos, und stellen sich diese leztere hinter den Adjutanten, die Corporäls aber ein jeder hinter seinen Feldwebel, um zu hören, was besonders bei der Parol befohlen wird, damit sie auf erforderten Fall solches gleich bestellen können, so bald aber der Adjutant den Huth abziehet, um die Parole auszugeben, so treten alle diese etliche Schritte zurück, und rechts umkehren sich, ziehen gleichfalls die Hüthe ab, bis der Adjutant commandirt: Hüth = auf! alsdann sie sich wieder rechts umkehren und bei ihre Feldwebels treten; der Adjutant

tant läßt hierauf sämmtliche Unteroffiziers rechts umkehren.

§. 103. Wann nun die Unteroffiziers die Parol an ihre Offiziers überbringen, und der Offizier im Quartier angetroffen würde, so sezt der Unteroffizier sein Kurzgewehr an die Thüre des Zimmers, geht alsdann zu dem Offizier, ziehet seinen Huth ab, und gibt demselben die Parol, wann er wieder heraus kommt, so schultert er sein Kurzgewehr mit den nämlichen Tempo: sollte aber der Unteroffizier den Offizier außer dem Haus antreffen, so nimmt der Unteroffizier das Kurzgewehr beim Fus, und übergibt die Parole mit Abziehung des Huths.

§. 104. In Garnisons, wo ein Regiment liegt, alterniren die Majors vom Regiment, wo deren zwei sind, und der Major du Jour holet die Parole von dem Regimentscommandant und gibt solche dem Adjutanten, es wird dabei in Acht genommen, was in grosen Garnisonen angewiesen ist. In den Orten, wo etliche oder mehrere Compagnien einquartirt sind, wird ein tüchtiger Unteroffizier von dem commandirenden Offizier des Ortes zum Adjutantendienst erwählet, welcher zur bestimmten Zeit bei demselben sich meldet, die Parole und Ordres von ihm empfängt, und dieselbe an die Unteroffiziers der Compagnien und Wachten ausgibt, man richtet sich hierinn in allem, was in grosen Garnisonen vorgeschrieben

ben

ben worden, wo aber einzelne Compagnie lieget, meldet sich der Feldwebel zur bestimmten Zeit bei seinem Capitain oder commandirenden Offizier, empfängt und bestellt die Ordres behörig an den Corporal, so die zehen Tage hat, wie auch an den Gefreiten von von der Wacht, die sich um selbige Zeit vor des commandirenden Offiziers Quartier mit dem Gewehr einfinden müssen.

§. 105. An die auf der Wacht stehende Offiziers wird die Parole von den Unteroffiziers ihrer Compagnie zu dieser Zeit nicht gebracht, masen sie im Commando stehen, und selbige auf ihren Posten empfangen, der nach dem Capitain bei der Compagnie commandirende Offizier aber muß indessen die Ordre, so bei dem Regiment oder Bataillon empfangen werden, bei der Compagnie besorgen, auch nach beschehener Ablösung dem Capitain von solchem allem Rapport geben, welches der Unteroffizier an den Ober- und Unterlieutenant deßgleichen thut.

Kapitel III.

Wann in Garnison Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung Abends und Morgens durch die Corporäls, deren Rapport hievon, und was sonsten dabei zu beobachten.

§. 106. In Garnison soll die Retraite durch alle Tambour und Pfeifers, außer denen, so auf der Wacht stehen, geschlagen werden, und zwar vom ersten April bis ultimo Septembris um 9 Uhr, und vom ersten Octobris bis ultimo Martii um 8 Uhr, wozu sich dann die Regimentstambour mit gedachten Tambour und Pfeifers eine halbe Stunde vorher bei der Hauptwacht einfinden. In großen Garnisonen können dieselbe vertheilt werden, und müssen ihnen alsdann die Strassen angewiesen seyn, durch welche ein jedes Regiment schlagen soll. In kleinen Garnisonen schlagen sie durch die befohlne Strassen mit einander, so bald die Uhr schlägt, fangen sie zu schlagen an, wenn sie vertheilt sind, so schlagen sie durch die angewiesene Strasse bis an den Ort, wo sie aufhören sollen, wenn sie aber beisammen sind, so schlagen sie durch die befohlene Strassen bis wieder auf die Hauptwacht zurück. Um die nämliche Stunde, als auf der Hauptwacht die Retraite geschlagen

wird,

wird, soll ein Tambour und ein Pfeifer bei den Casernen gleichfalls die Retraite schlagen. Die Regimenter müssen ihre Leute in solcher Ordnung haben, daß, wann aufgehört wird zu schlagen, dieselbe sich würklich schon in ihrem Quartier eingefunden haben müssen. Sollte denen Tambours wöhrend dem Zapfenstreichschlagen das Hochwürdige Gut begegnen, haben sie gleich aufzuhören, dagegen aufzumarschiren, und Marsch zu schlagen, und wann es vorbei ist, endlich den Zapfenstreich fortzusezen.

§. 107. Die Tambours auf den Wachten schlagen keine Retraite, es müßte dann nur in einer kleinen Garnison seyn, da man alsdann die von der Hauptwacht dazu gebrauchen kann, die Reveille hingegen wird von allen Tambours, so die Wacht haben, geschlagen, sie müssen sich aber nicht zu weit von ihren Posten entfernen, damit sie allenfalls bei anderen Vorfallenheiten gleich wieder gebraucht werden können.

§. 108. Eine halbe Stunde nach geschlagener Retraite schicken alle inwendige Wachten einen Gefreiten mit zwei oder drei Gemeinen aus, der Gefreite trägt, wie schon erinnert worden, auch hiebei das Gewehr hoch im rechten Arm, diese Patrouillen visitiren alle Wirthshäuser und Strassen in ihren Districten, welche ihnen von dem Gouvernement angewiesen seyn müssen, die Soldaten, so sich noch

in

in den Wirthshäusern, oder auf den Strassen befinden, müssen dieselbe in Arrest nehmen, und auf ihre Wacht mit führen, dergleichen Patrouillen werden des Nachts hindurch nach Gutfinden des Gouverneurs oder Commandanten, noch mehr ausgeschickt, um die bürgerliche und Civilpersonen aus den Wirthshäusern zu weisen, diejenige aber, so sich der Polizei zuwider aufführen, oder gar Streithändel anfangen, in Arrest zu bringen.

Anmerkung.

Obgleich die Stockwachten mit dem innerlichen der Stadt nichts zu thun haben, und also keine Patrouillen zu diesem Visitiren ausschicken sollen, so müssen sie jedoch zu einigen Zeiten Patrouillen um ihre Casernen schicken, die Acht geben, daß alles darinn und um dieselbe in Ordnung seie; nur in dem Fall, wann wegen Schlägereien um Hilfe auf die Wacht gerufen wird, sollen sie eine Patrouille in die Stadt abschicken können, und wenn sie Leute arretirt haben, so müssen sie solche sogleich auf die Hauptwacht melden lassen, welche dieselbe alsbald abzuholen hat.

§. 109. Gleich nach der Retraite müssen alle Quartiere der Soldaten, durch die, die zehen Täge habende Corporals visitiret werden, und muß dieser

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

gleich darauf an den Feldwebel den Rapport abstatten, ob bei der Visitirung sich alles richtig befunden habe oder nicht, alle Feldwebels machen hernach Rapport an den Adjutant. Wenn ein oder der andere manquiret, so soll derselbe sogleich aufgesucht werden, und wenn er gefunden, muß derselbe sogleich in Arrest gebracht und dem Regiment gemeldet, folglich nach Befinden scharf gestraft werden. Ein solcher fehlende Mann muß auch sogleich dem Capitain gemeldet werden; derjenige Unteroffizier, so einen solchen fehlenden Mann verschweiget, soll in Prison Arrest geschlossen auf acht Tag bei Wasser und Brod gesezt werden.

§. 110. Gleicher Weise werden des Morgens nach Schlagung der Reveille die Quartiere visitirt, und so fort Rapport an den Feldwebel und vom Feldwebel an den Adjutant abgestattet. Der die zehen Tag habende Corporal muß bei Visitirung sowohl des Abends als des Morgens, wenn die Leute im Quartier liegen, und es nöthig ist, selbst nach dem Mann sehen, in den Casernen aber sich nicht begnügen überhaupt zu fragen: ob alle vorhanden sind? sondern er muß sehen, daß ein jeder würklich da seie.

§. 111. Wie der weitere Rapport der Unteroffiziers an ihre Compagnien, und von den Compagnien an das Regiment geschehen solle, ist bereits erinnert worden, und muß sowohl jenes als was in

die-

diesem Kapitel gesagt worden, sowohl in großen als in kleinen Garnisonen beobachtet werden.

§. 112. Es wird von jeder Wacht des Morgens nach geschlagener Reveille, sodann des Mittags und des Abends, wenn es beginnt dunkel zu werden, wie bishero üblich gewesen, zum Gebeth geschlagen.

Kapitel IV.

Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben, ingleichen wie die Piqueter ausrucken sollen.

§. 113. Gleichwie schon erinnert worden, daß kein Offizier von seinem Posten weggehen soll, also ist dieses des Nachts noch um so viel nothwendiger wegen allerhand Vorfallenheiten, so begegnen können, und wird daher festgesezt, damit keiner eine Ausflucht habe, daß in Zukunft, um die Ronden zu thun, in jeder Garnison besondere Offiziers commandirt werden sollen, es seie dann, daß auf einer Wacht sich mehrere Offiziers zugleich befänden, in welchem Fall einer davon könnte gebraucht werden, um eine von diesen Ronden zu thun. Es bleibt aber auch hiebei festgesezt, daß es derjenige nicht seyn dörfe, welcher die Wacht selbst commandirt.

§. 114. In einer Garnison, wo also mehrere Bataillons liegen, wird ein Staabsoffizier, Obristlieutenant oder Major zur Jour commandirt, welcher auch die Hauptronde zu thun hat, ferner wird ein Capitain commandirt, der die Tagronde zu verrichten, ein Lieutenant, welcher die so genannte Schaarronde zu thun hat. Der jüngste Offizier von der Hauptwacht verrichtet eine Ronde zwischen der Hauptronde und der Schaarronde.

§. 115. Gleich nach geschlagener Retraite verrichtet der Staabsoffizier, so die Jour hat, die Hauptronde, dieser soll sich nach allem wohl informiren, und sich hernach, wann ihm die Parole von den Posten gegeben worden, auch sagen lassen, was weiter dabei befohlen worden; er siehet nach, ob die Leute allert und alle auf der Wacht sind, findet er etwas unrichtig, so hat er solches gleich zu remediren, und wenn er etwas finden sollte, das von Wichtigkeit wäre, solches dem Gouverneur oder Commandanten selbst zu melden, so er aber andere Fehler gefunden, so hat er solche bei Abstattung des Rapports des andern Morgens dem Gouverneur zu berichten, damit diejenige, so gefehlet haben, darnach gestraft werden können.

Wann die Thore später geschlossen werden, als er die Hauptronde thut, so soll der Capitain von der Hauptwacht, nachdem ihm der Rapport von Schlie-

sung

sung der Thore erstattet worden, auch solchen durch einen Gefreiten dem Staabsoffizier, so die Jour hat, machen lassen. Alle Wachten und Posten müssen an die Hauptronde die Parole geben, hingegen müssen alle andere Ronden, ohne Ausnahm die Parole bei allen Offiziers und Unteroffiziers von sich geben.

§. 116. Es stehet dem Staabsoffizier von der Jour frei, die Hauptronde zu Pferd oder zu Fus zu machen, wenn er dieselbe zu Pferd macht, so bleibt er, wenn ihm die Parol gegeben wird, sizen, an statt aber den Degen zu ziehen, wie solches geschiehet, wann er sie zu Fus thut, so ziehet er die Pistole. Während des Tags soll gedachter Staabsoffizier von der Jour auch die Wacht und Posten visitiren, und wenn ihm nicht eine besondere Stunde deßfalls vorgeschrieben ist, so wählet er nach Belieben eine Zeit dazu. Alle Wachten präsentiren demselben das Gewehr, wenn er zu denselben kommt, und der Offizier oder Unteroffizier, so den Posten commandirt, nimmt, wenn der Staabsoffizier vor der Wacht hält, das Gewehr oder das Kurzgewehr hoch, tritt zu gedachtem Staabsoffizier und stattet ihm Rapport ab, jedoch ohne den Huth abzuziehen. Die Piqueter sämmtlicher Regimenter, so in einer Garnison des Abends commandirt werden, stehen gleichfalls unter diesem Staabsoffizier von der Jour, bei einem entstehenden Allarm begibt sich dieser

Staabsoffizier zu dem Gouverneur oder Commandanten, um dessen Befehle weiters zu befolgen, und wenn gedachte Piqueter wieder einrucken sollen, so empfangen sie den Befehl darüber von obgemeldtem Staabsoffizier. In Kriegszeiten wird, wo besonders bei einer Vestung viele Außenwerker sind, dieser Staabsoffizier von der Jour in gedachten Außenwerkern gebraucht, wo alsdann er die Aufsicht über alle haben muß, er wählet sich daher einen oder den andern Posten, auf welchen die übrige sämmtliche Posten ihre Unteroffiziers oder Gefreiters, ehe es Nacht wird, abschicken, um dessen Befehl sowohl als das Feldgeschrei abzuholen, und wenn er die Posten visitirt, so muß eine jede Wacht Mannschaft mitgeben, so, wie es bei Verrichtung der Ronden gesagt wird. Wenn etwas außerordentliches auf einem Posten vorfällt, so muß solches sogleich an diesen Staabsoffizier gemeldet werden. Er selbst verbleibt in gedachten Außenwerken, bis er durch einen andern abgelöset wird. Im Fall ein Staabsoffizier hierzu gebraucht werden muß, so wird in der Stadt ein anderer commandiret, welcher darinn die Rond verrichten und übrigen Dienst besorgen muß, der älteste wird aber allemal in die Außenwerker commandirt, und stattet nach seiner Ablösung seinen Rapport besonders bei dem Gouverneur oder Commandanten ab.

§. 117.

§. 117. Wenn der Gouverneur oder Commandant vor nöthig erachtet, so können zwischen obgemeldeten Ronden andere Nebenronden ausgeschickt werden, nachdem es die Nothdurft erfordert.

§. 118. Alle Patrouillen müssen an allen Wachten das Feldgeschrei von sich geben, weßwegen, ehe der Gefreite einer solchen Patrouille ausgeschickt wird, der Offizier von der Wacht demselben das Feldgeschrei zuvor geben muß, deßgleichen müssen die Gefreite, so aufführen, auch das Feldgeschrei haben, wenn sich die Patrouillen einander begegnen, und sich angerufen haben, so müssen die Gefreiten dicht gegen einander gehen, und der zuerst angerufen hat, alsdann von dem andern erst das Feldgeschrei abfordern, damit solches nicht laut von weitem zu- und ausgerufen werde. Alle Ronden und Patrouillen nehmen ihren Weg so, daß sie bei allen Schildwachten und Wachten auf dem Wall ankommen, auch so viel möglich die inwendige Posten berühren, wenn sie nur dieses wohl beobachten, so gilt es gleich, ob sie von der rechten oder linken Seite herkommen, es sei dann, daß ihnen der Weg besonders vorgeschrieben seie. Wofern selbige die Schildwachten nicht allert oder sonsten etwas unrichtiges, wie es Namen haben mag, finden, sollen sie diejenige, welche irgend einen Fehler begehen, durch die nächste Wacht ablösen und in Arrest nehmen lassen, von wannen es hernach wei-

ter auf die Hauptwacht, und von dieser auch dem Staabsoffizier von der Jour gemeldet werden muß, damit dieser dem Gouverneur oder Commandant es anzeige, welcher alsdann den Fehlenden zur Bestrafung ziehen wird.

§. 119. Die Parol muß von einem jeden recht gegeben werden, so, wie das Feldgeschrei. So bald es Nacht und finster wird, müssen die Schildwachten mit einer lauten und ernsthaften Stimme, jedoch ohne sich zu überschreien, anrufen, daß es wohl gehöret werden kann. Wenn die Schildwacht die Ronde oder Patrouille anrufet, und Ronde oder Patrouille zur Antwort bekommt, ruft selbige: Rond oder Patrouille vorbei! und präsentirt das Gewehr.

Im Fall aber die Schildwacht etwas unrichtiges verspürt, muß sie näher examiniren, auch dem Angerufenen entgegen gehen, und ob schon die Ronde oder Patrouille sich demnächst richtig befindet, so soll diese Schildwacht darum doch nicht gestraft werden.

§. 120. Einem Staabsoffizier, so die Ronde verrichtet, wird von der Hauptwacht ein Unteroffizier und vier Mann, sodann ein Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne trägt, mitgegeben, welche von Wachten zu Wachten abgelöset werden, ausser, daß auf einem Unteroffiziersposten der mitgehende

hende Unteroffizier nicht abgewechselt werden kann, und also bis zum nächsten Offizierspostén mitgehen muß. Ein Capitain bekommt einen Corporal und zwei Mann, sodann der Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne trägt. Ein anderer Offizier aber einen Gefreiten und zwei Gemeine mit sich, wie auch einen zum Laternen tragen. Bei Ausgebung der Parol muß jedesmal befohlen und gesagt werden, welche und was vor Offiziers die Ronden thun, und die abgeschickte Unteroffizier oder Gefreiters müssen solches wohl behalten, damit sie solches dem Commandanten von ihrem Posten ordentlich melden können.

§. 121. Wenn die Schildwacht vor dem Gewehr die Ronde ankommen siehet, rufet selbige: Heraus! und soll das Klopfen an der Thür weggelassen werden, masen es ein Zeichen ist, daß die Wacht nicht munter seie, wenn sie das Wort: Heraus! verhöret. Wenn die Schildwacht Heraus! rufet, so muß die Wacht mit geschultertem Gewehr schnell heraus rücken, und da die Ronde bis dreisig Schritt sich der Wacht genähert, ruft die Schildwacht: Wer da? und auf Antwort: Rond! läßt sie diese mittelst der Expreßion: Steh Rond! halten. Der Wacht habende Offizier schickt hierauf einen Unteroffizier mit zwei Mann, der Unteroffizierspostén aber einen Gefreiten mit zwei Mann der

Ronde entgegen, welche selbige examiniren. Der Unteroffizier oder Gefreiter ruft anfänglich: **Wer da?** und nach bekommener Antwort: **Ronde!** fragt er ferner: **Was für Ronde?** und nachdem sich die Ronde angeben, weiter: **Wer thut die Ronde?** Wenn dieser den rechten Namen von sich gegeben, ruft der Unteroffizier oder Gefreiter an die Wacht zurück, daß die Ronde sich richtig befinde, der Wacht habende Offizier commandirt sogleich an die Wacht: **Präsentirt das=Gewehr!** und rufet: **Avancir Ronde!** worauf derjenige, welcher die Ronde thut, avanciret; bei der Abfertigung ziehet dieser den Degen, und sezet dem Wacht habenden bei Gebung der Parole die Spize desselben, so wie dieser das Gewehr oder auch die Spize des Degens, und der Unteroffizier die Spize vom Kurzgewehr dem die Ronde thuenden auf die Brust. Der Unteroffizier oder Gefreiter, so mit der Mannschaft von der Wacht gegen die Ronde avanciret ist, bleibt stehen, und läßt die andere Mannschaft, so mit der Ronde angekommen, nicht weiter vorrücken, bis daß die Abfertigung geschehen, von allen wird während der Abfertigung das Gewehr präsentiret, und nicht eher auf Schulter genommen, bis die Parole gegeben worden; alsdann der von der Wacht avancirte Unteroffizier oder Gefreite wieder mit seiner Mannschaft bei der Wacht eintritt, die

abgelößte Escorte aber wieder zurück auf ihren Posten marschirt, und bei dem Zurückgehen sich beim Anrufen der Schildwachten vor Patrouille ausgibt. Die Wacht behält das Gewehr so lang präsentirt, bis die Ronde dreisig Schritte wieder ab und weiter marschirt ist.

§. 122. Alle Ronden oder Patrouillen müssen die ganze Runde der Vestung oder Orts umgehen, so, daß sie auf dem Posten, von welchem sie ausgegangen, auch wieder aufhören. Eine Patrouille, wenn sie an eine Wacht kommt und abgefertigt ist, gehet zwar wieder auf ihren Posten zurück, es muß aber von derselben Wacht sogleich eine andere, und so ferner von Posten zu Posten weiter gesendet werden, deßwegen dann Zeichen an alle Wachten zu geben sind, welche die Patrouillen vorzuzeigen und behörigen Orts einzuliefern haben, dieselbe werden des Morgens an denjenigen, der die Hauptronde gethan, von jedem Posten wieder eingeliefert. Wenn eine Ronde und eine Patrouille einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, die Patrouille allezeit das Feldgeschrei an die Ronde geben, und der, so die Patrouille geführt, muß dem Offizier von der Ronde darauf Rapport abstatten, ob noch alles richtig sei oder nicht: wenn sich aber Ronden begegnen, so muß zwar auch der, so angerufen worden, das Feldgeschrei von sich geben, hingegen,

wann die, so die Ronden thun, einander entgegen gehen, so muß der, so zuerst angerufen worden, die Parole von sich geben, es müßte dann die Haupt- oder Tagronde seyn, an welche die andere Ronden die Parole zu geben haben. Bei Ausgebung derselben muß die Mannschaft das Gewehr präsentiren, so, wie es von den Wachten gesagt worden. Es müssen von den ausgehenden Patrouillen zwei mit Unteroffiziers geordnet seyn, nämlich die eine vor- die andere nach Mitternacht. Der Unteroffizier, er gehe mit einem Offizier oder allein die Ronde oder Patrouille, muß jederzeit das Kurzgewehr mit sich haben.

§. 123. Wenn eine Patrouille an der Wacht ankommt, ruft die Schildwacht: Wer da? bekommt selbige zur Antwort: Patrouille! so fragt sie ferner: Wer thut die Patrouille? ist nun die Antwort: Ein Unteroffizier! läßt er solche mit der Expreßion: Steh Patrouille! halten, und ruft an die Wacht: Unteroffizier! ist aber die Antwort: Gefreiter! laßt er sie ebenfalls halten, und ruft: Gefreiter heraus! auch muß sowohl der Unteroffizier als Gefreiter, der die ankommende Patrouille abfertiget, allemal zwei Mann mit Gewehr bei sich haben. Die Patrouillen werden folgender masen abgefertiget: es ruft der Unteroffizier oder Gefreiter:

Wer

Wer da? ist nun die Antwort: Patrouille! ruft er weiter: Was für Patrouille? Wenn dieser nun gebührend antwortet, ruft er ferner: Avancir Patrouille! und bei Gebung des Feldgeschreies sezen die Unteroffiziers die Spize des Kurzgewehr, die Gefreite aber das Gewehr sich einander auf die Brust, die mit sich habende Mannschaft präsentirt das Gewehr, und man verhält sich sonsten, wie bei Abfertigung der Ronden gesagt worden; es muß aber die ankommende Patrouille das Feldgeschrei von sich geben, anbei rapportiren, ob sich alles richtig oder nicht befunden habe, und falls sie etwas verschweiget, soll der Unteroffizier oder Gefreite desfalls scharf gestrafet, und der Offizier, welcher bei seiner Ronde etwas übersiehet und verschweiget, ernstlich angesehen werden. In Kriegszeiten müssen alle Wachten im Gewehr stehen und solches auf Schulter haben, wann eine Patrouille auf ihren Posten kommt.

§. 124. In Garnisons, wo nur zwei Bataillons liegen, thut ein Hauptmann die Hauptronde, und ein Offizier die Tagronde, die übrige Ronden verrichten Unteroffiziers, wo aber nur ein Bataillon und weniger liegt, thut die Hauptronde ein Offizier, (es ziehe einer auf die Wacht oder nicht) und lassen es unter sich roulliren, die übrige Ronden werden durch Patrouillen ersezt.

§. 125.

§. 125. Wo aber nur eine einzelne Compagnie einquartieret ist, thut ein Unteroffizier um zehn Uhr die Patrouille, so die Wirthshäuser visitiret, und durch alle Strassen gehet.

§. 126. Alle Rapports von den Ronden und Patrouillen müssen des Morgens von allen Posten und Wachten, so bald die Thore geöffnet worden, auf die Hauptwacht gethan werden, von welcher sodann an denjenigen Staabsoffizier, so die Jour oder die Hauptronde gethan hat, und an den Plazmajor durch einen Unteroffizier gleichfalls Rapport abzustatten ist, welche dann ferner ihren Rapport an den Gouverneur oder Commandanten, wie bereits angewiesen, thun; falls aber etwas außerordentliches paßiret, so muß derjenige Staabsoffizier, so die Ronde thut oder gethan hat, solches dem Gouverneur oder Commandanten ohnverzüglich anzeigen.

§. 127. Um auch die Schildwachten sonderlich auf dem Wall und in den äußeren Posten einer Vestüng desto gewisser munter zu halten, so soll sowohl in Kriegs- als Friedenszeit alle viertel Stunde von einer Schildwacht, die vor dem Gewehr an einem Thor stehet, und welche man dazu besonders bestimmet hat, gerufen werden: Schildwacht gebt Acht! welches dann eine Schildwacht der andern zuruft, so, daß es in der ganzen Rundung der Vestung umgehe, wenn es von einer oder der andern

Schild-

Schildwacht ausbleiben sollte, so muß die nächste Schildwacht es der andern gleichfalls sagen, damit es die nächste Wacht erfahre, welche gleich nachzusehen hat, woran der Fehler liegt. Die inwendige Schildwachten in der Stadt gehet aber dieses viertelstündige Rufen nicht an.

§. 128. In großen Garnisonen wird bei einem jeden Regiment noch ein Piquet besonders commandiret, welches Abends bei dem Verlesen, wenn die Regimenter bei einander liegen, ausruckt. Der Gouverneur müßte dann denselben einen andern besondern Plaz dazu anweisen, wenn die Regimenter vertheilt liegen, so muß ohnehin ein Ort dazu bestimmt werden. Der Gouverneur wird die Stärke dieser Piqueter nach der Stärke der Garnison einrichten.

§. 129. Diese Piqueter stehen sämmtlich, wie oben schon erinnert worden, unter der Aufsicht des Staabsoffiziers, so die Jour hat. Bei einem jeden Regiment wird ein Lieutenant darzu commandiret, welcher beim Ausrucken des Piquets seine Leute visitiren und ordentlich stellen muß, denselben auch einzubinden hat, daß sie allert seien, und wenn einige davon bei entstehendem Allarm auf gewisse Pläze bestimmt seyn und gehen müssen, so muß er ihnen deutlich sagen, wohin sie zu gehen und was sie etwa weiter zu verrichten haben, sonsten muß das ganze Piquet

quet auf dem Plaz, wo dasselbe aufgestellet worden, sogleich bei entstehendem Allarm beisammen seyn, von wannen es zusammen an seinen bestimmten Plaz zu marschiren hat.

§. 130. Wenn die Piqueter ausgeruckt sind, so müssen sie einen Unteroffizier auf die Hauptwacht schicken, welcher melden muß, daß es richtig ausgeruckt seie, und solches gleichfalls dem Staabsoffizier von der Jour zu melden hat.

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung abgeschickt wird, wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuersbrunst oder Allarm sich zu verhalten haben.

Kapitel I.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung ausgeschickt wird.

§. 131. Wenn ein Commando ausgeschickt werden soll, so werden von einem jeden Bataillon gleich viele Leute dazu commandirt, der Plazmajor und Plazadjutant müssen einen genauen Roster führen, welchen die Adjutanten der Regimenter auch haben müssen,

sen, damit sowohl zu dieser Tour als zu den andern außerordentlichen Diensten die Offiziers und Unteroffiziers ordentlich nach der Tour der Regimenter commandirt werden können.

§. 132. Sämmtliche Offiziers, so zu einem Commando beordret worden, haben sich bei den Staabsoffiziers ihres Regiments zu melden, derjenige Offizier aber, unter dem das Commando stehen soll, hat sich außer dem, daß er sich bei den Staabsoffiziers des Regiments melden muß, auch bei dem Gouverneur und Commandanten zu melden, und von selbigen seine Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn ihm dieselbe nicht zu einer besondern Ausführung gegeben worden waren.

Wenn Unteroffiziers blos zu einem Commando commandirt sind, so haben dieselbe sich bei der Compagnie und Adjutanten und Staabsoffiziers ihres Regiments, sodann bei dem Plazmajor zu melden, welcher ihnen sagen wird, ob sie weitere Befehle bei dem Gouverneur oder Commandanten abzuholen haben.

Wann die commandirte bei einem Regiment zusammen gestosen sind, so soll der commandirende Offizier oder Unteroffizier auf dem Regimentsparadeplaz das Gewehr visitiren, und darauf das Gewehr scharf laden lassen. Die Anzahl der Patronen, so sie haben sollen, wird allezeit vorher gesagt werden.

§. 133. Alle commandirte Mannschaft muß sich auf die bestimmte Stunde auf dem Gouvernementsparadeplaz oder sonstigem Ort, der dazu angewiesen seyn könnte, einfinden, und muß durch die Offizier und Unteroffizier, so dazu commandiret sind, ordentlich hingeführt werden. Alle Offiziers melden sich bei demjenigen, welcher über das Commando gesezt ist, der Plazmajor hat nachzusehen, daß die behörige Mannschaft von einem jeden Regiment richtig da seie, und wenn er solches richtig befunden hat, so übergibt er sie dem commandirenden Offizier: dieser läßt alsdann das Gewehr auf Schulter nehmen, und theilet sein Commando, nachdem er solches seinen Absichten gemäß rangiret hat, in Züge ein, die dazu commandirte Offiziers werden nach ihrer Anciennetät dazu eingetheilet, und ist hiebei zu bemerken, daß keineswegs die Leute von einem Regiment bei einander bleiben sollen, sondern das Commando wird in einander rangirt, und so auch die Unteroffiziers, wie sie sich nach ihrer Charge vorfinden. Die Offizier und Unteroffizier eines jeden Zugs sehen sich gleich nach den Leuten um, damit sie wissen, wie viele Leute sie von einem jeden Regiment in ihrem Zug haben, und also im Marschiren genau darauf Acht geben können.

§. 134. Nachdem der commandirende Offizier, wie gewöhnlich, zum Gebeth hat schlagen lassen, so mar=

marschirt derselbe still ab, und muß seine Leute in der größten Ordnung und Mannszucht erhalten, so lang er außer der Garnison ist. Wann das Commando aber wieder in die Garnison einrücken soll, so muß, wann ein Offizier dabei wäre, mit Abschickung eines Offiziers oder Unteroffiziers vorher beobachtet werden, was beim Einrücken eines Corps in eine Garnison ist bemerkt worden, und nach des Gouverneurs Befehl marschirt der commandirende Offizier mit klingendem Spiel oder aber still wieder ein. Ein Unteroffizier aber marschiret mit geschultertem Gewehr auf dem Paradeplaz wieder ein. Der Offizier oder Unteroffizier, so mit einem Commando detaschirt war, kann dasselbe nicht eher abdanken, oder aus einander gehen lassen, bevor er dem Gouverneur oder Commandanten den Rapport abgestattet hat, oder dieser müßte es ihm vorher schon haben anbefehlen lassen, damit die Leute nicht fatigiret werden. Nachdem ein Commando wieder eingerückt ist, so haben sich sämmtliche Offiziers auf die nämliche Art zu melden, wie bei dem Ausrucken schon angezeigt worden, und ein Unteroffizier deßgleichen.

§. 135. Wann ein Commando ausgeschickt wird, so haben sich die Gouverneurs, Commandanten und sämmtliche Offiziers in Ansehung der Reutpferde oder benöthigten Vorspann genau nach Ihro

Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster Verordnung zu halten. Deßgleichen in Ansehung der Verpflegung sowohl bei allen Märschen, als besonders bei solchen Commando haben die Offizier und Gemeine sich auf das genaueste darnach zu halten, weßwegen solche in den andern Abtheilungen vollkommen beigefügt worden ist.

§. 136. Da die Offiziers ihre eigene Kost bezahlen müssen, so sollen sich dieselbe an allen Oertern, wo sie etwas genossen, eine Quittung darüber geben lassen, und über das eine Generalquittung, daß vor ihre untergebene Unteroffiziers und Gemeine das Stipulirte auch bezahlt worden sei, und haben die commandirende Offiziers an allen Orten, wo sie Halt machen, oder Nachtquartier gehalten haben, sich ein Attestat über gut gehaltene Mannszucht geben zu lassen, welche sie bei ihrer Zurückkunft dem Gouverneur oder Commandanten einzuhändigen haben.

§. 137. Wenn ein Commando auf Execution in ein Ort, von Jhro Kurfürstlichen Durchlaucht Landen verlegt wird, so soll denselben täglich an Executionsgebühr verreichet werden:

	fl.	kr.
1 Obrist — — —	8	48
1 Obristlieutenant — —	5	24
1 Major — — —	4	36

1 Ca-

		fl.	kr.
1 Capitain	— —	2	36
1 Adjutant, Lieutenant oder Unterlieutenant	—	1	30
1 Feldwebel	— —	1	12
Von sämmtlichen andern Unteroffizier einer des Tages	— —	—	20
1 Gefreiter oder Gemeiner	—	—	10
1 Profos und Steckenknecht zusammen		—	26

Der Regiments-Quartiermeister und Auditor werden den Capitains gleich gehalten.

General-Staab.

		fl.	kr.
1 General-Feldzeugmeister	—	27	35
1 Generallieutenant	— —	22	13
1 Generalmajor	— —	16	40
1 Oberauditor wird einem Major gleich gehalten	— —	4	36
1 Secretarius wie ein Auditor	—	2	36

Welches die zu Exequirende also zu bezahlen, und über das, das ganze Commando zu beköstigen haben. In sofern aber aus bewegenden Ursachen diese Executionsgebühren sollten gemildert werden, so wird solches dem commandirenden Offizier befohlen werden, wornach er sich zu achten hat.

§. 138. Wenn aber ein Commando außer Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Landen auf Execution sollte eingeleget werden, so ist noch über die freie Beköstigung die Executionsgebühr täglich zu bezahlen:

		fl.	kr.
Für 1 Obrist mit —	—	13	—
1 Obristlieutenant	—	8	—
1 Major —	—	5	—
1 Capitain —	—	4	—
1 Adjutant, Lieutenant oder Unterlieutenant	—	2	30
1 Feldwebel —	—	1	30
Andere Unteroffiziers einer täglich		1	—
1 Gefreiter oder Gemeiner	—	—	24
1 Profos und Steckenknecht zusammen		—	48

General-Staab.

		fl.	kr.
1 General-Feldzeugmeister	—	41	—
1 Generallieutenant	—	34	—
1 Generalmajor —	—	25	—

Sollte aber in besondern Fällen von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht diese Executions-Gebührnisen anderst bestimmet, oder bei Reichs-Executionen von Ihro Kaiserlichen Majestät oder dem Reich diese Gebühren anderst ausgeworfen werden, so

so wird dem commandirenden Offizier die Weisung darnach gegeben werden, welche er zu befolgen hat. Wann bei lezterer Art von Commando, welche nicht herrschaftliche Executions-Commando sind, sondern auf fremder Anverlangen geschehen, ein Mann dabei verunglückt oder sonst vermißt wird, so soll derselbige jedesmal von denen, so die Execution verlangt haben, ersezt werden.

§. 139. Wann ein kleines Commando von 5 oder 6 Mann ausgeschickt wird, so ist in Ansehung dieser festgesezt, daß die außer Land commandirte Mannschaft an statt der Etapen zur Vorbeugung aller Inconvenienzien, eine doppelte Lehnung täglich geniesen, der Arrestant hingegen nur 6 kr. des Tags bekommen soll.

§. 140. Wiewohl ohne höchst erhebliche Ursachen die Tour in denen Commando fest beibehalten werden soll, so stehet jedoch dem Gouverneur frei, bei besondern Vorfallenheiten, besonders in Kriegszeiten vorzüglich einen Offizier zu wählen, der zu Vollführung seiner Absichten die erforderliche Geschicklichkeit am meisten besizet. Wenn ein Commando vor allen Außenwerkern der Vestung schon ausmarschirt wäre, so wird es alsdann geachtet, daß ein jeder das Commando würklich gethan habe, wo aber nicht, so bleiben sie allezeit die erste wieder bei der nächsten Tour.

§. 141. In Kriegszeiten sollen die Gouverneur denen ausschickenden Commandos und Detaschements Päß ausfertigen lassen, und müssen dem commandirenden Offizier noch andere Päß vor kleine Trupp, die derselbe zu detaschiren etwa nöthig hätte, mitgeben. Es wird bei diesem angeführten der Gouverneur oder Commandant jedes Plazes allezeit in Acht zu nehmen haben, wie der allenfalls gemachte Cartel der Kriegführenden Theilen abgefaßt seie.

Kapitel II.

Wie die Garnison und Wachten bei entstehender Allarm oder Feuersbrunst sich zu verhalten haben.

§. 142. Falls in Garnison ein Allarm entstehet, muß ein jeder Soldat mit völliger Montirung Ober- und Untergewehr Sack und Pack geraden Wegs, ohne vorher zu seines Capitains Quartier zu gehen, augenblicklich auf dessen Regiment, Bataillon oder Compagnie angewiesenen Allarmplaz sich einfinden, die Ober- und Unteroffizier müssen die erste seyn, dahin zu kommen, damit sie ihre Mannschaft gleich in Ordnung stellen können. Es ist oben schon angemerkt worden, daß der Gouverneur bei dem Einrücken eines Regiments oder geringern Corps demselben gleich seinen Allarmplaz anzuweisen hat; es wird

hier

hier nur erinnert, daß sowohl in grosen als bis in die kleineste Garnisonen die Leute hiebei nicht alle auf dem Wall oder Mauern vertheilt, sondern nach Proportion der Stärke ein Corps allemal beisammen auf einem schicklichen Plaz bleiben muß, diejenige Compagnien, so auf dem Wall vertheilt werden, sollen zwei Mann hoch, jedoch dicht bei einander, und Front gegen das Feld haltend, stehen. Diejenige Bataillon, so ganz zusammen auf einen Allarmplaz zu stehen kommen, müssen gleich in gröster Geschwindigkeit zum Chargiren formiret werden.

§. 143. Wenn sich an einem Ort Feuer zeiget, so haben die nächste Schildwachten, die dieses sehen, das Gewehr in möglichster Geschwindigkeit jedoch ohne Kugel zu laden, und durch Feuergeben Allarm zu machen, die nächste Wacht muß hierauf, ohne den mindesten Zeitverlust, einen Unteroffizier oder Gefreiten mit zwei Mann dahin abschicken, um sich des Brandes zu erkundigen, ist nun, daß das Feuer Gefahr auf sich habe, so kommt der eine ausgeschickte Gemeine mit dem Unteroffizier oder Gefreiten wieder zurück an seine Wacht, und meldet solches, den andern aber schickt er auf die Hauptwacht, und meldet es gleichfalls daselbst, die Hauptwacht aber schickt ohne Zeitverlust Anmelder an den Gouverneur, Commandanten, Plazmajor und Staabsoffizier von der

Jour, um Rapport abzustatten, daß Feuer vorhanden und würklich Allarm geschlagen werde.

§. 144. So bald die Anmelder bei der Haupt- und der bei dem Feuer nächst gelegenen Wacht ankommen, wird daselbst Allarm geschlagen, und die übrigen Wachten folgen, wo Casernen und die Leute also beisammen seyn, muß auch durch einen Tambour Allarm geschlagen werden, weßwegen der Tambour vom Piquet beständig auf der Stockwacht oder andern gelegenen Zimmer in Paratschaft seyn muß, wo aber eine Garnison vertheilt liegt, müssen die Tambours von den Wachten so viel möglich durch alle Strassen durchgehen, damit es ein jeder hören könne. Die nächste Wacht muß sogleich einen Unteroffizier mit 6 Mann nach dem Feuer hinschicken, welcher alle Diebereien oder andere Unordnungen verhüten muß, und der Hauptmann von der Hauptwacht schickt gleichfalls einen Unteroffizier mit 10 oder mehr Mann dahin, welcher das nämliche zu beobachten hat, diejenige, so nicht zum Löschen gehören, zurück treiben läßt, und sonst gute Ordnung zu erhalten suchet. Ohne daß weiter eine Ordre erwartet werde, sollen an allen Thoren die Bariers und Passagen zugemacht, die Brücken aufgezogen, und die Thore geschlossen und zugehalten werden. Alle Wachten aber sowohl inwendige als auswendige, so bald man schiesen oder Allarm schlagen höret,

gehen ins Gewehr, bleiben auch so lang darinnen stehen, bis das Feuer völlig wieder gelöschet ist, und der Allarm aufgehört hat.

§. 145. Es werden in einer jeden Stadt schon gute Feueranstallten gemacht seyn, nach welchen der Gouverneur das weitere bei der Garnison einrichten wird, sollte es aber in kleinen Städten an dergleichen fehlen, so hat der commandirende Offizier mit Zuziehung des Magistrats dieselbige anzuordnen.

§. 146. Alle Regimenter, Bataillon oder Compagnien müssen auf ihren Allarmpläzen formirt stehen bleiben, und die Ordre des Gouverneurs oder Commandanten abwarten, wo derselbe nöthig findet, von seiner Mannschaft zum Löschen zu gebrauchen, so läßt er dieselbe dahin commandiren, wenn aber das Feuer gelöscht ist, so ertheilt er die Ordre an die Regimenter und Wachten, daß sie wieder einrücken können, und der Staabsoffizier von der Jour läßt solche an die Piqueter ergehen; obgleich das Feuer gelöscht ist, so muß doch kein Thor ehender geöffnet werden, noch ein Mann von seinem Posten gehen, bevor der Gouverneur hierzu die Ordre, wie oben gemeldet worden, ertheilet hat.

§. 147. Wenn das Feuer nah bei eines Capitains Quartier ausbrechen sollte, so kann derselbe einen Unteroffizier mit etlichen Mann dahin schicken, sowohl die Montirungsstücke als das übrige der Compagnie

pagnie an gehörigen Ort zu retten, und aus dieser Ursach begeben sich auch zwei Mann zu jeden Capitains Quartier, sobald Allarm geschlagen wird. Auf gleiche Weise wird einige Mannschaft zu dem Commandeur des Regiments wegen den Fahnen und Regimentscaß abgeschickt.

§. 148. Derjenige Soldat, welcher sich zur rechten Zeit auf dem Allarmplaz nicht einfindet, ist des folgenden Tages mit Spizruthenlaufen zu bestrafen, wenn aber gegen alles Vermuthen Offiziers fehlen sollten, so sind sie mit schwerem Arrest zu belegen. Es muß auch kein Mann um diese Zeit von der Wacht abgehen, weder in sein Quartier, um dessen Sachen abzuholen, noch um sonst einiger Ursachen willen davon beurlaubt werden, sondern die ganze Wacht muß in beständiger Bereitschaft beisammen stehen bleiben, der Gouverneur muß inzwischen Sorge tragen, daß alle Hilfsmittel zur Hand genommen, auch im übrigen in Postirung der Garnison alle Vorsicht gebrauchet werde.

§. 149. Wenn der commandirende General der Pfälzischen Truppen sich in einer Garnison befinden sollte, worinn ein Allarm entstünde, so muß ein jedes Regiment einen Unterlieutenant zu der Ordonanz an selbigen geben, welcher deßwegen vorher commandirt seyn muß, damit er sich in entstehendem Fall gleich bei demselben einfinde. Zu dem Gouverneur

neur oder Commandanten wird bei entstehendem Alarm von jedem Regiment sogleich ein Feldwebel mit dem Kurzgewehr abgeschickt, welcher bei denselben verbleiben muß, damit er seine Befehle sogleich an die Regimenter oder wohin er es nöthig befindet, überbringen könne.

§. 150. Die Regimenter müssen jederzeit gleich bei dem Einrücken in eine Garnison, auch auf den Fall eines feindlichen Ueberfalls ausführlich informirt werden. Die Plazcommandanten müssen in Zeiten auf dergleichen Fälle alle erforderliche Maasregeln entwerfen, denen Regimentern und Posten schriftlich geben, und das, was die Bürgerschaft beizutragen oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten verabreden, ausmachen, scharf anbefehlen und aufs genaueste exequiren lassen. Es ist denen Commandanten ohnverwehrt, zumal in Vestungen bei Veränderung der Garnison, auch Verneuerung dergleichen Befehle, zu Zeiten mit einem falschen Alarm eine Probe machen zu lassen, und diejenige zu strafen oder strafen zu lassen, welche denen aufgegebenen Befehlen nicht pünktlich nachkommen.

§. 151. Es verstehet sich von selbsten, daß je näher der Feind ist, um so größer auch die Sorgfalt und Wachsamkeit der Garnison seyn müsse. Ein jeder Commandant wird in Kriegszeiten ohnehin den Bedacht dahin nehmen, daß alle Werker und Thore

der

der Vestung hinlänglich besezet, die Garnison aber nach Maas ihrer Stärke, schicklich und wenigstens dergestallt eingetheilt werde, daß ungefähr ein Theil im Dienst, der zweite in Bereitschaft seie, und der dritte Theil immer ausruhen könne: es kommt wiederum auf die Umstände, Nähe oder Weite des Feindes an, ob die ganze Bereitschaft, oder nur ein Theil derselben auszurucken, der erst aber angezogener, in den Quartieren zu verbleiben habe.

§. 152. Wenn einem Regiment, Bataillon, oder auch kleinern Truppen befohlen wäre, ein oder mehrere correspondirende Werker, oder auch ein Thor zu unterstüzen, sollen sich die Chefs derselben in Zeiten die Situation dieser Theile gründlich bekannt machen, damit sie auf den Fall einer unvorgesehenen Attaque in keiner Verlegenheit sind, und die anbefohlenen Dispositiones um so schleuniger ins Werk zu sezen wissen.

So bald irgend eine Wacht gewahr wird, daß sich etwas feindliches unvermuthet dem Plaz nähere, soll dieselbe alsobald Allarm schiesen oder schlagen, die nächsten Posten avertiren, und es sogleich auf die Hauptwacht melden lassen.

Die Hauptwacht continuirt, so wie alle avertirte Posten, das Allarm schlagen, und lasset es sogleich dem Plazcommando melden.

Ein

Ein jeder Commandant wird sodann die weiters nöthige Vorkehrungen zu machen, und den ihm anvertrauten Plaz auf das tapferste zu vertheidigen beflissen seyn.

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist.

Kapitel I.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison.

§. 153. Es wird an Sonn- und Feiertägen zur bestimmten Zeit des Vormittags von allen Tambours bei den Regimentern oder Bataillons, wenn sich selbige in Garnison befinden, zur Kirchenparade geschlagen, da sich dann die Compagnien vor ihrer Capitains oder Commandanten Behausung, falls sie aber in Casernen liegen, vor solchen einfinden, sie werden allda verlesen, sodann nach der Religion, der sie zugethan sind, zusammen gestellt und ordentlich in Züge abgetheilt, wozu die Unteroffiziers, die der nämlichen Religion sind, mit eingetheilet werden, zu einem jeden dieser Theile muß ein Lieutenant oder Un-

Unterlieutenant commandirt seyn, von diesen müssen sie in Ordnung und Stille in die Kirchen geführt werden. Die Offiziers und Unteroffiziers haben auch Achtung zu geben, daß alle Leute sich in der Kirche sittsam und andächtig betragen, auch daß keiner vor geendigtem Gottesdienst aus der Kirche gehe, weßwegen an den Kirchthüren ein Unteroffizier stehen bleiben soll, welcher darauf Acht zu geben hat.

§. 154. Sämmtliche Offiziers sowohl Capitains als Subalternen müssen, wenn sie nicht im Dienst stehen, die Kirchenparade nicht versaumen, sondern sich auf derselben einfinden und nachsehen, daß die Leute sauber und ordentlich angezogen seien; auch sollen sämmtliche Offiziers selbsten dem Gottesdienst fleisig beiwohnen und also durch ein gutes Beispiel ihren Untergebenen vorgehen.

§. 155. Die Regimenter zu Pferd, welche etwa in Garnison sind, richten sich entweder nach der verordneten Zeit oder nach der Trommel der bei ihnen liegenden Infanterieregimentern, damit sie die Kirchenparade auf gleiche Weise, wie dieselbe genau und ordentlich halten.

Anmerkung.

Wenn Schildwachten bei einem Altar oder sonst in einer Kirche stehen, so sollen sie das Gewehr beständig beim Fus haben, und halten die

Hüthe

Hüthe oder Kappen auf, sie müssen unbeweglich stille stehen und sich nicht rühren, wann aber der erste Segen gegeben wird, ferner bei der Wandlung, deßgleichen wann das Amt aus ist, bei dem lezten Segen fallen sie auf das rechte Knie nieder und nehmen den Huth oder die Kappe ab.

§. 156. Wenn die Compagnien auf dem platten Land einquartiret sind, ist von den Offiziers dahin zu sehen, daß jedermann dem Gottesdienst in dem Ort, wo er im Quartier liegt, fleisig beiwohne, wenn sie aber an weiter entlegene Oerter in die Kirche gehen müssen, so sollen die Unteroffiziers desto genauere Aufsicht auf ihre Leute haben, und nach geendigter Kirche die Leute in der nämlichen Ordnung zurück führen, in welcher sie heraus geführt worden.

§. 157. In Kriegszeiten, wann der Feind in der Nähe stehet, wann denen Einwohnern nicht zu trauen ist, oder, wann sie auf Postirung stehen, sollen die Regimenter allezeit mit Ober- und Untergewehr, Sack und Pack, zur Kirchenparade ausrücken; nach Maas der Gefahr und Umstände, soll die Mannschaft auf zwei oder mehrmalen zur Kirche geführet werden.

Wann auf diese Art Kirchen Parade muß gemacht werden, so wird die Mannschaft, nachdem sie

auf angewiesenem Plaz zusammen marschiret ist, in Züge abgetheilt, von einem Staabsoffizier revidirt, und sodann unter Commando des ältesten Offizier in die Kirche geführt: die Gewehr sollen allezeit vor der Kirche gestreckt oder angesezt, die Bagage dabei gelegt, und eine Wacht darzu gesezet werden; die Offiziers sollen mit der Mannschaft in die Kirche gehen, jedoch sich ohnweit den Eingängen aufhalten, zu jeder Thür 2 Unteroffizier ohne Gewehr stellen, um sowohl währendem Gottesdienst keinen Soldaten hinaus zu lassen, als auch um desto leichter zu hören, wann drausen ein Allarm entstünde.

Mann kann auch unter Umständen das ganze Regiment ausrücken, jedoch nur theilweis in die Kirche führen, und die übrigen unterdessen beim Gewehr verbleiben lassen.

Kapitel II.

Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist.

§. 158. Sämmtliche Staabs- wie auch alle übrige Offiziers sollen jederzeit sowohl in Garnison als auf Reisen und in fremden Oertern, oder wo sie immer seyn mögen, nichts anders als ihre Regimentsuniform tragen.

§. 159.

§. 159. Kein Regimentscommandant darf das geringste an der Uniforme oder Retingot, Hüth, Aufschlag oder sonsten, wie es Namen haben mag, abändern, oder neues einführen, masen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht, wenn einer sich so weit vergehen sollte, solches mit der höchsten Ungnade ansehen und bestrafen werden. Wenn Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einige Abänderung in der Uniform oder Montour zu machen geruhen sollten, so wird selbiges vor der Hauptmontirung durch einen besondern gnädigsten Befehl angedeutet werden.

§. 160. In allem Dienst, er mag Namen haben wie er will, müssen die Offiziers in ihrer völligen Uniform erscheinen, ihre Regimentsdegen und Camaschen anhaben, so fort die Ringkragen tragen. Wann aber ein Commando ausgehet, ohne daß selbiges dabei vor jemand zu paradiren hat, so sollen die Offiziers Stiefeln anhaben, und können dabei schwarze Hosen tragen, jedoch muß dieses von allen gleich geschehen, welches der Commandeur befehlen wird. Die Offiziers mögen im oder außer dem Dienst seyn, sollen durchaus keine andere Hüthe als ihre Uniformhüthe tragen. Auch sollen keine andere Halsbinden als schwarze, worüber oben ein weis Streifchen oder der Kragen vom Hemd übergehet, von den Offiziers in und außer Dienst getragen werden, deß-

gleichen sollen auf den Zöpfen weder grose noch kleine Maschen getragen werden, sondern der Zopf soll wie bei den Gemeinen gemacht seyn, außer, daß ein Ende des Bandes ein wenig über den Zopf hangen kann.

§. 161. Ueberhaupt soll ein jeder Compagniecommandant die größte Sorgfalt beobachten, daß bei seiner unterhabenden Compagnie die Egalität der Regimentsmontur vollkommen beibehalten werde, ein jeder Regimentscommandant soll aber davor haften, daß bei dem ganzen Regiment von den höchsten Offiziers bis zu den Gemeinen alles in der nämlichen Egalität, welche bei dem ganzen Corps eingeführt ist, beibehalten werde, und hierinn nicht die geringste Nachsicht sich zur Last kommen lassen.

§. 162. Gleichwie es eine gemeine Regel bei allen Menschen, also auch bei den Soldaten ist, daß, wann er vernachläßigt oder keine Aufsicht auf ihn gehalten wird, derselbe in allerhand Liederlichkeiten verfällt, sich in seiner Montur unsauber hält, den Dienst vernachläßiget oder wohl gar vermeint, er thue recht daran, woraus zulezt entstehet, daß, wenn man ihn liederlicher Streiche halben bestrafet, er Eid und Pflicht aus den Augen sezt; derowegen ist nöthig, daß, wenn ein Soldat angeworben wird, auch auf selbigen gleich Anfangs gute Aufsicht gehalten, seine Fehler ihm verwiesen, und im Gegentheil

theil dasjenige deutlich erkläret und imprimiret werde, was einem Soldaten wohl anstehe und gezieme, er auch vor allem zum rechten Dienst unterwiesen und angehalten werde, welches sich dann ein jeder Offizier, sonderlich aber die Vorgesezte mit allem Ernst müssen angelegen seyn lassen, wobei sie jedoch gleich Anfangs und bis es die Nothwendigkeit erfodert, der harten Bestrafung sich zu enthalten haben.

§. 163. Nächst dem wird erfordert, daß die Leute auch außer dem Dienst jederzeit als Soldaten gekleidet, und nicht wie die Bauern einhergehen, weßfalls sie die Montour und was sonsten dazu gehöret, sauber halten, und wohl anziehen, die Haare gut geschnitten und zurecht gemacht, auch den Huth wohl dreßirt und aufgesezt tragen müssen. Wenn sie den Huth vor Offizier oder sonsten Leute von Distinction abnehmen, solches mit einem guten Anstand, wie angewiesen, verrichten.

§. 164. Wann der Soldat auf der Strasse gehet, muß er allezeit sein Seitengewehr anhaben, mit keiner Tobackspfeise oder berauschet sich auf der Strasse finden lassen. Im Fall der Trunkenheit soll der Offizier, Unteroffizier und Gemeine, wer solchen zuerst ansichtig wird (es sei der Betrunkene von selbigem Regiment und Compagnie oder nicht) selbigen so fort in sein Quartier bringen oder bringen lassen, und daß er darinnen bleibe, ansagen, oder

daferne dieser keine Folge leisten wollte, einen solchen Betrunkenen, er habe jemand beleidiget oder nicht, auf die nächste Wacht in Arrest sezen, wo er, bis er wieder nüchtern ist, aufbehalten, und falls er sonst kein Verbrechen begangen, durch jemand von der Wacht an sein Regiment gebracht wird. Dafern der Soldat in der Trunkenheit etwas verbricht, soll man solchen nicht gleich mit Schlägen überfallen, dann derselbe durch Trunkenheit sich leichtlich in etwas vergehen kann, so wider die Subordination und gegen die Kriegsartikel laufet, welches er nüchtern nicht gethan hätte, man soll ihn daher in Arrest bringen, und nach ausgeschlafenem Rausch nach Gutfinden strafen. Alle Leute, so wegen Fehler halben bestrafet werden müssen, soll man nicht also gleich loslassen, sondern nach Gutfinden wohl erst den andern Tag, und muß ihm alsdann sein Verbrechen nochmals begreiflich gemacht werden, und wie gerecht er bestrafet worden, vorgestellet, fort demselben bedeutet werden, wie er in Zukunft sich besseren, und also davor hüthen solle, woraus man allerdings einen guten Nuzen sich zu versprechen hat.

§. 165. Da es auch zum öftern geschiehet, daß, wenn ein Offizier auch andere Leute von Distinction dem Soldaten begegnen, oder er sie sonsten ansichtig wird, derselbe entweder aus dem Weg laufet, oder sich gar versteckt, so muß solches abgestellet, und dem

dem Soldaten wohl eingebunden werden, daß ihm solcher Leutscheu übel anstehe, er muß also belehret werden, daß er stehen bleiben oder vorbei gehen, diejenige, vor welche es die Schuldigkeit oder der Wohlstand erfordert, mit Abnehmung des Huths begrüßen, auch so er von einem Offizier oder sonsten jemanden gefragt oder angesprochen würde, er vernünftig antworten oder zu antworten wissen müsse. Gefreite, die etwas zu melden haben, deßgleichen Unteroffiziers und Gemeine, so mit Gewehr gehen, und in dem Dienst sind, sollen nicht stehen bleiben, um Front vor jemand zu machen, sondern den geraden Weg, wohin sie ihr Geschäft weiset, hingehen.

§. 166. Es sollen auch alle Offiziers und Unteroffiziers, so oft sie einen Soldaten, ob er gleich von einem andern Regiment oder Compagnie ist, entweder auf der Schildwacht oder auf der Strasse, es seie in oder außer dem Dienst sehen, und etwas ungebührliches an ihm finden, denselben mit allem Ernst corrigiren und zum Guten anweisen.

§. 167. Die Compagnien sollen alle Abend unaussezlich verlesen und dabei alles genau nachgesehen werden, wobei den Leuten alles, was zur Propretät und obbeschriebener masen zur Höflichkeit erfordert wird, erkläret und bedeutet werden muß, damit die Vorgesezte durch ihren Fleis, und die Soldaten durch Höflichkeit und gute Aufführung Ehre

erwerben mögen. Wann bei dem Verlesen man etwas von einer Trunkenheit an einem Mann verspüren sollte, so muß solcher nicht weggelassen werden, sondern soll in seiner Kammer verbleiben; wo die Leute aber vertheilt in Quartieren liegen, so muß ein Unteroffizier Acht geben, daß sich ein solcher Mann in sein Quartier begebe, und nicht weiter gehe. In Winterszeit soll nicht früh, sondern höchstens bei einbrechender Nacht verlesen werden, damit die Leute nicht Zeit gewinnen, herum zu schwärmen oder Excessen anzufangen.

§. 168. Wenn ein Regiment vertheilet liegt, so wird eine jede Compagnie vor ihres Hauptmanns Quartier verlesen, es seie dann, daß der Regimentscommandant einen besondern Plaz dazu bestimme, damit er sie selbst unter Augen habe, und so etwas im Marschiren mit selbigen üben könne, wie sogleich wird gesagt werden. Wo die Regimenter beisammen in Casernen liegen, so rucken die Compagnien so aus, und stellen sich neben einander, wie es in dem ersten Theil dieser Abtheilung angewiesen worden ist. Nachdem die zehen Täg habende Offiziers ihre Compagnien wohl revidirt haben, so bleiben sie vor ihren Compagnien stehen, ein Feldwebel oder Führer stellet sich auf den rechten Flügel der Compagnie, alle übrige Unteroffizier rangiren sich hinter dieselbe, müssen still seyn, und sich wohl in ein

Glied

Glied richten. Der Major von der Jour gehet die Front vom recht- oder linken Flügel ab, und jeder Offizier stattet seinen Rapport ab, wo aber kein Offizier wäre, der Unteroffizier, so auf dem Flügel stehet, alles muß unbeweglich stille stehen, und es kann derselbe hernach, so wie es die Witterung zuläßt, etwas marschiren lassen, entweder compagnieweis oder indem die Bataillons geschwinde in Züge abgetheilet werden, damit sie in den verschiedenen Arten der Schritte, und so viel es der Raum zuläßt, auch in einigen Manoeuvres beständig unterhalten werden.

§. 169. Damit die Leute in etwas erleichtert, sodann der gemeine Mann vor der Zeit nicht steif werde, so ist erlaubt, daß solche, nachdem sie aus dem Dienst kommen, und nicht zu dem Piquet oder sonsten etwas commandiret worden, ihre Camaschen ausziehen und in Strümpfen gehen können, kein Mann darf sich aber außer seinem Quartier oder ausser der Caserne sehen lassen, ohne vollkommen seine übrige Montur anzuhaben, und vollkommen sauber und wohl angekleidet zu seyn, besonders bei dem Verlesen, dann ob sie wohl daselbst ohne Camaschen anzuhaben ausrucken, so müssen sie doch recht sauber sonst angekleidet seyn, worauf die Offiziers genaue Achtung zu geben haben. Es muß dabei nicht geduldet werden, daß der Mann etwas an der Mon-

tur deßwegen ändern, und so vielleicht Chartier-oder große Schnallen tragen wollte, sondern dieselbe müssen vielmehr kleine Schnallen haben, damit sie nicht unter den Camaschen hervor ragen, und die Hosen müssen mit Bendel unten gebunden bleiben, damit es bei wieder Anziehung der Camaschen kein Gepolster gebe, die Unteroffiziers aber, weil sie fast beständig gebraucht werden, und im Dienst sind, sollen allezeit ihre Camaschen anhaben. Und müssen gedachte Camaschen wegen der Gleichheit mit den Gemeinen sowohl von den Offiziers als Unteroffiziers nicht auswendig mit einem Knieriemen, sondern inwendig durch einen Bendel kurz unter den Knien gebunden werden, jedoch ohne überschlagen zu seyn, so bald ein Mann aber mit dem Gewehr ausrucken muß, es seie nun zum Exerciren, Wacht, oder wie es Namen haben mag, auf Ordonanzen oder auch, wann er ohne Gewehr über Land verschickt werden sollte, so muß er die Camaschen ordentlich anhaben.

Sechster Titel.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden soll, sodann, wie man für die Kranke in Garnison und Conservirung der Soldaten Sorge zu tragen hat.

Kapitel I.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß.

§. 170. Die Subordination soll nicht auf falschem Grund beruhen, daß ein Oberer meine, er könne unumschränkt thun und befehlen was ihm beliebig ist, dann der von dem ersten Grad ist derselben so gut unterworfen als der von dem niedrigsten, und der untergebene darf nicht in dem falschen Wahn stehen, daß, was ihm befohlen wird, willkührliche Befehle seiner Obern seien, sondern vielmehr daß es Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht eigne Willensmeinung seie, welche die Obere in Erfüllung bringen, und folglich die Untergebene der Obern Befehle befolgen müssen. Der

wahre

wahre Begriff, den sich ein jeder davon machen soll, ist dieser, daß der Wille des gnädigsten Herrn unmöglich erfüllet werden kann, wenn nicht ein jeder mit Lust erfüllet, was ihm befohlen ist, ferner, daß solches sogleich geschehen müsse ohne Widerrede, unmöglich kann dieses bewürket werden, wenn nicht der oberste Befehlshaber wie der gemeine Mann sogleich Folge leistet, und ein jeder wohl unterrichtet ist, wie er seine Schuldigkeit verrichten soll und muß. Ein jeder muß sogleich also den ihm gegebenen Befehl vollziehen, und wie die Grade auf einander folgen der Untere dem Oberen sogleich gehorchen und gewiß versichert seyn, daß ihm nichts unrechtes kann befohlen werden, und es zu dem Dienst seines gnädigsten Herrn nicht anderst habe können gemacht oder befohlen werden, welchen zu befördern dann ein jeder vermög Pflicht und Eid schuldig ist.

§. 171. Nach diesen voraus gesezten Grundsäzen siehet ein jeder ein, wie unumgänglich nöthig es ihm seyn müsse, seine Schuldigkeit in ihrem Umfang wohl zu erlernen, damit er im Stande sei, dasjenige zu verrichten, was er seiner Charge gemäß zu thun schuldig ist, und weil in den Kriegsdiensten ein jeder die Ambition haben muß, zu einer Beförderung zu gelangen, so muß er sich angewöhnen, Folge zu leisten, in Erfüllung seiner Dienste wird

er

er alsdann aus den Befehlen seiner Obern erlernen, was er in dieser höhern Charge zu thun habe.

§. 172. Besonders aber sollen aus den nämlichen Gründen die Staabsoffiziers die größte Sorgfalt vor die neu zugehende und junge Offiziers tragen, daß sie nicht allein eine gute Conduite halten, sondern auch wohl lernen, was ihnen zu thun oblieget; sie müssen ihnen begreiflich machen, daß sie unmöglich das Zutrauen ihrer Untergebenen erhalten können, wenn diese nicht überzeugt sind, daß ihre Obere mit Gewißheit und wahrer Einsicht der Sache ihnen befehlen. Die Staabsoffizier haben sich daher alle Mühe zu geben, daß die junge Offiziers wohl gebildet, und die Unteroffiziers auch wohl gezogen werden, welches insbesondere dem Major und Adjutant oblieget, damit auch diese tüchtig werden, daß man sie zu Offiziers avanciren könne.

§. 173. Nach dem Exerciren eines jeden Jahrs soll eine Conduite-Liste von sämmtlichen Offiziers und Cadeten eingeschickt werden, welche auf die nämliche Art verfertigt werden soll, wie bisher üblich gewesen, nur muß bei Verfertigung derselben wohl auf die Rubriquen Acht genommen werden, nach welchen eines jeden Conduite und Dienst-Befähigungseifer, kurz aber doch deutlich beschrieben werde, deßgleichen soll am Ende der Conduite-List, von dem ganzen mittlern Staab nämlichen dem Regiments-

Quar-

Quartiermeister, Adjutanten, Auditorn und Regimentsfeldscheerer auch ihre besondere Conduite und Fähigkeit angeführt und beschrieben werden.

§. 174. Die Obere sollen den Niederen mit Höflichkeit begegnen, angesehen alle Soldaten Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht angehören, und soll vordersamst denen, welche im Dienst sind, als Wachten, Ronden, Patrouillen, Sauve-Garden, Escorten ꝛc. oder die des Herrn, oder auch der Oberen Befehle auszurichten oder zu exequiren haben, Achtung bezeiget, und unter Umständen, Respect und Gehorsam erwiesen werden. Wie dann denen Generaladjutanten, und überhaupt solchen Militairpersonen, welche Befehle zu überbringen gebraucht werden, zu gehorsamen ist. Man hat aber alle Vorsicht dabei zu gebrauchen, damit man versichert sei, daß sie in dieser Absicht abgeschickte sind; man hat sich daher nach ihrem Namen, Character, und von wem die Befehle eigentlich gegeben seien, wohl zu erkundigen, wenn man anders Zeit hat, den Befehl in eine Schreibtafel zu schreiben, und von dem Ausrichtenden unterschreiben zu lassen.

Alle und jede Oberoffiziers sollen sich unter einander als Leute ansehen und begegnen, welche Ihro Kurfürstliche Durchlaucht distinguiret haben wollen; und obschon denen Generals und Staabsoffiziers besonders die Gewalt verliehen ist, ihre Unter-

gebene

gebene auch mit Zwangsmitteln zu der erforderlichen Ordnung und Dienstschuldigkeit anzuhalten, so soll jedoch in keinem Fall die Achtung, welche man distinguirten Personen schuldig ist, beiseits gelassen, alle beisende und niedrige Worte sorgfältig vermieden, dagegen aber auch denen Untergebenen keine Respectswidrige Mine gestattet werden.

Man hat Mühe zu glauben, daß ein Offizier nicht wissen sollte, wie er sich gegen eine Person, welcher er subordinirt ist, aufzuführen habe; da aber dennoch sich zu ereignen scheinen sollte, daß einige der Niederen vor den Höheren kaum den Huth rucken, ihnen bei aller Gelegenheit vorlaufen, alle Augenblicke widersprechen, sogar bei dem Rapport ins Wort fallen, anderer Unanständigkeiten zu geschweigen, als lassen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht dergleichen unartiges Betragen ernstlich verbieten, und deuten allen und jeden, welche durch ihre schlechte Conduite ihren Untergebenen zu einem verderblichen Beispiel sind, Ihre höchste Ungnade, und Ausschliesung von weiterer Beförderung an: befehlen auch Dero Regiments-Commandanten, und sämmtlichen Staabsoffiziers, hierüber ein scharfes Aufsehen zu haben, und sich selbst bei ihren untergebenen Offiziers in den verhältnißmäßigen Respect zu sezen.

§. 175. Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß die gröẞte Ursache, daß die Subordination nicht fest gehalten wird, darinnen bestehet, daß öfters Obere und andere Offiziers, wenn eine Ordre gegeben oder sonst etwas befohlen wird, darüber oft mit einander disputiren, unreife Urtheile fällen oder wohl gar tadeln, anbei noch die Unvorsichtigkeit haben, solches vor ihren Untergebenen zu thun, solches aber den Grund legt, daß ein jeder glaubt, er habe solche Befehle nicht zu befolgen, solches Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht höchsten Dienst aber höchstschädlich und zuwider ist, so wird solches hierdurch auf das schärfeste verbothen, diejenige, so so unvorsichtig sind, dagegen zu handeln, sollen, wo solches in Erfahrung gebracht wird, ohne Nachsicht, es mögen Staabs- oder andere Offiziers seyn, auf ein viertel Jahr auf ein Bergschloß in Arrest gesezt werden, sollten aber anzügliche Redensarten über das noch dabei gebraucht worden seyn, so soll selbiges mit noch längerer Strafe des Arrestes auf einem Bergschloß, und nach Befinden gar mit Cassation gestraft werden.

§. 176. Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht befehlen zur Aufrechthaltung gedachter Subordination, damit bei den Regimentern keine Factionen entstehen, sondern eine gute Harmonie beibehalten werde, daß von dem General bis zu dem jüngsten

Fahnen-

Fahnenjunker und von diesem bis zu dem Gemeinen ein jeder seines Oberen Befehl sogleich Folge leiste, ohne darwider etwas einzuwenden.

§. 177. Wenn der Chef vom Regiment etwas befiehlt, was das Regiment und des Herrn Dienst anlanget, der Commandeur des Regiments aber vermeinen möchte, daß es wider des Herrn gnädigste Intention und Ordre laufe, alsdann hat der Commandeur vom Regiment dem Chef desselben seine Vorstellung zu machen, solches muß aber auf eine geziemende Weise geschehen. Im Fall aber der Chef darauf bestehet, daß es geschehen soll, muß es ohne weitern Widerspruch geschehen, wiewohl dem Commandeur des Regiments hernach frei stehen soll, es dem Hofkriegsrath oder Generalcommando zu berichten, und wenn der Commandeur recht hat, so wird derselbe den Chef des Regiments davor ansehen. Wofern etwas befohlen wird, wenn das Regiment im Gewehr stehet, muß solches augenblicklich vollzogen werden, wann aber ja eine Vorstellung darüber zu machen wäre, so muß solche nachher erst geschehen, weil es wider den Respect und Subordination des Commandeurs lauft, auch üble Folgen nachziehen würde, wann in Gegenwart anderer Offizier und des Regiments gegen die gegebene Ordre erst raisonniret und Einwendungen gemacht werden.

§. 178. Gleichwie nun der Commandeur des Regiments, ohne die geringsten Einwendungen augenblicklich die Ordre vom Chef zur Vollziehung bringen muß, so müssen auch die andere Staabsoffiziers auf gleiche Art thun, was der Commandeur des Regiments befiehlt, und einfolglich müssen die Capitains thun, was die Staabsoffiziers, und die subalternen Offiziers, was die Capitains befehlen.

Jhro Kurfürstlichen Durchlaucht befehlen daher gnädigst, daß die Capitains gedachte subalternen Offiziers beständig in der schuldigen Subordination erhalten sollen, und sofern sich einer unterstehen möchte, den Capitain, wenn er etwas befiehlt, zur Rede zu sezen, alsdann der Capitain einen solchen Offizier sogleich in Arrest schicken und dem Commandeur es melden soll, welcher deßfalls das weitere zu besorgen und zu verfügen hat.

§. 179. Wenn die Sache, worinn der Offizier gegen seinen Capitain sich opponiret hat, von Wichtigkeit ist, alsdann muß der Commandeur des Regiments über solchen Offizier Verhör halten lassen, und solches dem Hofkriegsrath oder Generalcommando einschicken, dabei unterthänigst anfragen, ob allenfalls ein Kriegsrecht solle angeordnet werden, wofern es aber der Commandeur abthun kann, so soll er solchen Offizier, wenn er vom Staab abwesend lieget, dahin als Arrestant bringen lassen, und ihn, nach-

dem

dem er es verdienet hat, vierzehen Täg, vier Wochen in einem zum Arrest der Offizier bestimmten Zimmer verwahrsam in Arrest behalten, und seine Dienste dabei thun lassen. Wann der Offizier aber einen längern als vier wochentlichen Arrest verdienen sollte, so soll der Commandeur des Regiments darüber seinen Rapport an den Hofkriegsrath oder Generalcommando erstatten.

§. 180. Wenn ein Capitain seine subalternen Offiziers nicht zu gehöriger Subordination und Pflichtschuldigkeit, mithin zu allem dem, was des Herrn Dienst und die Aufsicht bei der Compagnie erfordert, ohne einziges Nachsehen anhält, deßgleichen, wenn ein Capitain die Offiziers, welche sich worinn vernachläßigen oder wider die Subordination handeln, nicht in Arrest sezet, so verstehet der Capitain sein Metier nicht, und der Commandeur vom Regiment soll solchen Capitain, wenn er es wahrnimmt, deßwegen eine scharfe Reprimande geben. Die subalternen Offiziers sollen mit einem Wort in allem dem, was des Herrn Dienst angehet, gegen ihre Capitains den nämlichen Gehorsam und Respect bezeigen, welchen sie ihrem Commandeur schuldig sind.

§. 181. Ob zwar Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht hoffen wollen, daß ein Staabsoffizier gegen den andern, und die Capitains

gegen die Staabsoffizier sich so weit vergehen, und Subordination widrig gegen einander handeln werden, jedennoch, wann es sich zutragen sollte, kann der Obristlieutenant, wenn der Obrist nicht beim Regiment und in der Garnison ist, den Major, und der Major, wenn der Obristlieutenant nicht zugegen ist, den Capitain in Arrest schicken, hernach aber muß es an den Chef oder Commandeur vom Regiment gemeldet werden, welcher weitere Ordre stellen wird, wie es wegen des Arrests eines solchen Staabsoffiziers oder Capitains gehalten werden soll, weil ohne Ordre des Chefs oder Commandeur vom Regiment kein Offizier losgelassen werden kann.

Anmerkung.

Wenn ein Capitain gegen einen Staabsoffizier, und ein subaltern Offizier gegen einen Capitain, worinnen gegen die Subordination handelt, so kann der Staabsoffizier den Capitain, und der Capitain den subaltern Offizier ohne vorher gehende Ordre vom commandirenden Offizier in Arrest schicken, und solches hernach gedachtem commandirenden Offizier melden, absonderlich, wenn es im Gewehr geschehen ist.

§. 182. Damit in Commandosachen, so, wie in der Subordination alles auf einem festen Fus bleibe, so ist Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster

digster Befehl, daß in Abwesenheit oder Krankheit des Chefs der Obrist, in dieses Abwesenheit oder Krankheit der Obristlieutenant, so fort in gleichem Fall der erste Major, dann der zweite Major, und in Abgang dieses der älteste Capitain commandire, deßgleichen bleibt bei den Compagnien das Commando demjenigen, der dem abwesenden im Grad am nächsten ist. Ob aber gleich das Commando besonders in dem Staab, dem in dem Caracter nächst folgenden bleibt, so kann doch lezterer keine besondere Verordnungen machen, die dasjenige umstosen würden, was der Chef oder Commandeur des Regiments eingeführt hatte, masen, wenn etwas zu verändern ist, solches mit dessen Genehmigung geschehen muß. Um auch allen Zweifel zu heben, der zwischen einem Obrist-Commandant, oder einem Chef entstehen könnte, so wird hierdurch fest gesezt, daß, wenn anderer Geschäften halber der Chef dem Obristen die Obsorge und Commando des Regiments nicht selbst völlig überläßt, lezterer allezeit nicht anderst, als nach des ersteren Befehlen handeln, und etwas commandiren kann, sollte aber der Chef keine würkliche Dienste thun, oder wegen Jugend, Alter oder Ohnvermöglichkeit nicht im Stande seyn, oder wenn solcher sehr weit und allzu lang von dem Regiment abwesend bliebe, solche zu verrichten, so verbleibt das völlige Commando, ohne daß etwas von dem lezten

könnte eingewendet werden, dem commandirenden Obrist oder Obristlieutenant.

§. 183. Es sollen sowohl der Regiments-Quartiermeister als Auditor, Regimentsfeldscherer und Feldpater in der strengsten Subordination des commandirenden Offiziers stehen, und unter keiner Ausflucht dessen Befehle zu vollstrecken sich weigeren, ansonsten die drei erstere mit schwerem Arrest gleichfalls zu bestrafen, die Beschwerden gegen den Feldpater aber gehörigen Orts zur Remedur einzuberichten sind. Obgleich obbenannte in ihren eigentlichen Functionen nur unter dem besondern Befehl des commandirenden Obristen stehen, so haben dieselbe doch das nöthige den übrigen Staabsoffiziers auch zu melden, und sind denselben alle Achtung schuldig, die man gegen seine Vorgesezte haben soll, weßwegen sie auch die ihnen durch die Majors zukommende Befehle des Regimentscommandeurs zu befolgen, und ihnen deßfalls auch alsdann den Rapport wieder zu machen haben. Jedoch stehet dem Regiments-Quartiermeister jederzeit frei, wenn etwas gegen den Nuzen des höchsten Aerarii sollte vorgenommen werden, geziemende Vorstellung zu machen, und falls er kein Gehör fände, solches dem Hofkriegsrath oder General-Commando zu berichten. Deßgleichen muß dem Auditor nicht aufgebürdet werden, daß er anderst handeln, oder in Rechtssachen anderst spreche oder urtheile,

theile, als er Gewissens und seiner besondern Pflicht halber zu thun schuldig ist, in welchen Fällen er ganz ungezwungen bleiben soll. Nicht minder kann dem Feldpater zugemuthet werden, Sachen zu vollziehen, die gegen die Kirchen und andere geistliche Rechte laufen. Die weitere Erörterung dieses Sphi findet sich in den andern Abtheilungen.

§. 184. Wenn ein Staabsoffizier sich gegen einen Offizier nicht geziemender Expreßionen gebrauchen möchte, so wollen Jhro Kurfürstlichen Durchlaucht solches zwar nicht gut heisen, sondern vielmehr ahnden, der Offizier aber muß dennoch, wenn es im Gewehr und im Eifer vom Dienst geschiehet, sich auf frischer That nicht beleidiget finden, und so lang er an seinen Ehren nicht angegriffen ist, sich nicht verantworten; hernach aber kann er sich bei dem commandirenden Offizier melden, und seine Beschwerden vorbringen.

§. 185. Wenn ein Capitain einen Offizier der gegen die Subordination wider ihn gehandelt hat, in Arrest sezet, und der Offizier, wann er wieder los kommt, den Capitain darüber zur Rede sezen will, so soll der Capitain an statt gegen ihn sich zu expliciren, denselben augenblicklich wieder in Arrest schicken. Es soll kein Capitain bei der Compagnie einen Unteroffizier oder Gemeinen weiters bestrafen dörfen, als ersteren mit vier und zwanzig Stunden

in Prison zu Wasser und Brod, und lezteren mit vier und zwanzig Stockschlägen auf den Buckel, wenn sie aber eine längere oder schwerere Strafe verdienet haben, so muß es dem Regiment gemeldet werden: Es solle in Acht genommen werden, daß, wenn ein Oberer zugegen ist, niemand mit Stockschlägen soll bestrafet werden, er müßte es dann selbst befehlen.

§. 186. Wie die Subordination von den Unteroffiziers gegen die Offiziers, und die Subordination von den gemeinen Soldaten gegen die Unteroffiziers gehalten werden muß, solches wird verhoffentlich ein jeder Offizier selbst verstehen, und Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht befehlen hiermit wiederholter darauf genauest zu halten, widrigenfalls Höchstdieselbe solches vom Chef oder Commandeur des Regiments fordern wollen.

Demnach auch wahrgenommen worden, daß gegen den Grund der Subordination dadurch stark gefehlet werde, daß die Gemeine den Unteroffiziers die schuldige Höflichkeit nicht genugsam leisten und abstatten, so soll scharf darauf gehalten werden, daß die Gemeine, wenn sie einem Unteroffizier etwas zu sagen oder zu melden haben, den Huth abgezogen behalten, auch übrigens sowohl vor den Unteroffiziers vom Regiment als von andern Regimmentern, wenn sie solchen auf der Strassen begegnen, oder in Häusern zu denselben kommen, den Huth abzuziehen haben.

ben. Die Unteroffiziers hingegen müssen sich mit denselben in Redensarten nicht zu gemein machen, und durch ihre Aufführung sowohl ihnen mit einem guten Exempel vorgehen als auch sich in der ihnen gebührenden Achtung bei denselben bestmöglichst zu erhalten suchen.

Anmerkung.

Alle Unteroffiziers, wenn sie dem Feldwebel etwas zu sagen haben, besonders aber, wenn die Corporals ihm etwas zu melden oder Rapport zu machen haben, sollen den Huth, so lang sie solchen erstatten, abgezogen in der Hand behalten, und des Worts: Herr Feldwebel! bedienen, indem derselbige bei der ganzen Compagnie in allen Stücken respectiret werden muß, weßwegen derselbe auch nicht leicht vom Adjutanten oder von der Compagnie mit Schlägen soll corrigiret werden. Ueberhaupt wird hier erinnert, daß ein jeder, wessen Grads er immer seyn mag, der einen Rapport zu machen hat, in so lang er denselben erstattet, den Huth abgezogen in der Hand halten soll. Gleichwie nun alle Untere den Feldwebel respectiren müssen, also sollen insbesondere alle Unteroffiziers und Gemeine die Offizier respectiren, und Falls dieselbige sich nicht rechter Redensarten

aus Unwissenheit bedienen sollten, so müssen die Offiziers dieselbe darüber corrigiren, und sie lernen, wie sie anständig mit einem jeden nach seinen Grad reden und sich aufführen sollen.

§. 187. Weilen auch öfters geschiehet, daß sowohl Unteroffiziers als Musquetiers gegen die Offiziers raisonniren, und sich mit Worten vergehen, so ist Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht ernstlicher Befehl, daß solches nach der größten Schärfe ohne einziges Nachsehen bestrafet werden solle, es muß auch nicht gelitten werden, daß Leute sich zusammen rotten und truppweis worüber sich beschweren, wenn solches geschiehet, soll der Rädelsführer scharf gestrafet werden. Wenn Offizier und Unteroffizier von einem andern Regiment einen Mann über seinen Fehler mit Worten bestrafen, und selbiger ihnen nicht die nämliche Folge hierinn leisten wollte, die er denen von seinem Regiment schuldig ist, so soll er gleichfalls auf die nämliche Art gestraft werden, als ob er sich gegen einen Offizier oder Unteroffizier des Regiments vergangen hätte.

§. 188. Wenn Leute besoffen sind, so sollen sich die Offizier und Unteroffizier in keinen Wortwechsel mit ihnen einlassen, viel weniger solche schlagen, indem man viele Exempel hat, daß ein Mann besoffener Weis auf solche Art das Leben verwirket; des andern Tags aber, wenn selbiger wieder nüchtern

tern ist, muß er vor die begangene Excessen desto härter gestraft werden.

§. 189. Damit die Offizier, wie Anfangs dieses Kapitels gemeldet worden, wohl unterrichtet seien, was ihnen zu thun gebühre, so müssen die Staabsoffizier darauf halten, daß sie sich das Reglement fleisig bekannt machen, und wegen dessen Inhalt sie öfters befragen, und sie müssen durch ihr ganzes Betragen an den Tag geben, daß sie über alles nach der Vorschrift Red und Antwort geben können.

Kapitel II.

Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden solle.

§. 190. Sämmtliche Offiziers sollen zu einer guten Conduite angehalten werden, und sollen die Commandeurs nicht dulden, daß dieselbe niederträchtige Streiche ausüben, als Schulden machen und nicht bezahlen, sich dem Suff ergeben, liederliche Häuser frequentiren u. d. m., was einem Offizier ungeziemend ist, besonders wird das Spielen den Offiziers sowohl als Unteroffiziers und Gemeinen auf das schärfeste verbothen, und weil sich dadurch viele Offiziers ruiniren, so muß sehr darauf gehalten werden, daß solches nicht geschehe, weßhalben die Commandeurs scharf aufsehen sollen, daß keine Hazardspiele von

den

den Offiziers gespielet werden, und sollen dieselbe, wenn sie in Erfahrung bringen, daß es von einem oder andern Offizier geschehen, denselben schwer bestrafen. In guten Gesellschaften aber ist es einem Offizier erlaubt, ein Commercespiel zu spielen, wie auch dem gemeinen Mann für Zeitvertreib, aber um kein Geld.

§. 191. Es muß darauf gesehen werden, daß die Offiziers mit keinen schlechten Leuten einen Umgang haben, sondern sie sollen vielmehr solchen mit höhern Offiziers und mit denjenigen, die Wissenschaften und Ambition besizen, suchen. Ueberhaupt sollen alle Offiziers dem Müßiggang nicht nachhängen, sondern ihre Zeit zu Erlernung derjenigen Wissenschaften und Sprachen, so einem Offizier nöthig sind, wohl anwenden, besonders auch in dem Schreiben sich üben, damit sie, wenn sie an höhere Offiziers zu schreiben haben, solches deutlich und mit guter Art verrichten können, und die nöthige Curtoisie in Acht nehmen.

§. 192. Um alle unanständige und üble Lebensart von denen Offiziers abzuwenden, so wird es Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht höchst angenehm seyn, wenn die Generals, Commandeur der Regimenter und sämmtliche Staabsoffiziers durch öftern Umgang aller Offiziers, besonders aber der Subalternen, dieselbe kennen zu lernen und sie zum Guten aufzumuntern trachten.

§. 193. Wenn Offizier aus Jugend oder nicht sattsamer Ueberlegung fehlen sollten, so muß man solche nicht zuerst gleich mit der größten Strenge bestrafen, und sie durch bessern Unterricht und Ambition auf einen bessern Weg zu bringen suchen, masen einem solchen Offizier, der Ehre hat, die Correction von einem Staabsoffizier oder der Arrest von einigen Tagen genugsam bestrafen wird, damit er sich ins künftige bessere. Weil auch wahrgenommen worden, daß junge Offizier, wenn solche mit Arrest beim Profosen bestraft worden, dadurch nicht gebessert, sondern in ihren Sitten dadurch verschlimmert werden, weil sie daselbst nichts als schlechte Redensarten hören, und eine grobe Aufführung sehen, so sollen die Regimentscommandanten dahin bedacht seyn, daß in der Casernen ein Zimmer dazu gehalten werde, wo man dergleichen Offiziers, wenn sie zum Profosen condemniret sind, hinsezen, auch unter der Aufsicht dieses Profosens einschliesen könne. Wenn die Regimenter vertheilt liegen, so müssen dieselbige entweder auf einer Hauptwacht oder sonst ein bequemes Zimmer dazu aussuchen. Die Gouverneurs sollen gleichfalls zu dieser Art von Bestrafung ein Zimmer auf der Hauptwacht oder auf einem Thor aussuchen und bestimmen. Wann aber ein Offizier sich so weit sollte vergehen, daß er auf Leib und Leben arrestirt ist, oder etwas unehrliches sollte began-

gen

gen haben, alsdann kann selbiger geschlossen zu dem Profosen würklich hingesezt werden, weil er bei dem Regiment ohnehin nicht mehr dienen kann.

§. 194. Die Chefs und Commandanten der Regimenter müssen zwar überhaupt auf eine gute Disciplin scharf halten, die übrigen Staabsoffizier und besonders die Capitains bei ihren Compagnies müssen aber auch bei selbigen die genaueste Mannszucht beobachten, und keinen Excessen durch die Finger sehen.

§. 195. Die Leute sollen, von welcher Religion sie seyn mögen, zum Gottesdienst angehalten werden. Es sollen keine liederliche Weibspersonen in einer Garnison gelitten werden, sondern der Commandant soll dahin sehen, daß, wann sich dergleichen in einer Garnison aufhalten, dieselbe durch des Orts Obrigkeit weggeschaft werden. Sowohl die Namen als die Beschreibung solcher liederlichen Weibspersonen soll nicht allein den Wachten, sondern auch den Thorschreibern gegeben werden, damit, wenn sie von außen herkommen sollten, sie dieselbe nicht herein lassen, und wenn es solche sind, die schon aus der Stadt gewiesen worden, und die sich wieder einschleichen wollten, so sollen sie arretirt, und demnächst durch den Gouvernements-Steckenjung wieder hinaus geführt werden.

§. 196. Es ist oben schon erinnert worden, daß unter den Unteroffiziers und Gemeinen kein Spielen zugelassen werden solle, wann aber ein Soldat des Verbiethens ungeachtet beim Spielen um Geld angetroffen wird, so soll er Tags darauf ohne Verhör und Spruch auf Gutbefinden des Regimentscommandanten Spizruthen laufen.

§. 197. Wenn ein Mann besoffen auf die Parade kommt, auch wenn er sonst commandirt ist, sich volltrinkt, ohne Urlaub von der Wacht gehet, auf der Schildwacht schlafet, oder vor der Ablösung weggehet, so soll selbiger in Arrest genommen, und des folgenden Tages ohne Verhör und Spruch mit Spizruthenlaufen nach Gutbefinden des Gouvernements gestrafet werden.

§. 198. Alle erwiesene Gewaltthätigkeiten, sie mögen verübt werden gegen wen sie wollen, müssen scharf gestraft werden, wenn die Gewaltthätigkeiten gegen jemand im Quartierstand geschehen, so müssen die Leute desto härter dafür angesehen werden, weilen ein Soldat an statt seinen Wirth oder dessen Hausgenossene übel zu behandeln, sich vielmehr friedsam und höflich gegen dieselbe aufzuführen hat: im Fall aber ein Soldat zu klagen hätte, muß er sich bei seinem Offizier melden.

§. 199. Alles Raisonniren gegen Offiziers oder Unteroffiziers im Dienst oder außer Dienst, im Ge-

wehr

wehr oder außer dem Gewehr soll mit Spizruthen hart gestraft werden, absonderlich soll ein Mann, wenn er nur mit einem Wort im Gewehr raisonniret, augenblicklich in Arrest genommen und des folgenden Tages mit scharfen Gassenlaufen gestraft werden, wenn aber eine Widersezung, Bedrohung oder gar eine Gegenwehr von einem Mann gegen einen Offizier oder Unteroffizier geschiehet, so soll selbigem der Proceß gemacht werden.

§. 200. Wann Bürger in den Städten und Leute auf dem Lande oder sonst jemand über Offizier zu klagen hätten, sollen selbige bei dem Chef oder Commandeur des Regiments, bei welchem in allen vorfallenden Klagen die erste Instanz ist, sich melden, und ihre Klage anbringen. Wenn die Klage Unteroffiziers oder Gemeine betrift, so seyn selbige bei dem Offizier, so die Compagnie commandirt, zuerst anzubringen, und wenn derselbe kein Recht verschaft, sollen sich die Kläger an den Commandeur des Regiments wenden. Im Fall aber die Regimenter jemanden nicht schleunige Justiz widerfahren lassen, können die klagende Personen ihre Klage bei dem Hofkriegsrath oder Generalcommando anbringen.

§. 201. Die Excesse, welche Unteroffizier begehen, sollen sehr hart gestraft werden, damit das Beispiel auch Furcht bei den Gemeinen erwecke, und die Unteroffiziers können, nachdem sie es verdient haben,

auf

auf eine gewisse Zeit ohne Kriegsrecht auf Schildwacht bei Gemeinen Tractament gesezt werden. Wann sie aber vor allezeit auf Schildwacht gestellet, und also völlig von ihrer Stelle abgesezt werden sollen, so muß solches durch ein Kriegsrecht geschehen. Ueberhaupt werden die Regimenter der Excesse halber, und wie weit dieselbige in den Bestrafungen zu gehen haben, auf die Kriegsartikel besonders den 71sten angewiesen.

§. 202. Wenn die Leute aus der Garnison beurlaubt werden, so soll man selbigen scharf einbinden, daß sie sich wohl und anständig aufführen, und keine Excessen begehen, masen selbige auf das schärfeste sollen bestraft werden, und haben sich sowohl die Compagnie- als Regimentscommandanten in Ansehung dieser Excessen genauest an die gnädigste Verordnungen, so deßfalls ergangen sind, oder ergehen könnten, zu halten.

Kapitel III.

Wie für die Kranken in Garnison gesorget, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll.

§. 203. Bei Annehmung der Regiments- und Compagniefeldscherer sollen die Regimenter alle mögliche Sorgfalt anwenden, und wenn solche gleich nach ei-

ner verordneten genauen Examinirung in Ansehung der Theorie ihrer Wissenschaft vor tüchtig befunden würden, solche doch nicht eher annehmen, bis sie auch wissen, daß sie in der Praxis geübet und dabei eine gute Aufführung haben.

§. 204. Wiewohl die Regimentsfeldscherer über die Compagniefeldscherers die besondere Aufsicht haben, indem sie demselben subordiniret sind, derselbige auch, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht wohl verrichten, solches dem Jour habenden Major, und also dem Regimentscommandanten melden sollen, so sollen doch auch die Capitains darauf sehen, daß gedachte ihre Feldscherer ihre Schuldigkeit bei der Compagnie wohl verrichten und eine gute Aufführung halten, wenn sie aber worinn fehlen, und also dieselbe solche in Arrest sezen lassen, so müssen sie auch hernach dem Regiment gemeldet werden.

§. 205. Wann eine auswärtige Compagnie viele Kranke hat, soll der Regimentsfeldscherer dahin reisen; in jeder Garnison, auch, wo nur eine oder mehrere Compagnien liegen, soll für gute Einrichtung eines Lazareths gesorgt werden, weßhalb der commandirende Offizier durch Beihilfe des Orts Vorstand dazu bequeme Zimmer und Kuchen, so viel es die Umstände zulassen, bestmöglichst sich zu verschaffen suchen soll.

§. 206.

§. 206. Wann gefährliche Krankheiten sich in einer Garnison ereignen sollten, alsdann muß der Regimentsfeldscherer, und absonderlich der Compagniefeldscherer in des Regimentsfeldscherers Abwesenheit, den Garnisonsmedicum oder in kleinen Städten einen dort befindlichen Doktor fleisig zu Rath ziehen, und zusehen, daß der einreißenden Krankheit zuvor gekommen werde, damit selbige nicht weiter um sich greife, auch wie denen zu helfen, die würklich krank darnieder liegen: bei einer ansteckenden Krankheit müssen diejenige Kranke, so damit befallen sind, sogleich von den andern abgesondert und besonders wohl verpfleget werden.

§. 207. Gleichwie öfters gar schwere Krankheiten daraus entstehen, wenn ein Mann aus der Kälte in ein übermäßige Hize kommt, also sollen die Wachtstuben, auch die Quartiere nicht gar zu stark eingeheizet werden, welche dahero von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen, und sollen daher die Fenster in den Casernen und Wachtstuben wenigstens eine Stunde geöffnet werden, damit die Dienste hinausziehen können.

§. 208. Weilen einer bevorstehenden Krankheit zuvor gekommen werden kann, wenn ein Mensch, so bald er einen Anstos bei sich verspüret, solches nicht verheelet, als sollen die Soldaten dazu ermahnet werden, daß sie ihr Uebelbefinden nicht verheelen,

 und,

und, wie auch einige Leute nicht gern in das Lazareth gehen wollen, bevor sie recht krank sind, so müssen die Capitains, und alle Offiziers allezeit darnach sehen, ob ein Mann übel aussiehet, und selbigen, wann es vonnöthen, er mag wollen oder nicht, in das Lazareth schicken, damit der Regimentsfeldscherer sehen kann, ob ihm etwas fehle.

§. 209. Es soll in der Jahrszeit, wo allerhand Früchten zum Verkauf kommen, nicht zugegeben werden, daß die Leute ihr Geld dafür ausgeben, und sich daran ungesund essen, absonderlich soll dasjenige Obst verbothen werden, welches am meisten schaden kann, weil einem Mann viel gesunder ist, wann er für sein Geld etwas warmes isset.

§. 210. Damit ferner so viel möglich vorgebauet werden möge, daß ein Mann nicht vor der Zeit ungesund werde, und sich zu des Herrn Diensten untüchtig mache oder eher sterbe, so soll auch das übermäßige Vollsaufen, absonderlich in Brandwein verbothen seyn, und mit allem Fleis verhindert werden; da auch nichts schädlicher, als wenn ein Mann erhizet ist, und darauf sogleich trinket, als sollen die Offizier nicht zugeben, daß ein Mann bei heisen Wetter auf dem Marsch saufe; zu gleichem Ende auch die Compagnien, bevor sie nach dem Exerciren aus einander gehen, etwas im Gewehr müssen stehen bleiben, auch müssen sich die Leute, wenn sie erhizt

hizt sind, nicht gleich auskleiden, oder sonsten sich in einer ziehenden Luft verkälten, wobei erinnert wird, die Leute zu ermahnen, daß sie durch allzustarke Bewegung außer dem Dienst sich nicht erhizen, und darauf saufen sollen.

§. 211. Die Regimentscommandanten müssen so viel möglich sorgen, daß vor die Kranke gute Suppen gekocht werden, weßhalben dieselbe durch den Unterlieutenant, so das Lazareth hat, die Küche oft müssen visitiren lassen, damit gesundes Fleisch und Speisen reinlich gekocht werden, die Leute, so frisch aus dem Lazareth kommen, müssen geschonet, und also nicht gleich zum Dienst wieder gebraucht werden, bis sie recht vollkommen ihre Stärke wieder erlangt haben. Die Leute müssen überall, auch wenn sie zertheilt sind, so viel möglich angehalten werden, daß sie zusammen kochen und also Menage halten, wenn es aber nicht möglich wäre, so müssen die Ober- und Unteroffizier so viel möglich sorgen, daß sie etwas warmes essen.

§. 212. Die Soldaten müssen in allen Stücken zur Reinigkeit angewiesen werden, die Hände und Gesicht wohl waschen, die Haare fleisig kämmen, auch den ganzen Leib rein halten, damit sie nicht mit Kräze und andern Unreinigkeiten behaftet werden. Die Compagniecommandanten sollen alle Monath in Beiseyn der übrigen Offiziers und Unteroffi-

ziers, die kleine Montirungsstücke visitiren, wobei sich zeigen wird, welche Leute sich ordentlich darinn halten, die Nachläßige müssen angehalten werden, bessere Ordnung mit dem ihrigen zu halten, die aber etwas von gedachten Stücken verkauft oder verliederlicht hätten, müssen scharf davor bestrafet werden. Gedachte Compagniecommandanten haben zu merken, was abgängig ist, damit es in dem Lauf des Monats angeschafet werde, und also der Mann beständig mit den benöthigten kleinen Montirungsstücken versehen seyn, und solche, und sich selbst der Gestallt reinlich halten könne. Damit auch ein jeder Mann wisse, wie er sowohl hierinn als in dem Guthaben stehe, so soll ein jeder Compagniecommandant in Beiseyn gedachter Offizier und Unteroffizier, ordentlich Abrechnung pflegen mit einem jeden Mann, ihm sein Büchlein, worin die Abrechnung zu Ende des Monats von dem Compagniecommandanten und übrigen Offiziers unterschrieben seyn muß, ordentlich vorlesen, damit er gewiß wisse, was er gut gemacht habe, oder schuldig geworden sei, welches Büchlein einem jeden präsenten Mann zuzustellen ist, denen Abwesenden oder Beurlaubten aber auf gleiche Art, so bald sie wieder zu der Compagnie kommen.

§. 213. In Ansehung der Casernen müssen die Unteroffizier Acht haben, daß in jeder Kammer die größte Reinigkeit beibehalten werde, es sollen keine ver-

vergebliche Nägel und Bretter angeschlagen werden, die Leute müssen nichts herum liegen lassen, sondern jeder Mann seine Sachen eingepackt, und an seinem eignen Ort haben, die Schnappsäcke müssen in behöriger Ordnung und die Gewehre gleichfalls an ihrem bestimmten Ort hängen.

§. 214. Es muß täglich, ehe die Wachtparade aufgestellet wird, in allen Kammern sauber ausgekehrt werden, und alle Better vorher schon gemacht seyn, unten in den Gängen vor den Thüren und der Regimentsgassen sollen die Weiber des Morgens und Mittags kehren. Wenn auf den Oefen gekocht wird, so muß nichts unsauberes in den Kammern herum geworfen werden, sondern das Gemüß und sonst alles auswendig gepuzt, und der Wegfall gleich in die Mistlöcher getragen werden. Die Offiziers müssen sich nicht auf die Unteroffizier allein verlassen, weßwegen der, so die Jour hat, täglich einmal die Kammern und zwar zu verschiedenen Stunden visitiren, alle Unordnungen abstellen, und die Fehlende zu ihrer Schuldigkeit scharf anhalten soll. Die Teppich müssen zwar öfters ausgeklopft und gesäubert werden, die Unteroffizier sollen aber Acht geben, daß solches mit einer Art geschehe, daß gedachte Teppiche nicht mit Gewalt verrissen werden.

§. 215. Die Leute, so unrein seyn, müssen gleich besonders gelegt werden, und wenn ansteckende

de Krankheiten sind, so muß man wohl in Obacht nehmen, daß die Kranke gleich in das Lazareth gebracht werden, masen die Leintücher sauber müssen gehalten seyn, und soll daher auch nicht gelitten werden, daß die Leute sich mit Camaschen und Schuhen auf die Better legen, noch viel weniger mit brennender Tobackspfeifen, oder gar sich an den Betttüchern abwischen. Von den Gouvernements soll die Obsicht gehalten werden, daß alle Monath den Leuten unausbleiblich frische Leintücher gegeben werden, die ausgewaschen seyn, und kein alter Unflat sich darinn befinde, deßgleichen, daß man keine liesere, worinn der Weberlisch size, masen solches unmöglich etwas anders, als Unreinigkeit und die Kräze verursachen kann, daher sie vorher wohl ausgebauchet und ausgewaschen seyn sollen. Hingegen aber ist auch zu beobachten, daß die alte Leintücher ordentlich compagnieweis müssen eingeliefert werden, und wenn man siehet, daß gegen die Ordnung dieselbe mit Schuhschmier oder andern Schmuz angefüllet sind, so sollen sie nicht angenommen, sondern der Compagnie zurück gegeben werden, welche sie alsdann erst sauber auswaschen, und hernach wieder einliefern lassen muß.

§. 216. Es soll von den Compagnien kein beweibter Mann, der sich gegen Revers geheirathet hat, in die Caserne einquartieret werden, masen

darinn

darinn nicht mehr liegen dürfen, als viere, so vermög gnädigster Verordnung einer jeden Compagnie gestattet sind.

§. 217. Wenn nach der Retraite visitiret worden, so müssen alle Lichter ausgemacht werden, als worauf die Unteroffiziers in allen Kammern nachzusehen haben, es müßte dann seyn, daß der Feldwebel oder Fourier noch etwas nothwendiges schreiben müßte. Ueberhaupt muß ein jeder Mann in der Caserne die größte Vorsorge tragen, daß durch Licht oder Feuer kein Unglück geschehe.

§. 218. Es muß darauf gesehen werden, daß alle drei Monath das frische Stroh richtig geliefert werde, und hat das Gouvernement hierauf genau zu halten, weil sonsten die Leute nicht allein übel liegen, sondern der Unrath auch nothwendig überhand nehmen muß, dabei ist wohl Acht zu geben, daß nichts davon veräußert werde, ingleichem soll nicht geduldet werden, daß die Leute vom Brand etwas weggeben oder verkaufen, und müssen die Compagniecommandanten hierauf um so mehr ein scharfes Auge haben, als dadurch verursachet wird, daß die Leute gar keine Menage mehr machen, und der Sommerbrand ohnehin hiezu nicht hinreichend ist, vielmehr sollen gedachte Compagniecommandanten die Leute anhalten, so lang und viel als möglich Menage mit einander zu machen. Bei Ausgebung der Löhnung, wel-

che von 5 zu 5 Tagen geschiehet, ist folglich darauf zu sehen, daß die Leute gleich in die Menage zusammen legen. Es wird hiebei erinnert, daß die Löhnung bei jedem Regiment, so viel möglich zu gleicher Zeit ausgegeben werden soll, und daß sich Offiziers von der Compagnie dabei befinden müssen: der präsenten Mannschaft muß die Löhnung ordentlich eingehändigt, und deren, so nicht persönlich dabei seyn können, ihre Löhnung an jemand sicheres gegeben werden, bei welchem sie solche zu empfangen haben. Von richtiger Ausgebung der Löhnung, hat der Lieutenant, so die Jour hat, dem Major den Rapport abzustatten.

§. 219. Die Regimenter müssen die größe Sorgfalt tragen, daß sowohl an dem innern als äußern Gebäu der Caserne nichts ruiniret, an Tischen, Bänken, Bett und Brandsiellen nichts verdorben werde, vor alle muthwillige Degratationen müssen die Compagnien haften, hingegen muß auch von dem Gouvernement über diejenige, so die nothwendige Reparationen zu machen haben, gesehen werden, damit solche gut und dauerhaft, und nicht wie man sagt, als Commißarbeit gemacht werde. Auch außerhalb der Casernen muß alles sauber gehalten und fleisig gekehret werden, und soll bei schwerer Straf keiner sich unterstehen, zu den Fenstern Wasser heraus zu schütten, oder andere Unreinigkeiten heraus zu werfen.

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend. Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt; ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet, auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll. Wie die Staabsoffiziers die Compagnien visitiren sollen. Wie man sich bei einer Revüe zu verhalten hat.

Kapitel I.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend.

§. 220. Es soll kein Gouverneur oder Commandant besonders in Kriegszeiten ohne von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht erhaltener Erlaubniß sich aus der ihm anvertraueten Vestung abwesend befinden:

Die

Die Sicherheit und Unterhaltung der Pläze, so ihnen anvertrauet sind, und die darinn zu erhaltende gute Ordnung liegt denselben so ob, daß sie darüber Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht genaue Rechenschaft zu geben haben.

§. 221. Was außerordentliche Vorfallenheiten und die deßfalls abzustattende Berichte, ferner: die Versorgung derer Magazins, Zeughäuser, Artillerie, Vestungs und anderer Gebäude, auch überhaupt die Sicherheit und Unterhaltung deren Pläze, und die darinnen nöthige gute Ordnung betrifft, deßfalls richten sich die Gouverneurs und Commandanten nach Kriegsgebrauch, ihren Instructionen und sonst eingeführten Verordnungen.

§. 222. Die Gouverneur oder Commandanten sollen dahin bedacht seyn, sowohl zu Verwaltung der Zeughäuser als andern Gouvernements-Bedienungen keine Leute in Vorschlag zu bringen, welche in Civilbedienungen mit stehen, damit allen Streitigkeiten, so hernach daraus entstehen könnten, vorgebogen werde. Zu den Pläzen von Thorschreibern sollen so viel möglich Fouriers oder Unteroffiziers, so wohl gedienet haben, genommen werden, und sollen dieselbe sich gleichfalls mit keinem andern Geschäft abgeben, oder sich zu anderen Bedienungen gebrauchen lassen. Wo Garnisonskirchen sind, soll der Gouverneur auch eine genaue Aufsicht darüber

haben,

haben, und wo deren nicht wären, so soll er doch die Obsorge haben, daß der Gottesdienst vor die Garnison recht besorgt werde.

§. 223. Der Gouverneur soll fleisig, wie auch der Commandant die sämmtliche Posten und Werker visitiren, und in Kriegszeiten des Nachts bisweilen die Rond um die Vestung thun: sie sollen den Plaz-major dazu anhalten, daß er öfters sämmtliche Wachten und Posten, besonders die äußerste Wachtstuben visitire; diesem liegt noch ferner besonders ob, daß er alle Schildwachten öfters visitire, und nachfrage, ob ihnen der Posten wohl überliefert worden seie, und dieselbe zu unterrichten, was sie auf jedem Posten besonders zu versehen haben, damit sie ihres Auftrags recht kündig seyn mögen; deßgleichen soll der Gouvernements-Adjutant fleisig herum gehen, sie müssen wohl Acht geben, daß alles in guter Ordnung bleibe, und nichts ruiniret werde, und beide müssen alle Fehler dem Gouvernement melden, damit nicht das geringste vorgehe, wovon der Gouverneur nicht Wissenschaft bekomme.

§. 224. Der Gouverneur, Commandant oder commandirende Offizier muß bei dem Einrücken eines Regiments oder Corps in die Garnison, solchem sogleich seinen Allarmplaz geben, wie §. 4 gesagt worden. Bei entstehendem Allarm muß der Gouverneur oder Commandant am ersten mit zugegen

seyn,

seyn, um die benöthigte Ordres zu geben, deßgleichen muß nachgesehen werden, ob alle Regimenter und ein jedes sich auf dem ihm angewiesenen Allarmplaz richtig und bei Zeiten eingefunden hat, und die Fehlende müssen darüber scharf bestraft werden.

§. 225. Der Gouverneur oder Commandant muß fleisig auf der Wachtparade sich einfinden, und dahin sehen, daß die Parade ordentlich aufziehe, wenn etwas unordentliches unter den aufziehenden Leuten sich ergibt, müssen die Regimentscommandanten und Majors dahin sehen, daß sie ihre Parade besser revidiren, und in mehrerer Ordnung halten. Bei dem Commandiren der Wachtparade soll der Plazmajor den Degen ziehen, und solchen bei dem Defiliren auch gezogen behalten, bis die Wachtparade völlig abmarschiret ist. Wenn keine Staabsoffizier vorhanden seyn sollten, so die Jour verrichten können, so muß der Plazmajor in jeder Woche wenigstens etlichemal die Hauptronde thun.

§. 226. Der Gouverneur oder Commandant soll dafür haften, daß der ganze Dienst in Garnison accurat geschehe, weßfalls derselbe die auf den Wachten etwa vorfallende Streithändel und Dienstfehler zu bestrafen hat. Indem der ganze Dienst von der Garnison und der Vestung den Gouverneurs oder Commandanten anvertrauet ist, als sollen die Regimenter demjenigen, was der Gouverneur oder

Com-

Commandant hierinnen befehlen, genauest nachleben, obgleich der Chef von einem Regiment in der Garnison ein General, der Commandant aber ein Obrister seyn möchte.

§. 227. Die Oeconomie bei einem Regiment hingegen, und was sonst Regiments- und Justizsachen sind, sollen die Gouverneurs und Commandanten denen Chefs und Commandeurs der Regimenter lediglich überlassen. Wenn ein Regiment des folgenden Tags exerciren, oder sonst von Regimentswegen mit Gewehr ausrucken, schiesen, eine Begräbniß oder Execution halten, Commando in Regiments-Angelegenheiten soll ausschicken, muß der Major vom Regiment bei dem Gouverneur oder Commandanten deßfalls anfragen.

§. 228. Es soll kein Offizier ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commandanten eine Nacht aus der Garnison bleiben, und sich bei der Zurückkunft melden. Was in Ansehung der Gouverneurs und Commandanten gesagt worden, solches alles haben die Offiziers in kleinen Garnisons gegen den commandirenden Offizier auf gleiche Art in Acht zu nehmen.

Wann ein Staabsoffizier über Nacht auszubleiben verlanget, so muß er, nachdem er den Urlaub von dem Obrist und Commandant des Regiments oder Bataillons erhalten, auch solchen von dem Gouverneur

neur oder Commandanten begehren ; der Commandant eines Regiments oder Bataillons, hat eine solche Erlaubniß gleichfalls von dem Gouverneur zu begehren, und wann er eines höhern Character als der Stadtcommandant ist, ihm durch den Adjutant melden zu lassen, daß er den überkommenen Urlaub antrete, oder aus der Garnison gehe.

In Abwesenheit des Gouverneurs, wann der Commandant das Commando über eine Bestung, so, als wann er allein vor sich dasselbe zu verwalten hat, haben alle diejenige, so eines höhern Grads als gedachter Commandant sind, nichts destoweniger durch den Adjutant anfragen zu lassen, ob sie sich aus der Garnison begeben können, weil Ursachen vorhanden seyn können, die gemeldetem Commandant allein bewußt seyn, warum sich niemand entfernen kann.

Diejenige, so eines gleichen Grads von Character mit dem Commandant, jedoch aber jünger als derselbe sind, haben sich selbst zu melden.

Wann aber der Urlaub auf eine längere Zeit seyn sollte, so müssen alle obgedachte bei dem commandirenden Offizier der Garnison, um den Urlaub mittelst Bericht bei dem Hofkriegsrath oder General-Commando ansuchen, und nach Erhaltung desselben, sich obgedachter masen melden lassen, oder selbst melden.

§. 229.

§. 229. Wenn von verschiedenen Corps in eine Garnison kommen sollten, wo kein würklicher Gouverneur oder Commandant angestellt ist, so gebühret das Commando dem, so in dem Grad am höchsten ist, er sei von Cavallerie oder Infanterie, wenn sie aber von gleichem Character wären, als zwei Obristen oder Obristlieutenant u. s. w., so behält der von der Infanterie das Commando in dem Plaz, wenn der von der Cavallerie gleich älter nach seinem Patent wäre.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wann der Gouverneur oder Commandant sich mit Urlaub aus der Vestung sollte wegbegeben, in welchem Fall, was das Commando in der Stadt anbelangt, dasselbe ebenfalls demjenigen gebühret, wie solches oben beschrieben worden. Hingegen, wann noch andere Truppen in der Provinz unter den Befehlen eines solchen Gouverneurs stünden, deßgleichen Befehle des Generalcommando zu vollziehen wären, so gebühret das Commando und Exequirung gedachter Befehle, demjenigen, so der älteste nach seinem Patent ist; es seie dann, daß von höchsten Orten ein anderes befohlen würde.

§. 230. Wo in einer Garnison ein Gouverneur ist, so soll ihm ein Corporal zur Ordonanz gegeben werden, welches durch die Bataillons, so in der Garnison sind, täglich rouliren soll, dem Comman-

danten wird ein Gefreiter, dem Plazmajor und Plazadjutanten aber täglich ein Gemeiner zur Ordonanz gegeben, welche gleichfalls durch die Bataillons rouliren, aber nicht beständig von einem Regiment sollen genommen werden.

§. 231. Excesse und Verbrechen, so außer dem Dienst geschehen, wenn sie bei dem Gouverneur oder Commandanten eingeklagt werden, insonderheit wann Streit zwischen den Soldaten und Bürgern, oder Diebstahl, Schlägerei und dergleichen entstehet, wo der Bürger sich über den Soldaten zu beschweren hat, verweiset der Gouverneur den Kläger an den Commandeur des Regiments, um gehörige Justiz zu leisten, falls aber die Klägere nicht klaglos gestellet werden, und sich wiederum bei dem Gouverneur beschweren, liegt diesem ob, dafür zu sorgen, daß Justiz geschehe. Was weiters in dergleichen und andern Fällen zu beobachten sei, darüber werden die Verordnungen in den andern Abtheilungen das mehrere ausweisen, wornach sich die Gouverneur oder Commandanten sodann die Regimentscommandanten zu richten haben.

Kapitel II.

Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt. Ferner wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet; auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll.

§. 232. Wenn ein Regiment oder Bataillon in verschiedenen kleinen Städten einquartieret liegt, so hat der Commandant derselben die Send- und Ablösung der Ordonanzen nach seinem Gutbefinden einzurichten, mit welchen alsdann jedesmalen bei deren Ablösung ein von dem commandirenden Offizier der Compagnie unterschriebener richtiger Rapportzettel an den Staab eingesendet, und derselbe an den Adjutant eingeliefert werden muß, da aber zwischen der Ablösung der Ordonanzen bei den auswärtigen Compagnien sonst etwas vorfallen sollte, wird solches, sofern es Garnisonssachen, durch den die Garnison commandirenden Offizier, Compagniesachen aber durch den Commandanten derselben Compagnie, mit einem Expressen so fort an den Commandanten des Regiments oder Bataillons berichtet, von demselben hiernächst die weitere Verordnung erwartet, durch

den Adjutanten auch den übrigen Staabsoffiziers nach Befinden der Sachen bekannt gemacht.

§. 233. Die Beurlaubung auf wie lang wird von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons so reguliret, daß zu Bestreitung der vorfallenden herrschaftlichen Diensten sowohl an Offiziers als Gemeinen wenigstens zwei Dritttheil gegenwärtig bleiben, nach geendigtem Exerciren muß der Commandant des Regiments, wie in der Hauptanmerkung am Schluß des ersten Theils schon angeführet worden, bei dem Hauptcommando zuerst anfragen, ob er beurlauben könne. Sowohl alle Capitains als subalternen Offiziers, so mit Urlaub weggehen wollen, sollen sich bei dem Major du Jour zuerst melden, welcher alsdann mit denselbigen zu dem Regimentscommandanten sich begeben, und ihr Begehren vortragen wird, falls es des Diensts wegen angehen kann, indem gedachter Major am besten wissen muß, wie viele Offizier würklich abwesend oder an wem ein Commando stehe.

§. 234. Wenn Offizier nur auf einige Täge mit Urlaub weggehen wollen, so kann ihnen solches der Regimentscommandant, nachdem sie von dem Gouverneur auch den Urlaub erhalten, solches bewilligen, sollten sie aber auf lange Zeit und in fremde Länder verreisen wollen, so muß, nachdem der Offizier den Urlaub vom Gouvernement und Regiment

ment erhalten hat, mittelst Bericht bei dem Hofkriegsrath oder Generalcommando angefragt werden, ob derselbe beurlaubet werden kann, in welchem Bericht allezeit bemerket werden muß, wohin die Offiziers reisen und in Urlaub gehen wollen.

§. 235. Es muß in Obacht genommen werden, daß von einer Compagnie nicht mehr als ein Offizier beurlaubet werde, wenn ein Offizier über die Zeit ausbleiben sollte, so soll die Hälfte desselben Gage, nämlich von der Zeit an, als er ausgeblieben, in das Lazareth verwendet, und derselbe über das, so lang er über seine Zeit ausgeblieben ist, die Hälfte eben so vieler Zeit annoch in Arrest (wobei er jedoch seine Dienste versehen muß) gesezet werden; sollte ein Offizier während seines Urlaubes seine Dimißion verlangen, und nicht selbst zu dem Regiment zurück kommen, so soll dessen gutgemachte Gage dem Aerario zufallen.

§. 236. Bei den gemeinen Beurlaubten bleibt es fest gesezt, daß keiner ohne bei sich habenden Paß von seiner Compagnie oder Quartier auf eine halbe Stunde sich finden lassen soll, andern Falls, wenn er von jemanden, er sei wer er wolle, angehalten, und ohne Paß befunden wird, derselbe als ein Deserteur angesehen, arretirt, nach seiner Garnison, Regiment oder Bataillon geliefert, und daselbst zu gebührender Straf gezogen werden soll.

§. 237. In Plätzen, wo ein Gouvernement ist, werden die Päße, nachdem sie von dem Regiment unterschrieben worden, auch zur Unterschrift gebracht, sonsten aber werden alle Päße von dem Regiment oder Bataillon von den Commandanten desselben unterschrieben, und da auch derselbe diejenige Päße, welche die Inländer betreffen, dem Major auftragen möchte, so muß er doch die Päße der entfernten Ausländer selbst unterschreiben und besiegeln, falls aber das Regiment oder Bataillon in kleinen Städten vertheilt wäre, so können solche von den commandirenden Offiziers deren Compagnien, und zwar die inländische unterschrieben, deren Ausländer Päße aber nebst der Unterschrift des Commandeurs vom Regiment auch besiegelt werden.

§. 238. Die monathliche oder sonstige einzuschickende Tabellen, wenn diese an die hohe Herrschaft oder Generalität zu geben sind, müssen von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons, die übrige aber von dem Major desselben unterschrieben werden.

§. 239. Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner um seine Entlassung anhalten will, so darf sie keiner anderst als bei seinem Capitain oder Compagniecommandanten begehren, welcher solches dem Regiments- oder Bataillonscommandanten zu melden hat, welcher nach den Umständen sowohl der Com-

pagnie

pagnie als des Mannes das nöthige verfügen wird, wenn aber in Friedenszeit ein Mann seine Zeit ausgedienet hat, so hat er sich zwar deßfalls, wie oben gesagt, auch zu melden, der Abschied muß ihm aber nicht abgeschlagen, sondern seine Capitulation richtig gehalten werden. In Kriegszeiten aber, wenn der Feldzug würklich angegangen wäre, kann keiner seinen Abschied erhalten, es seie dann der Feldzug vor selbiges Jahr geendiget.

Kapitel III.

Wie Staabsoffiziers die Compagnien visitiren sollen.

§. 240. Wenn ein Regiment in kleinen Städten compagnieweis einquartieret ist, so soll ein Staabsoffizier alle drei Monathe die Compagnien visitiren, die Mannschaft, welche nicht beurlaubt oder commandirt ist, exerciren lassen uud genau zusehen, ob die Compagnien in guter Ordnung sind.

§. 241. Wenn ein Staabsoffizier befindet, daß es bei einer Compagnie woran fehlen möchte, so soll selbiger dem Capitain solches erinnern und anbefehlen, daß er durch mehreren Fleis dasselbe verbessern, bei künftiger Visitirung die Compagnie in besserer Ordnung darstellen, und es weiter an nichts

fehlen lassen müsse, zu dem Ende der Staabsoffizier, welcher in den drei ersten Monathen visitirt hat, dem Staabsoffizier, welcher in den drei folgenden Monathen visitiret, alles, was er nicht gut befunden, und bei dieser oder jener Compagnie in Acht genommen hat, genau überliefern solle. Hernach, wann sich befindet, daß der Capitain nicht alles verbessert hat, soll es dem Obristen gemeldet werden, welcher den Capitain dafür gebührend ansehen muß. Der Obristlieutenant soll zuerst, und hernach die Majors die Compagnien visitiren, auch den Obristen von allem rapportiren, der Obrist oder Commandeur vom Regiment hingegen soll alle sechs Monathe die Compagnien visitiren, und allen Unordnungen vorzukommen und abzuhelfen suchen.

§. 242. Wenn ein Capitain commandirt oder beurlaubet ist, oder eine langwührige Krankheit hat, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments einen guten Offizier bei dessen Compagnie setzen, damit die Compagnie in gehöriger Ordnung unterhalten werde.

Kapitel IV.

Wann Revüe vom ganzen Corps als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabei zu beobachten.

§. 243. Wenn ein Corps oder auch einige Regimenter vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht die Revüe paßiren sollen, so soll jedes Regiment oder Bataillon sodann auf dem angewiesenen Ort zur Parade formirt stehen, und nimmt alles seine Posten, wie in dem ersten Theil vom Exerciren angewiesen ist, die Generalität rangirt sich nach ihrer Anciennetät rechten und linken Flügels vor die Fahnen, bestehet aber die Revüe nur in einigen Bataillons, so sezt sich die dabei befindliche Generalität vor das erste Bataillon rechten Flügels. Wenn nun die Ordre zum Marschiren und Defiliren gegeben, so marschiren die Zimmerleute, dann die Fourier und Feldscherer, sodann die erste Grenadiercompagnie und nach dieser die Spielleute, wie solches in dem neunten Titel des ersten Theils angewiesen worden, worauf der commandirende General und übrige nach der Ordnung, die oben angezeigt ist, mit allen Divisions folgen.

§. 244. Die Generalität salutirt in diesem vorbei Marschiren nur einmal, dergestallt, daß der commandirende General zuerst allein, alsdann der

Gereralllieutenant, nach ihm aber der Generalmajor salutiret, alle übrige salutiren auf gleiche Weise: die Generals kommen nicht wieder zurück, ihre Regimenter selbst durch die Revüe zu führen, sondern bleiben bei ihren Divisions, sollte aber auch compagnieweis die Revüe paßiret werden, so müssen die Staabsoffiziers ihre Compagnien selbst durchführen und nochmals salutiren, doch dergestallten, daß der Commandant ihrer Compagnie vier Schritte hinter ihnen marschirt, und folgen sich hiebei alle Compagnien nach ihrem Rang. Wenn aber das Regiment einem General zugehöret, so marschirt der Obrist oder Commandeur vom Regiment vor der Leibcompagnie, geht aber gleich wieder zurück, und führt seine Compagnie, wie schon gesagt, auch vorbei.

§. 245. Wenn nun die Compagnien bei dieser Generalrevüe in Front marschiren, oder mit drei bis vier Rotten paßiren sollen, so muß man sich nach dem diesfalls gegebenen Befehl richten. Wäre es aber eine ordentliche Musterung, so muß der kleine Staab auch mit paßiren, und marschirt solcher Gestallt: der Regiments-Quartiermeister, Adjutant, Auditor, Feldprediger, Regimentsfeldscherer allesammt in einem Glied gleich hinter der ersten Grenadiercompagnie. Der Profos und Steckenjung marschiren ganz zulezt hinter dem Regiment oder Bataillon zwölf Schritte hinter dem schliesenden Offizier.

§. 246.

§. 246. Obiges ist zu verstehen, wenn ganze Corps oder Regimenter vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht die Revûe paßiren sollen. Wenn aber die Musterung durch einen Generalinspecteur oder einen der dessen Stelle vertritt, über ein Regiment gehalten wird, so wird derselbe den Ort und Zeit bestimmen, wie das Regiment ausrücken soll, gedachtes Regiment wird in Parade aufgestellet und die Bataillons müssen rangirt seyn. Wenn der Inspecteur vor das Regiment kommt, so reutet der Major ihm entgegen, das Regiment aber präsentirt das Gewehr, und es wird demselben die Honneurs erwiesen, welche ihm vermög seinem Character gebühren, nachdem derselbe das Regiment überhaupt in Augenschein genommen hat, so werden nach dessen Befehl, die Compagnien, wie gewöhnlich, formiret, und paßiren demnach die specielle Revûe, wie er solche selbst befehlen wird.

§. 247. Geschiehet die Musterung aber nur durch einen Commissarium, sowohl im Feld als Garnison, wird ihm alleinig das Gewehr vom Regiment, Bataillon oder Compagnie präsentiret. Jedoch wird ihm eine Schildwacht vor sein Quartier gegeben, so lang als die Musterung dauert, deßgleichen muß eine Schildwacht an das Zelt oder Zimmer, in welchem die Musterung gehalten wird, gegeben werden.

Ach-

Achter Titel.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind; wie es mit Vorstellung der Offiziers zu halten sey; und wie es bei dem Absterben eines Staabs- oder andern Offiziers, auch Unteroffizier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll.

Kapitel I.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind.

§. 248. Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommen soll, werden solche, wenn sie bis auf die Einschlagung der Nägel verfertiget, bis zu deren Einweihung in des Regimentscommandanten Quartier aufbehalten.

§. 249. Wenn nun der zu dieser Ceremonie bestimmte Tag und Stund erschienen, wird das Regiment ins Gewehr gestellt, und ohnweit der Kirche oder Zelten, wo der Actus verrichtet werden soll, formirt, die neue Fahnen aber durch ein Commando von einem Lieutenant und sechs und dreisig Grenadier aus des Regimentscommandanten Quartier, jedoch in der Stille abgeholt, durch die Führers in

die Kirche gebracht und ohnweit dem Altar auf die dazu verfertigte Stellage nieder gelegt.

§. 250. Der Priester oder Regimentspater haltet sodann ein hohes Amt, da vorher das Regiment aus dem Gewehr gegangen, und mit Vorgehen der Offizier sich nach der Kirche verfügt.

§. 251. Nach Endigung des hohen Amts weihet der Pater mit üblichen Ceremonien die Fahnen, die Fahnenjunker, so viel als Fahnen sind, aßistiren hiebei, und nachdem der Pater im Namen der hochheiligsten Dreifaltigkeit in jede Fahne drei Nägel eingeschlagen, folget der Commandant des Regiments, und schlägt auch drei Nägel ein und zwar im Namen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht, als unseres Souvrain und Herrn, den ersten, den andern im Namen der hohen Generalität, und den lezten im Namen des löblichen Regiments, dem folgen die subordinirte Staabs- und Compagnieoffiziers auf eben diese Weise, ferner die Unteroffiziers und Gemeine aus jeder Classe drei an statt ihrer übrigen Cammeraden, die Fahnenjunker bleiben dabei, um sowohl die eingeweihte Fahnen zu übernehmen, als auch zu besorgen, daß die zur Anschlagung erforderliche Requisiten: als Nägel, Hammer, Zangen und dergleichen bei der Hand sind; ist es, daß zu diesem Actu einige Fremde von Distinction eingeladen, oder ohngefähr dahin kommen, zu zusehen, wird ihnen

die

die Ehre erwiesen, und zum Anschlagen Hammer und Nägel präsentiret.

§. 252. Nach Verrichtung alles dessen gehet das Regiment ohngesäumt in das Gewehr, die Fahnenjunker übernehmen die Fahnen, und bringen sie vor die Kirche, allwo solche von dem auf sie wartenden Commando mit Präsentirung des Gewehrs und Marschschlagen übernommen; folglich vor das im Gewehr stehende Regiment gebracht werden, welches sie mit Gewehr Präsentiren und Marschschlagen empfangt und vor die Mitte aufmarschiren läßt, formirt alsdann einen Kreis. Nach diesem wird das Gewehr präsentirt, und der Auditor fangt an die Kriegsartikel zu verlesen, nach dem ersten wird ein kleiner Halt gemacht, und das Gewehr beim Fus genommen, wornach der Auditor gedachte Artikel vollends abzulesen hat. Nachdem dieses geschehen, und der Auditor vorher, was ein Fahneneid auf sich habe, kürzlich expliciret und vor dem Meineid gewarnet hat, lieset er die Eidesform, wie sie in den Kriegsartikeln vorgeschrieben ist, vor.

§. 253. Darauf wird auf das disfalls erfolgende Commando des Majors, das Gewehr an die linke Seite gebracht, die Offiziers, so Gewehr in der Hand haben, verrichten solches mit den Gemeinen, die Offiziers, so aber den Degen in der Hand haben, stecken denselben mit dem Major ein: alle

Of-

Offiziers ziehen hierauf den rechten Handschuh aus; auf das Commando: Hüthe = ab! wird der Huth von Offiziers und Gemeinen, auf die gewöhnliche Art, mit der linken Hand abgenommen. Sowohl Offiziers als Gemeine, heben sogleich hernach von selbsten, den Daumen und die zwei erste Finger der rechten Hand in die Höhe; der Auditor spricht die Stabung vor, welche ein jeder von Wort zu Wort, deutlich und mit lauter Stimme nachzusprechen hat.

§. 254. Da nun solches geschehen, werden die Hüthe, nach erfolgtem Commando, wieder aufgesezet: die Offiziers ziehen den Handschuh wieder an, diejenige, so den Degen tragen müssen, ziehen denselben wieder, und nehmen ihn an die rechte Schulter. Das Gewehr wird beim Fus, demnächst auf die Schulter gebracht, sodann wird der Kreis wieder geöffnet, und nach herstellter Front und Formirung der Compagnien, marschirt die erste Grenadiercompagnie mit den Fahnen unter geschultertem Gewehr und mit klingendem Spiel ab, wobei das Regiment das Gewehr präsentiret und Marsch schlagt, bis solche 50 Schritte von dem Regiment weg sind, nach diesem wird geschultert. Die neue Fahnen werden auf gewöhnliche Art in des Regimentscommandanten Quartier gebracht. Das Regiment marschirt in Ordnung mit geschultertem Gewehr jedoch still in die Caserne, oder wann die Compagnien zertheilt

lie=

liegen, jede an ihren besondern Ort, wo auf behörige Art eingeruckt oder aus einander gegangen wird.

Anmerkung.

Die alte Fahnen sammt ihren Stangen werden durch obigen Lieutenant mit sechs und dreisig Mann, und den dazu nöthigen Führers in das Zeughaus ohne Spiel zu rühren überbracht, woselbst der Lieutenant, wenn sie hinein getragen werden, das Gewehr präsentiren läßt, und demnächst wieder abmarschirt und seinen Rapport macht.

§. 255. Bei allen Compagnien sollen die Kriegsartikeln des Monaths zweimal, bei denen Regimenter, Bataillon oder jedem Corps aber jährlich einmal, in der Exercirzeit, wobei alles sich einfinden muß, unter aufgesteckten Fahnen vorgelesen, und demnächst nach der Eidesform zu den Fahnen geschworen werden.

Kapitel II.

Wie es mit Vorstellung der Offiziers und Unteroffiziers zu halten sei.

§. 256. Sowohl alle Generals als sämmtliche Staabsoffizier haben keiner besondern Vorstellung nöthig, dann nachdem Ihro Kurfürstlichen

Durch-

Durchlaucht einem solchen die Gnade haben angedeihen lassen, ihn zu einem solchen Grad zu befördern, so wird solches durch eine Ordre von dem Generalcommando sowohl den Gouverneurs als den Regimenter bekannt gemacht, welche Ordre dann bei Ausgebung der Parole öffentlich publiciret wird, welche Bekanntmachung also als die Vorstellung selbst anzusehen ist.

§. 257. Die Capitains, Ober- und Unterlieutenants werden, nachdem das Regiment die Ordre dazu empfangen hat, durch den Major, so die Jour hat, vorgestellt, weßhalben die Compagnie, worzu sie gesezt werden, ganz ausrücken muß. Der Offizier, so die Compagnie commandiret, läßt das Gewehr präsentiren, wann der Major vor die Front kommt, der Offizier, so vorgestellt werden soll, stellt sich dem Major zur rechten. Wenn er schon vorher Offizier war in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Dienst, so hat er das Gewehr oder den Degen in der Hand, wahn er aber erst Offizier wird, so stehet er neben ihm ohne Gewehr oder den Degen gezogen zu haben, jedoch mit Ringkragen und völliger Uniforme. Der Major, wann er vor die Front gekommen, ziehet den Degen, und derjenige, so vorgestellt wird, zieht den Huth ab, hierauf sagt der Major mit lauter Stimme: Nachdem Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht den N. N. laut Patent

zum Hauptmann, Ober- oder Unterlieutenant gnädigst zu ernennen geruhet haben, und derselbe vermög Ordre bei dieser Compagnie in solcher Qualität angestellt werden soll; als wird er hiemit der Compagnie des Endes vorgestellt, damit ihn ein jeder nach diesem Character erkennen, die Untergebene aber ihm den schuldigen Gehorsam und Respect in allem, besonders aber in dem Dienst zu erzeigen haben, wornach sich ein jeder zu achten hat! Hierauf sagt der Major zu dem Neuvorgestellten, indem er ihm Glück wünschet; Sie werden ihrer Compagnie wohl vorstehen, oder sie werden ihre Dienste, wie es einem rechtschaffenen Offizier zustehet, verrichten. Der Vorgestellte bedankt sich, und sezt hernach den Huth auf. Wann es einer ist, so erst zum Offizier gemacht wird, so gibt der Adjutant dem Major ein Gewehr, welches er dazu bereit bei sich hat, zu handen, und der Major übergibt solches dem Offizier, so vorgestellt wird, oder der Vorgestellte ziehet seinen Degen. Wann es ein Capitain ist, commandirt derselbe hierauf an die Compagnie: Das Gewehr auf = Schulter! und hernach: Das Gewehr hoch in rechten = Arm! und läßt die Compagnie einrücken; ist es ein Oberlieutenant, so steckt der Capitain den Degen ein, um ihn das nämliche commandiren zu lassen, und so es ein Unterlieutenant war, so steckt der Capitain und Ober-

lieute-

lieutenant den Degen ein, und er commandirt das nämliche.

§. 258. Nach der Vorstellung geht der Major mit dem Vorgestellten zu dem Regimentscommandanten, welchem er Rapport abstattet und den Vorgestellten vorführt, deßgleichen muß er hernach auch durch den Major dem Gouverneur und Commandanten gemeldet und präsentiret werden, und hat sich der Neuvorgestellte auch bei den übrigen Staabsoffiziers des Regiments zu melden. Wann kein Major anwesend seyn sollte, so muß der älteste Hauptmann diese Vorstellung verrichten, es mag entweder der Jour habende Major oder ein Hauptmann seyn, so bekommt derjenige, so es gethan hat, von dem Neuvorgestellten ein paar Pistolen, und der Adjutant eine Dukat, als eine Erkänntlichkeit vor die Vorstellung, es soll aber nicht ein mehreres anverlangt oder der Vorgestellte gezwungen werden, ein Präsent von einer andern Art zu machen.

§. 259. An den Orten, wo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zugegen sind, ist es ohnehin eines jeden Offiziers, der befördert wird, seine Schuldigkeit, daß er seine unterthänigste Danksagung bei Höchstderoselben abstatte. Sie haben sich deßfalls bei Dero ersten General-Leibadjutant zu melden, welcher sie zu gelegener Zeit Höchstdenselben vorführen wird.

§. 260. Der Regiments-Quartiermeister, Adjutant und Auditor werden nicht anderst vorgestellt, als daß bei der Parole bekannt gemacht wird, daß Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einem N. N. die Gnade haben angedeihen lassen, ihn mit dieser Charge zu begnadigen.

§. 261. Wann einer zu einem Unteroffizier angenommen, oder zu einer höhern Unteroffiziersstelle befördert wird, so wird der Regiments-Befehl deßfalls bei der Expedirung angesagt. Der Hauptmann, oder in dessen Abwesenheit, ein Lieutenant der Compagnie, hat hernach solchen der Mannschaft, welche mit Seitengewehr ausgeruckt ist, vorzustellen, die Untergebene dabei zum Gehorsam, und den neuen Unteroffizier zu Erfüllung seiner Schuldigkeit zu ermahnen.

Kapitel III.

Wie bei es Absterben eines Staabs- und andern Offiziers, auch Unteroffizier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll.

§. 262. Wenn eine Generalsperson verstirbt, so wird von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht oder in Dero Abwesenheit von der en Chef commandirenden Generalität dessen Beerdigung halber, und wie es sonsten damit gehalten werden soll, der besondere

Be-

Befehl ergehen, wo aber diese einzuholen, die Zeit und Umstände nicht erlauben, so werden einem General-Feldmarschall, der in Jhro Kurfürstlichen Durchlaucht Diensten ist, und begraben werden soll, 12 Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, auch drei Bataillons und vier Escadrons zum Begräbniß commandirt.

§. 263. Wenn ein General-Feldzeugmeister begraben wird, so sollen sechs Kanonen mit ganzer Landung blind dreimal abgefeuert, und drei Bataillons zum Begräbniß commandirt werden.

§. 264. Wenn ein Generallieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen vier Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und zwei ganze Bataillon zum Begräbniß commandiret werden, von der Cavallerie werden die Generals in nämlicher Ordnung begraben, und so viele Escadrons als bei der Infanterie Bataillons dazu gegeben. Wo keine Cavallerie zugegen, wird derselbe durch Infanterie begraben, gleich als wenn es ein General der Infanterie gewesen wäre.

§. 265. Wenn ein Generalmajor von der Infanterie begraben wird, so sollen zwei Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und zwei Bataillons zum Begräbniß commandiret werden.

§. 266. Wenn ein Obrist begraben wird, so soll ein ganzes Bataillon, welches der Obristlieute-

nant commandiret, samt einem Major zum Begräbniß gegeben werden.

§. 267. Wenn ein Obristlieutenant begraben wird, so sollen drei hundert Mann dazu commandirt werden, welche ein Major commandiret.

§. 268. Wenn ein Major begraben wird, so sollen zwei hundert Mann mit zwei Capitains und gehörige prima plan dazu gegeben werden.

§. 269. Wenn ein Capitain begraben wird, so sollen ein hundert Mann mit denen dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziers dazu commandiret werden.

§. 270. Wenn ein Oberlieutenant begraben wird, so sollen sechzig Mann, durch einen Ober- und Unterlieutenant commandirt, dazu gegeben werden: eben so wird auch ein Unterlieutenant begraben.

§. 271. Die sammtliche Generalität bis inclusive die commandirende Obristen, werden durch Unterlieutenants, oder die jüngste Offiziers des Regiments, welche den Sarg tragen, zur Erde bestattet. Alle übrige Offiziers aber werden durch Unteroffiziers getragen.

§. 272. Der Regiments-Quartiermeister, Auditor und Adjutant, wann sie einen Offizierstitul haben, sollen nach dem ihnen verliehenen Character begraben werden; wann sie aber keinen haben, so wird der Regiments-Quartiermeister, Auditor, Adjutant,

jutant, Regimentsfeldscherer und Feldpater, durch einen Lieutenant mit 48 Mann begraben, jedoch in diesem Fall nur dem Adjutant allein dabei gefeuert.

§. 273. Die Fahnenjunker und Cadeten werden wie die Unteroffizier begraben, zu der Beerdigung eines Unteroffiziers wird ein Unterlieutenant und dreisig Mann, zu einem Gefreiten und Gemeinen aber nur vier und zwanzig Mann gegeben, nebst einem Tambour und Pfeifer, welche den Todenmarsch schlagen.

§. 274. Wenn die Leiche aus dem Sterbhaus vor die commandirte gebracht wird, präsentiren diese das Gewehr, nehmen es demnächst verdeckt unter den linken Arm, die Hautbois blasen für die Staabsoffiziers, und die Tambours schlagen den Todenmarsch. Die Hälfte der commandirten marschiret vor der Leiche, die andere Hälfte aber hinter der Leiche.

§. 275. Wenn die Leiche an ihren Ort gebracht ist, werden die Bajonets wieder aufgepflanzet, das Gewehr auf Schulter genommen, und bei den Offiziersleichen drei Salven gegeben, die commandirte marschiren alsdann mit dem Gewehr hoch im rechten Arm und mit Truppschlagen ab. Außer den commandirten mit Gewehr folgen auf die Leiche von einem Offizier alle übrige Offiziers in ihrer Regimentsuniforme, auch die Unteroffizier und Gemeine paar-

weis. Bei Beerdigung eines Unteroffiziers und Gemeinen folget gleichfalls eine proportionirliche Anzahl Unteroffiziers und Gemeinen paarweis.

Anmerkung.

Ein jeder Wacht habender Offizier oder Unteroffizier muß jederzeit bei einer Leiche, sie sei vom Militair oder bürgerlichem Stand, wie auch bei Proceßionen des Tumults halber ins Gewehr treten, selbiges scharf schultern lassen, und so lange stehen bleiben, bis das ganze Gefolg paßiret ist, marschiret aber ein Commando mit einer Militairleiche vorbei, so den Todenmarsch schläget, so läßt die Wacht das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen.

§. 276. Wenn zu Beerdigung eines Offiziers der aus einer andern Garnison wäre, oder welcher sich in einem auswärtigen Dienst befunden hätte, ein Commando gegeben werden muß, so soll selbiges von der ganzen Garnison gegeben werden, wozu ein jedes Bataillon gleich viele Mannschaft beiträgt, und wozu nach dem Character des Verstorbenen, die gehörige Offiziers commandirt werden. Das ganze Commando wird, wenn sie zusammen marschirt sind, nach der Größe von beiden Flügeln nach der Mitte rangirt, und die Offiziers theilen sich, sie seien gleich von einem Regiment als sie wollen, gleichfalls nach

ihrer Anciennetät von beiden Flügeln nach der Mitte.

§. 277. Wann der Verstorbene nahe Verwandte hat, wozu Geschwistrigkinder gerechnet werden, deßgleichen, wann Schulden vorhanden sind, so kann niemand das geringste von dem Verstorbenen, als ein besonderes Recht vor sich zu nehmen, verlangen, sonsten aber wollen Jhro Kurfürstlichen Durchlaucht gestatten, daß der commandirende General bei dem Absterben einer Generalsperson, dessen Reutpferd mit dem Reutzeug, so sich vorfindet, vor sich nehmen, und kann nichts an Geld prätendirt werden, wenn aber die verstorbene Generalsperson nicht würklich ein Reutpferd bei seinem Absterben hinterlassen, so soll von der Massa hundert Ducaten abgegeben werden, hingegen, wenn sie verheurathet sind oder Kinder hinterlassen, so wird nicht das geringste weder an Geld oder Geldes werth statt eines solchen Pferdes anverlangt, oder von der Verlassenschaft ausbezahlt werden, von sämmtlichen übrigen Staabsoffizier, ist aber weder das Pferd, noch Zeug nach ihrem Absterben anzuverlangen, deßgleichen haben die Chefs der Regimenter nicht das geringste vor sich zu nehmen oder zu verlangen, wenn ein Offizier ihres Regiments mit Tod abgehet. Wenn die Generals eigene Adjutanten gehabt haben, so kann denselben ein Degen gegeben werden, der Degen aber,

so auf dem Sarg gelegen, soll dem Adjutant, und der Stock dem Regimentstambour seines Regiments zugehören. Falls es ein fremder Offizier wäre, oder der bei keinem Regiment gestanden, so kann der Gouvernementsadjutant den Degen, und der Regimentstambour desjenigen Regiments, von dem der commandirende Offizier des Leichenbegängnisses ist, den Stock behalten. Auf gleiche Weise soll der Adjutant von allen übrigen Offiziers des Regiments nach deren Absterben den Regimentsdegen, und der Regimentstambour den Stock, so auf dem Sarg waren, behalten.

§. 278. Ein Hofkriegsrath-Präsident, soll gleich einem Feldmarschall begraben werden.

Ein Hofkriegsrath wird nach dem militairischen Character, so er besessen, auf die einem solchen Rang zukommende Weise begraben.

Die Stadthalter oder Gouverneurs, wie auch die Commandanten, sind nach ihrem militairischen Character, von dem Militair zur Erde zu bestatten. Wo es herkommlich ist, kann die Bürgerschaft obige bei der Begräbniß mit begleiten.

Es sollen alle Offiziers, welche Ritter von St. Hubertus und Georgii, wie auch allen übrigen Orden sind, bei ihrem Absterben nach ihrem Gebrauch, und wie sie aufgenommen worden gekleidet, die übrige Ordens-Insignia aber mit auf den Sarg gelegt werden.

Allen

Allen in Kurfürstlichen Diensten versterbenden Acatholicis soll der nämliche Conduct gegeben, und solche mit allen obigen Solennitäten an den hierzu angewiesenen Ort begraben werden.

Neunter Titel.

Was bei dem Gassen- oder Spizruthenlaufen zu observiren, was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner, was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden soll, in Acht zu nehmen, und wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand wieder soll ehrlich gemacht werden.

Kapitel I.

Was bei dem Gassen- oder Spizruthenlaufen zu beobachten.

§. 279. Die hierzu commandirte Mannschaft wird, wie gewöhnlich, aufgestellt, und der Arrestant, so Gassenlaufen soll, wird durch einen Unteroffizier und etliche Gemeine vor die Front gebracht, worauf der die Jour habende Major commandirt: Zwei hinterste Glieder vorwärts — schließt euch! Marsch! die Offiziers treten hier nicht in das Glied, sondern bleiben vor der Front. Wenn

dieses

dieses geschehen, commandirt er ferner: Die Parade soll einen Kreis formiren! Auf dieses Avertissement nehmen die Offiziers das Gewehr mit geschwinden Tempo hoch: Rechts = und links = schwenkt euch, in einen Kreis! Marsch! hierauf tritt alles mit dem linken Fus an, die Mitte bewegt sich nur auf dem Plaz, der linke Flügel wirft die Köpfe links, und beide Flügel schwenken sich zugleich, der rechte links und der linke rechts, bis der Kreis geschlossen, die Offiziers bleiben darinnen vor ihren Zügen, und nehmen, so bald der Kreis geschlossen, das Gewehr beim Fus, die Unteroffiziers, so hinter der Front sind, verhindern, daß niemand durch den Kreis dringe, noch einigen Tumult anfange, alsdann wird der Arrestant, wenn selbiger geschlossen, los geschlossen, der Major läßt das Gewehr präsentiren, und ihm sein Urtheil durch den Auditor deutlich und laut vorlesen, damit es der ganze Kreis verstehen könne.

§. 280. Wenn aber der Arrestant zum Tod verurtheilt wäre, ihm aber das Leben geschenket, und er durch Gassenlaufen abgestrafet werden sollte, so muß vor Ablesung des Urtheils durch die Tambours Bann geschlagen werden; nach Publication der Sentenz wird commandirt: Gewehr auf=Schulter! und der Kreis folgender masen wieder gebrochen: Der Kreis soll sich herstellen.

rechts

rechts = um kehrt euch! so bald die Wendung vorbei, nehmen die Offiziers das Gewehr wieder hoch: Rechts=und links=schwenkt euch! Marsch! Die Mitte bewegt sich auf dem Plaz und die Flügels schwenken sich wieder auf vorige Distanz: Halt! richt euch! rechts = um kehrt euch! worauf alles die Wendung macht, und nach derselben die Offiziers das Gewehr wieder beim Fus nehmen: Zwei hinterste Glieder rückwärts = öffnet euch! Marsch! solches geschiehet, wie angewiesen.

§. 281. Nachdem nun der Plaz es zugibt, müssen die Reihen rechts oder links geöffnet werden, geschiehet es rechts, so commandirt der Major: Rechts = um! Marsch! der rechte Flügel marschirt so weit, bis die Reihen dergestallt geöffnet sind, daß zwischen jeder ein Mann eintreten könne, alsdann wird commandirt: Halt! Front aus drei Glieder formirt euch in=zwei! hierauf macht das dritte Glied links um: Marsch! worauf die Leute des dritten Glieds folgender masen eintreten: der erste Mann kommt ins zweite Glied, der zweite ins erste, der dritte wieder ins zweite Glied und so fort. Auf das Commando: Marsch! tritt das ganze hinter Glied mit dem linken Fus an, und marschirt wie abgetheilet, den Kopf wohl rechter Hand haltend zugleich in das erste und zweite Glied,

wobei

wobei zu observiren, daß derjenige Mann, so ins zweite Glied kommt, grad hinter dem ihm vormarschirenden, so ins erste Glied getheilet ist, marschire, und daß alles zugleich antrete. Ferner wird commandirt: Das erste Glied rechts = um kehrt euch! das erste Glied rechts umkehrt sich, und, so bald die Wendung geschehen, schauet solches links, die Offizier machen die Wendung mit. Die zwei Capitains vom rechten und linken Flügel stellen sich grad gegen die formirte Gasse, die übrigen Offiziers treten nah an das erste Glied, und geben mit Acht, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun, die hinter der Front stehende Unteroffiziers haben auf das nämliche beim zweiten Glied zu sehen. Der Arrestant wird auf den rechten Flügel gegen die Gaß geführet, und der Major commandirt ferner: Das Gewehr beim = Fus! Bajonetter = ab! Das Gewehr zur = Straf!

§. 282. Hierauf steckt der Major den Degen ein, und die zwei Unteroffiziers, so auf jedem Flügel stehen, sezen ihre Kurzgewehre kreuzweis über einander, und schliesen die Gasse damit zu, dann wird der Steckenknecht hinein gelassen, welcher unter jedem Arm ein Büschel Ruthen hat, so, daß das dicke Theil derselben hinterwärts heraus stehe, damit solche von den Leuten im Vorbeigehen ausgezogen werden können: sollte mehr als einer laufen, so

müssen

müssen die Leute so viel Ruthen auf einmal ausziehen, als die Zahl der Arrestanten ist, unter währender Zeit muß sich der Arrestant ausziehen, und bis auf den halben Leib entblösen.

§. 283. Wann nun dieses alles geschehen, wird von den Tambours auf dem linken Flügel, und in der Mitte durch drei Appellstreiche auf der Trommel angedeutet, daß die Ruthen ausgetheilet sind, und der Arrestant fangt an zu laufen, oder wird durch zwei Unteroffiziers mit Kurzgewehr, so die Spize derselben nach dessen Leib gekehrt haben, langsam geführet, nachdem die Schwere des Verbrechens oder das Urtheil es mit sich bringt. Die Tambours auf dem rechten Flügel fangen an zu schlagen, darnach die in der Mitte, und zulezt die auf dem linken Flügel, und wechseln also ab: vor der Front reutet der Major mit dem Laufenden auf und ab, der Adjutant bleibt auf der andern Seite, und sehen zu, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun.

Anmerkung.

Wenn der Arrestant sich widersezen sollte, seine Straf auszustehen, und weder zum Laufen noch zum Führen durch die Unteroffiziers könnte gezwungen werden, so soll derselbige durch den Steckenjung an etwas angebunden werden, ein jeder Mann von den Commandirten geht als-

dann vorbei einer nach dem andern, und jeder gibt dem Arrestanten so viele Streiche, als oft er durch die Gassen hätte laufen sollen.

§. 284. Wenn die Execution vorbei, wird commandirt: Ruthen entzwei! worauf diese von den Leuten, nachdem sie solche dreimal auf das Gewehr geschlagen, rückwärts über sich hinweg geworfen werden, der Arrestant aber wird sodann nach ausgestandener Straf jedoch ungeschlossen bis weitern Befehl auf die Stockwacht geführt.

§. 285. Der Major zieht den Degen wieder, und commandirt ferner: Das Gewehr beim = Fus! Bajonet auf den = Lauf! Gewehr auf die = Schulter! das erste Glied links her=stellt euch! Die Offiziers machen die Wendung zugleich mit dem ersten Glied: Aus zwei = herstellt euch in = drei! weilen die aus dem dritten Glied links dupplirt haben, so machen selbige rechts um: Marsch! hierauf treten die so dupplirt haben, mit dem linken Fus an, den Kopf wohl rechter Hand haltend, um gleich zu marschiren; die im ersten Glied gestandene zählen acht Schritte, und die im zweiten Glied nur vier Schritte, und richten sich ihren Vormännern gerad im Rücken, in währendem Herausmarschiren aber machen die stehen gebliebene unvermerkt die Lücken zu: Front! worauf das dritte Glied Front macht,

macht, der Major commandirt: Die Parade links = um! Marsch! hier bleibt die Rotte auf dem linken Flügel stehen, die andern aber marschiren auf vorige Distanz: Halt! Front! wenn solche Mannschaft nur blos allein zur Execution commandirt gewesen, so commandirt der Major: Das Gewehr hoch in den rechten = Arm! und laßt solche einrucken, wenn aber die Wachtparade in solchem Commando begriffen ist, so bleibt solche mit geschultertem Gewehr stehen.

Kapitel II.

Was bei einer Todesexecution zu beobachten.

§. 286. Wenn einem Delinquenten das Leben abgesagt werden soll, geschieht es gemeiniglich drei Täg vor der Execution, nämlich wenn die Execution auf einen Freitag sollte vollzogen werden, so muß ihm der Tod des Mittwochs angesagt werden, durch einen Capitain und Lieutenant, so in dessen Kriegsrecht gewesen, sammt dem Auditor, der ihm dann ohne das Urtheil vorzulesen, den Tod nur ansagt, bevor aber dieses geschiehet, muß derselbe los, und so bald es vorbei, wieder geschlossen werden.

§. 287. Nachdem dieses geschehen, und ehender nicht, wird ihm derjenige Geistliche, welchen er,

ihn zum Tod zu bereiten, verlangt, zugelassen, diese Täge aber, so oft der Delinquent zu beichten verlangt, muß er auf jedesmaliges Ersuchen des Geistlichen losgeschlossen, indessen aber mit aller Vorsichtigkeit wohl verwahret, und so bald solches geschehen, wieder geschlossen werden.

§. 288. Am dritten Tag des Morgens um die hierzu befohlne Zeit rucken die commandirte, nämlich ein Major, drei Capitains, drei Ober- und drei Unterlieutenants, behörige Unteroffiziers, Tambours und Pfeifer mit 270 Mann Füsseliers, sodann ein Grenadierlieutenant mit dreisig Grenadiers auf dem hierzu bestimmten Plaz aus, und werden daselbst rangirt, die Grenadiers auf dem rechten Flügel, die übrig Commandirte werden in acht Züge eingetheilet, nachdem dieses geschehen, detachirt der Major den Grenadierlieutenant mit seinem Zug, wobei ein Feldwebel, ein Corporal, ein Tambour, ein Pfeifer nebst vier Führers mit Kurzgewehr, welche dem Zug nachfolgen, nach der Stockwacht.

§. 289. So bald gedachter Lieutenant mit seinem Zuge daselbst anlanget, läßt er daraus folgender Gestallt ein Quarree formiren: Gebt Acht! ihr sollt ein Quarree formiren! hierauf tritt das zweite Glied drei Schritt zurück: Rechts und links formirt das Quarree! hierauf treten die Flügelmänner recht- und

linker

linker Hand vom ersten Glied hinter ihre Nebenmänner, die Flügelmänner aber vom dritten Glied vor ihre Nebenmänner, die Halbscheid des zweiten Glieds rechter Hand schwenkt sich rechts, die andere Halbscheid aber links Front! was sich rechts geschwenkt hat, macht links, und was sich links geschwenkt hat, rechts um. Hiebei ist zu beobachten, daß das Quarree mit der hintersten Flanque gegen die Thür der Stockwacht, und nicht weiter davon gestellet seyn müsse, als vier Schritt, damit, wenn der Lieutenant diese Flanque aus der Mitte rechts und links öffnen läßt, die Distanz von der Stockwacht bis an das Quarree dadurch geschlossen werde.

§. 290. Die vier Führers, welche durch Zusammenhaltung ihrer Kurzgewehr auch ein Viereck formiren, müssen damit in dem Quarree so nahe als möglich an der Thür stehen, und wenn der Delinquent sammt dem Geistlichen darinnen ist, alsdann marschiren sie so weit vor, daß das Quarre wieder kann geschlossen werden, welches dann der Lieutenant durch rechts und links schwenken gleich wieder schliessen läßt, und marschirt alsdann langsam mit scharf geschultertem Gewehr und stiller Trommel auf den Gerichtsplaz nach, und muß derselbe keineswegs gestatten, daß sich der Geistliche im Vorbeigehen vor Kirchen, Kapellen oder Crucifix aufhalte. Wenn zwei Delinquenten von einer Religion wären, so wer-

den selbige auf diese Art in dem Quarree zugleich heraus geführt, wenn aber mehrere oder von verschiedenen Religionen vorhanden, so müssen auch mehrere Quarree dazu commandirt werden.

§. 291. Der Major, so bald er den Grenadierlieutenant detachirt hat, marschirt mit dem Commando still zu dem Richtplaz, wenn derselbe nun daselbst angekommen, läßt er aufmarschiren, sodann einen Kreis um die Richtstätte formiren. Sollte sich aber zutragen, daß kein Plaz vorhanden, um den Kreis, wie gewöhnlich, zu formiren, so müßte auf dem nächsten hierzu bequemlichen Ort aufmarschirt, sodann rottenweis um das Gericht marschirt, und der Kreis solcher Gestallt formirt werden. Hiebei ist zu beobachten, daß gegen die Seite, wo der Delinquent hergeführt wird, so viel Oeffnung bleibe, daß das Quarree dazwischen einmarschiren kann, bis dahin wird diese Oeffnung durch Unteroffiziers mit Kurzgewehr geschlossen, um den Anlauf der Zuschauer in dem Kreis zu verhindern.

§. 292. Bei Ankunft des Delinquenten treten die Unteroffizier hinweg, der Lieutenant mit dem Quarree marschirt in die Oeffnung, so bald nun das Quarre dem Kreis gleich gekommen, läßt der Lieutenant solches rechts nnd links öffnen, daß der Delinquent durch die vier Führers zwischen den Kurzgewehr in den Kreis gebracht werden kann, und

wann

wann derselbe darinnen, läßt der Lieutenant seinen Zug aus dem Quarree wieder herstellen, und die Glieder wieder aufschliesen.

§. 293. Hierauf wird der Delinquent zwischen den Kurzgewehren los geschlossen, und wann dieses geschehen, befiehlt der Major dem Regimentstambour Bann schlagen zu lassen, nachdem dieses auch verrichtet, läßt der Major das Gewehr präsentiren, und dem Delinquenten durch den Auditoren sein Urtheil vorlesen, hiernächst durch den Regimentstambour den Plaz dergestallt befreien, daß, falls der Scharfrichter etwa mißrichten sollte, sich keiner bei Leib- und Lebensstraf an ihm zu vergreifen unterstehe, wornach abgeschlagen wird.

§. 294. Der Major läßt sodann das Gewehr wieder auf Schulter nehmen, und befiehlt den Delinquenten aus den Kurzgewehren zu lassen, zugleich dem Scharfrichter, daß er ihn übernehmen, und die Execution vermög Urtheil an ihm vollziehe. Im Fall man einen Ueberfall zu befürchten hätte, läßt man das dritte Glied nebst den Unteroffiziers rechts umkehren, auch wohl nach Befinden der Umstände selbiges das Gewehr fällen.

§. 295. Wenn die Execution vollzogen, so läßt der Major den Kreis wieder öffnen, und sich in vorige Front herstellen, in Züge schwenken und marschirt still wieder ab, der Grenadierlieutenant mit

seinem Zug marschirt voraus, und wieder auf den Plaz, wo das Commando anfänglich aufgestellt worden, alsdann läßt der Major das Gewehr präsentiren, hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute in ihr Quartier gehen, oder in die Casernen führen, nach diesem stattet derselbe seinen Rapport ab.

Anmerkung.

Der Scharfrichter wird, um die Execution zu verrichten, durch einen Corporal und vier Gemeine abgeholet, und eben so, wenn die Execution vollzogen, wieder in sein Quartier gebracht.

§. 296. Wenn ein Delinquent arquebusirt werden soll, wird all obiges vorgeschriebene beobachtet, ausgenommen, daß bei einer solchen Gelegenheit der Scharfrichter wegzulassen ist. Es sollen 8 tüchtige Schüzen vom Regiment commandirt werden, um den Delinquenten tod zu schiesen. Es muß zu einer solchen Execution ein bequemer Plaz gesucht werden, damit der Kreis nicht ganz brauche geschlossen zu werden, sondern eine Oeffnung behalte, die durch eine Höhe oder Zaum geschlossen seie. Nach abgelesener Sentenz, wann der Delinquent noch einmal gebeichtet oder gebethet hat, soll demselben durch einen benannten Kameraden oder Tambour, die Augen verbunden, er sodann durch den Profosen in Begleitung der

der Geistlichen, gegen die Oeffnung des Kreises geführet, und ihm daselbst niederzuknien geheisen werden. Zu gleicher Zeit sollen die commandirte Schüzen vorrucken, sich in zwei Glieder stellen, von selbsten fertig machen, und die erste vier bis auf drei Schritte an den Delinquenten rucken. Der Major muß sich also stellen, daß die Schüzen seine Zeichen und Bewegungen wohl wahrnehmen können. Auf das erste Zeichen des Majors sollen die erste 4 Schüzen anschlagen, zwei auf den Kopf, und die andere zwei recht auf die Brust zielen, auf das zweite Zeichen aber Feuer geben. Wenn der Delinquent nicht gleich tod ist, sollen die vier reserve Mann anrucken, und solchen mit ein oder mehr Schuß vollends leblos machen, der Körper soll sodann mit Gesträuchen bedecket, 1 Gefreiter und drei Mann dabei gelassen, und bei Sonnenuntergang begraben werden.

§. 297. Wenn ein Delinquent von einer andern Garnison wäre, oder kein Soldat seyn sollte, so wird das erforderliche Commando von dem Gouverneur oder Commandanten, durch die ganze Garnison hierzu commandirt.

Kapitel III.

Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten.

§. 298. Dieses geschiehet auf eben die vorige Art, ausgenommen, daß kein Geistlicher dabei ist, und das gemahlte Bildniß durch den Steckenjungen in das Quarree gebracht wird, wobei jedoch muß beobachtet werden, daß das Bildniß, welches gemeiniglich auf Dannenholz gemahlet wird, nicht schwerer seie, als es der Steckenjung tragen könne.

§. 299. Wenn die Namen der Deserteurs an die Justiz sollen geschlagen werden, hat es nämliche Bewandtniß, und werden die Namen auf weiß Blech mit Oelfarbe geschrieben.

§. 300. Wann nun Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einem solchen die Gnade wiederfahren lassen, daß dessen Bildniß oder Namen von der Justiz wieder abgenommen werden soll, so wird ein Commando von einem Lieutenant mit dreisig Mann dazu detachirt, der Steckenjung muß hier einen Eimer mit Wasser in den Kreis bringen, und nachdem der Offizier die deßfalls gegebene Ordre hat verlesen lassen, befiehlt er dem Scharfrichter, daß er das Bildniß oder den Namen herab nehmen soll.

§. 301.

§. 301. Wenn es ein Bildniß ist, so wirft solches der Scharfrichter auf die Erde, der Steckenjung schüttet alsdann das Wasser darüber, nimmt dasselbe, es seie ganz oder in Stücken und wirft es in das nächst vorbei fliesende Wasser, worauf der Profos Acht zu geben hat, daß es geschehe.

§. 302. Wenn es aber an einem Ort wäre, wo kein Wasser vorbei fliesen sollte, so muß dasselbe an einem entlegenen Ort vergraben oder verbrannt werden, wenn aber nur ein Name abgenommen wird, so hauet der Scharfrichter solchen aus dem Ort des Bleches, ohne die übrigen, so etwa darauf stehen, zu beschädigen, und wirft selbigen in den Eimer Wasser, woraus ihn nachgehends der Steckenjung nimmt und den Namen mit einem Ziegelsteine von dem Blech abreibet.

Kapitel IV.

Wie man sich zu verhalten, wenn jemand soll wieder ehrlich gemacht werden.

§. 303. Bei dieser Vorfallenheit muß ein Fahnenjunker mit der Fahne bei dem Commando seyn, und wenn der Kreis formirt ist, so kommt derjenige, so ehrlich gemacht werden soll, vor den Kreis, an den Ort, wo die Flügels zusammen geschlossen haben, allwo er sich auf die Knie sezt, den Huth in der Hand

und Handschuh anhabend, und bittet, daß man ihn möchte in den Kreis kommen lassen, worauf der Profos, welcher in dem Kreis an eben dem Ort stehet, denselben fraget wer er sei? und sein Begehren? worauf der, so ehrlich gemacht werden soll, antwortet: z. B. ich N. N. gewesener Steckenknecht wollte gern um meinen ehrlichen Namen bitten, hierauf geht der Profos zu dem Adjutanten, und sagt demselben: Der N. N. gewesener Steckenknecht bittet in den Kreis gelassen zu werden, um seinen ehrlichen Namen wieder zu erbitten, welches dann der Adjutant dem Major hinterbringet.

§. 304. Der Major gibt hierauf Befehl, daß man den Bittenden soll herein lassen, wozu die nöthige Oeffnung gegeben werden muß, da dann der, so ehrlich gemacht werden soll, seinen Huth in den Mund nimmt, und auf Händ und Füsen also in den Kreis kriechet, das Gesicht beständig gegen die Erde haltend, und wenn er also mit dem halben Leib in den Kreis gekommen, hält er still, läßt den Huth fallen, und bittet um Gottes Willen um seinen ehrlichen Namen, darauf befiehlt der Major, daß man ihn völlig herein lasse, alsdann kriecht er bis mitten in den Kreis, mit dem Huth in dem Mund, sodann läßt der Major das Gewehr präsentiren, und gibt dem Fahnenjunker den Befehl, daß er herbei kommen, und selbigen ehrlich machen solle, welches al-

so

so geschiehet: Der Fahnenjunker schwenkt die Fahne über selbigen, stoset ihn mit dem Schuh von der Stange auf den Kopf, sagend: Ich mache dich ehrlich im Namen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigsten Herrns, schwenkt wieder die Fahne über ihn, und gibt den zweiten Stos, sagend: Im Namen der hohen Generalität, schwenket abermal die Fahne über ihn, und gibt ihm den dritten Stos, sagend: Im Namen des ganzen Regiments, hierauf läßt der Major wieder das Gewehr auf Schulter nehmen. Bei dem ersten Stos läßt der, so ehrlich gemacht wird, den Huth aus dem Mund fallen, nach dem dritten aber stehet er auf, thut seine Handschuh aus, legt dieselbe in den Huth, und wirft denselbigen damit über den Kreis hinaus

§. 305. Wenn nun das Ceremoniel vorbei, geht der ehrlich gemachte zu dem Major, und bedankt sich bei demselben, welcher ihm die Hand gibt, und zugleich ermahnet, daß er sich ins künftige so wohl aufführen soll, damit er seine Ehre bis an das Grab erhalte, nach diesem gehet er und bedankt sich bei dem Fahnenjunker, welcher ihm gleichfalls die Hand gibt. Ehe der Major den Kreis wieder brechen läßt, gibt er den Befehl, daß künftighin bei schwerer Straf sich niemand unterstehen solle dem N. N. etwas vorzuwerfen.

Verzeichniß

der Titeln und Kapiteln, welche in dem zweiten Theil der ersten Abhandlung, so von dem Garnisons- dienst handelt, enthalten sind.

Erster Titel.

Wie die Regimenter in Gernison einrücken, so fort was auf der Compagnie- Regiments- und Gouvernementsparade zu beobachten ist. pag. 3

Kap. I. Wie die Regimenter in Garnison einrücken sollen. 3

Kap. II. Was bei dem Compagnie-Rapport und derselben kleinen Parade in Acht zu nehmen ist. 7

Kap. III. Was bei der Regimentsparade in Acht zu nehmen ist. 14

Kap. IV. Was bei der Gouvernementsparade in Acht zu nehmen ist. 22

Zweiter Titel.

Ablösung der Wachten, wie dieselbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, desgleichen wie sich die Offiziers zu verhalten haben. Ferner wie die Wachten und Schildwach-

wachten in den Ehrenbezeigungen sich zu verhalten haben. 35
Kap. I. Wie die Wachten bei dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen. 35
Kap. II. Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Posten und zum Gewehr rufen. 43
Kap. III. Wie sich die Offiziers auf der Wacht zu verhalten haben. 59
Kap. IV. Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in den Ehrenbezeigungen sich zu verhalten haben. 65

Dritter Titel.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden sollen, von Ausgebung der Parole in Garnison, ferner, wie die Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden und die Quartiere zu visitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben. 84
Kap. I. Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden, und was dabei ferner zu beobachten ist. 84

Kap.

Kap. II. Wie in Garnison die Parole soll ausgegeben werden. 89

Kap. III. Wann in Garnison Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung Abends und Morgens durch die Corporals, deren Rapport hievon, und was sonsten dabei zu beobachten. 95

Kap. IV. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben, imgleichen wie die Piqueter ausrücken sollen. 99

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung abgeschickt wird, wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuersbrunst oder Allarm sich zu verhalten haben. 112

Kap. I. Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung ausgeschickt wird. 112

Kap. II. Wie die Garnison und Wachten bei entstehender Allarm oder Feuersbrunst sich zu verhalten haben. 120

Fünf-

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist. 127

Kap. I. Haltung des Gottesdienstes in Garnison. 127

Kap. II. Von der Kleidung der Offiziers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist. 130

Sechster Titel.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden soll, sodann, wie man für die Kranke in Garnison und Conservirung der Soldaten Sorge zu tragen hat. 139

Kap. I. Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß. 139

Kap. II. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden soll. 155

Kap.

Kap. III. Wie für die Kranke in Garnison gesorget, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll. 161

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend. Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt; ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet; auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll. Wie die Staabsoffiziers die Compagnien visitiren sollen. Wie man sich bei einer Revüe zu verhalten hat. 171

Kap. I. Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend. 171

Kap. II. Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt; ferner wie die Beurlaubung vom Regiment

ment

ment geschiehet; auch wie man sich mit einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unteroffiziers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll. 179

Kap. III. Wie die Staabsoffiziers die Compagnien visitiren sollen. 183

Kap. IV. Wann Revûe vom ganzen Corps als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabei zu beobachten. 185

Achter Titel.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind; wie es mit Vorstellung der Offiziers zu halten sei; und wie es bei dem Absterben eines Staabs- oder andern Offiziers, auch Unteroffiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll. 188

Kap. I. Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind. 188

Kap. II. Wie es mit Vorstellung der Offiziers und Unteroffiziers zu halten sei. 192

Kap. III. Wie es bei Absterben eines Staabs- oder andern Offiziers, auch Unteroffi-

offiziers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll. 196

Neunter Titel.

Was bei dem Gassen- oder Spizruthenlaufen zu observiren, was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner, was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden soll, in Acht zu nehmen, und wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand wieder soll ehrlich gemacht werden. 203

Kap. I. Was bei dem Gassen- oder Spizruthenlaufen zu beobachten. 203

Kap. II. Was bei einer Todesexecution zu beobachten. 209

Kap. III. Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten. 216

Kap. IV. Wie man sich zu verhalten, wenn jemand soll wieder ehrlich gemacht werden. 217